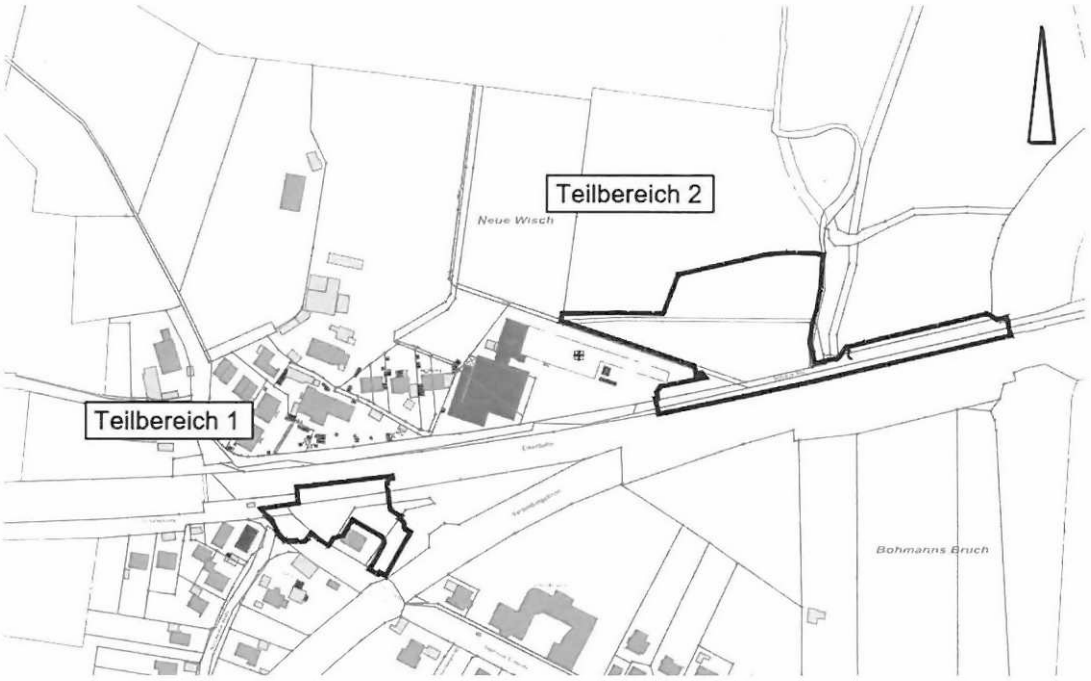
Gemeinde Oyten
Landkreis Verden

Bebauungsplan Nr. 105
„Verlegung Bahnhof Sagehorn“



Übersichtsplan

Juni 2020 **Begründung**

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 6

1 EINLEITUNG 6
1.1 Anlass der Planung 6
1.2 Rechtsgrundlagen 6
1.3 Geltungsbereich der Planung 6
1.4 Beschreibung des Plangebiets 7
1.5 Planungsrahmenbedingungen 7
1.5.1 Landesraumordnung 7
1.5.2 Regionale Raumordnung 7
1.5.3 Flächennutzungsplan 9
1.5.4 Bebauungspläne 9
1.5.5 Planfeststellung 9

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG 10
2.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel 13

3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG 14
3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren 14
3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung 14
3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 14
3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung 17
3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 17
3.2 Belange der Raumordnung 19
3.3 Verkehrliche Belange 21
3.3.1 Geplante Verknüpfungsanlagen 21
3.3.2 Straßenverkehr 23
3.3.3 Fußwegeverbindung 24
3.3.4 Belange des Bahnverkehrs 24
3.4 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz 25
3.5 Belange des Lärmschutzes 29
3.6 Ver- und Entsorgung 32
3.7 Belange des Baugrundes und der Oberflächenentwässerung 33
3.8 Klimaschutz 34
3.9 Altlasten/ Bodenschutz 35
3.10 Kampfmittel 35
3.11 Belange der Bauwirtschaft/ Baugrund 354

4 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS 37
4.1 Verkehrsflächen 37
4.2 Grünplanerische Festsetzungen 37
5 ERGÄNZENDE ANGABEN 38
5.1 Daten zum Verfahrensablauf 39

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG 40
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes 40
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung 41
1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP) 49
1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet 51
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände 51
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN 53
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario) 53
2.1.1 Pflanzen und biologische Vielfalt 53
2.1.2 Fauna 58
2.1.3 Fläche und Boden 59
2.1.4 Wasser 61
2.1.5 Klima und Luft 62
2.1.6 Landschaft 63
2.1.7 Mensch 64
2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 65
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern 65
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 65
2.2.1 Auswirkungen auf Pflanzen und biologische Vielfalt 66
2.2.2 Auswirkungen auf Tiere 67
2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden 68
2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser 70
2.2.5 Auswirkungen auf Klima und Luft 71
2.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft 71
2.2.7 Auswirkungen auf den Menschen 72
2.2.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter 75
2.2.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern 75
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen 75

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen 75
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen 77
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 86
2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen 87
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 87
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten 87
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung 88
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung 89
3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen 95

Anlagen:

- Biotoptypenplan
- T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn" in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020
- Ingenieurgesellschaft Schubert: Gutachterliche Stellungnahme zur Verlegung des Bahnhofs Sagehorn in Oyten, Hannover im Marz 2019
- Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2018): Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn. Projekt-Nr. 18.326, Rastede, den 10.12.2018
- Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019): Bohrprofile BS5-6 und 9-10. Stand 11.02.2019
- Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019): Ergänzende Baugrunderkundung und Versickerungsversuche. Stand 12.06.2019
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvögel und Fledermäuse –. Stand 16.09.2018
- Born & Ermel Ingenieure: Haltepunkt Sagehorn: Verknüpfungsanlagen für den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Achim, Oktober 2019, Lageplan Verkehrsanlagen nördlich der Bahn
- Born & Ermel Ingenieure: Haltepunkt Sagehorn: Verknüpfungsanlagen für den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Achim, Oktober 2019, Lageplan Verkehrsanlagen südlich der Bahn

- Born & Ermel Ingenieure: Haltepunkt Sagehorn: Verknüpfungsanlagen für den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Bereich P+R Anlage Schnitt F – F; Achim, März 2020
- Born & Ermel Ingenieure: Lageplan Entwässerung P+RAnlage/ ÖPNV Bereich, Teilbereich 1; 24.10.2019

- Born & Ermel Ingenieure: Lageplan Entwässerung P+RAnlage/ ÖPNV Bereich, Teilbereich 2; 24.10.2019

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Parkplätze (P+R), Kurzzeitstellplätze (K+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) in unmittelbarer Nähe zum neu geplanten Bahnhof Sagehorn - ca. 800 m westlich des bestehenden Bahnhofs Sagehorn - geschaffen. Im Bebauungsplan Nr. 105 werden im Wesentlichen Verkehrsflachen besonderer Zweckbestimmungen ausgewiesen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 105 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet befindet sich ca. 800 Meter westlich des Bahnhofes Sagehorn, beidseitig der Bahnstrecke Strecke Bremen – Hamburg.

Der Teilbereich 1 liegt südlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg, im Gleisdreieck zur Bahnstrecke nach Kirchweyhe. Der Geltungsbereich befindet sich nordostlich der Sagehorner Dorfstraße nahe des Übergangs zur Kirchweyher Straße Am nordlichen Rand des Geltungsbereiches wird das Flurstuck Nr 127/23 tangiert, am südostlichen Rand wird das Flurstück Nr. 93/2 zum Teil in den Geltungsbereich einbezogen Auch der nordliche Teil des Flurstückes Nr 93/3 liegt im Geltungsbereich. Der westliche Rand des Plangebietes tangiert das Flurstück 242/25

Der Teilbereich 2 liegt nördlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg, ostlich der Tennishalle und der Schutzenhalle Am sudlichen Rand wird die Verkehrsparzelle des „Schwarzen Weges“ in den Geltungsbereich einbezogen Die sudliche Grenze des Teilbereiches 2 wird durch das Flurstück Nr. 127/23 gebildet Am sudwestlichen Rand werden die Flurstücke Nr. 77/7 und 149/2 vom Geltungsbereich tangiert.

Der genaue Geltungsbereich und die Lage innerhalb des Gemeindegebietes ergeben sich aus der Planzeichnung bzw dem Ubersichtsplan

1.4 Beschreibung des Plangebiets

Der Teilbereich 1 tangiert am nördlichen Rand Teile der bestehenden Gleisanlage. Am westlichen Rand werden die Sagehorner Dorfstraße und ein Graben vom Geltungsbereich berührt. Die in der Vergangenheit im Plangebiet vorhandenen Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Baumarten wurden zwischenzeitlich gerodet. Der Geltungsbereich umschließt zu drei Seiten ein Gebäude an der Sagehorner Dorfstraße. Das Gebäude ist derzeit ungenutzt und steht leer.

Südwestlich des Teilbereichs 1 liegen Wohnhäuser Direkt nördlich schließt die Bahnlinie Hamburg – Bremen an. Südöstlich liegt ein Altenheim.

Der Teilbereich 2 ist bis auf die Straße „Schwarzer Weg" unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um Intensivgrünland. Der Teilbereich 2 wird in West-Ost Richtung durch einen Graben gequert. Auch am östlichen Rand liegt ein weiterer Graben. Parallel zur Verkehrsfläche „Schwarzer Weg" ist eine Baumreihe vorhanden.

Westlich des Teilbereiches 2 liegen das Vereinsheim und ein Schießstand des Schützenvereins Sagehorn und eine Tennishalle. Weiter westlich liegen Wohnbebauungen am Schwarzen Weg. In nördlicher Richtung schließen Intensivgrünlandflächen an.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

1.5.1 Landesraumordnung

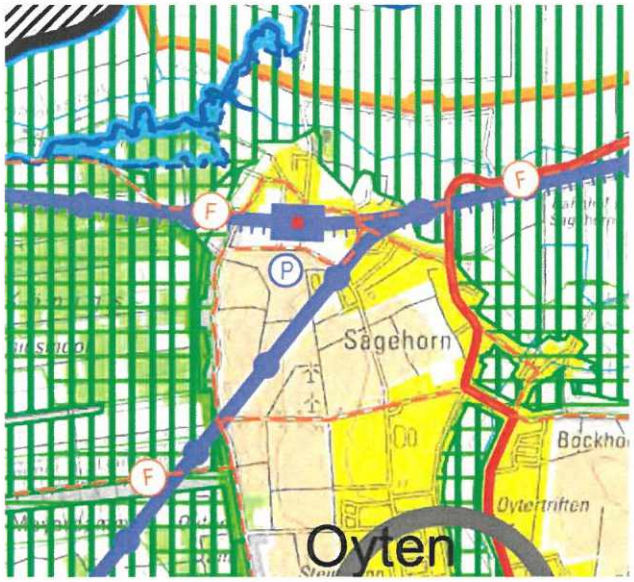
In der Fassung der Neubekanntmachung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 werden für die beiden Teilgeltungsbereiche keine Darstellungen getroffen. Die beiden Teilgeltungsbereiche tangieren auch keine Vorranggebiete für Torferhaltung gem. LROP 2017.

1.5.2 Regionale Raumordnung

Im RROP 2016 des Landkreises Verden wird die Gemeinde Oyten als Grundzentrum dargestellt. Der Standort des neuen Bahnhofs ist im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt. Im RROP befindet sich das Symbol für das raumordnerische Ziel Vorranggebiet „Park+Rideanlage/ Bike+Rideanlage" südlich des neuen Bahnhofs.

Der Standort des neuen Bahnhofs ist im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt. Im RROP befindet sich das Symbol für das raumordnerische Ziel Vorranggebiet „Park+Rideanlage/ Bike+Rideanlage" südlich des neuen Bahnhofs.

Der Teilbereich 2 überlagert randlich das Vorranggebiet Natur und Landschaft Nr. 09 „Wümme". Schutzzweck des Vorranggebietes Nr. 09 ist der Erhalt und die Entwicklung der Flussniederung der Wümme mit Grünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern.

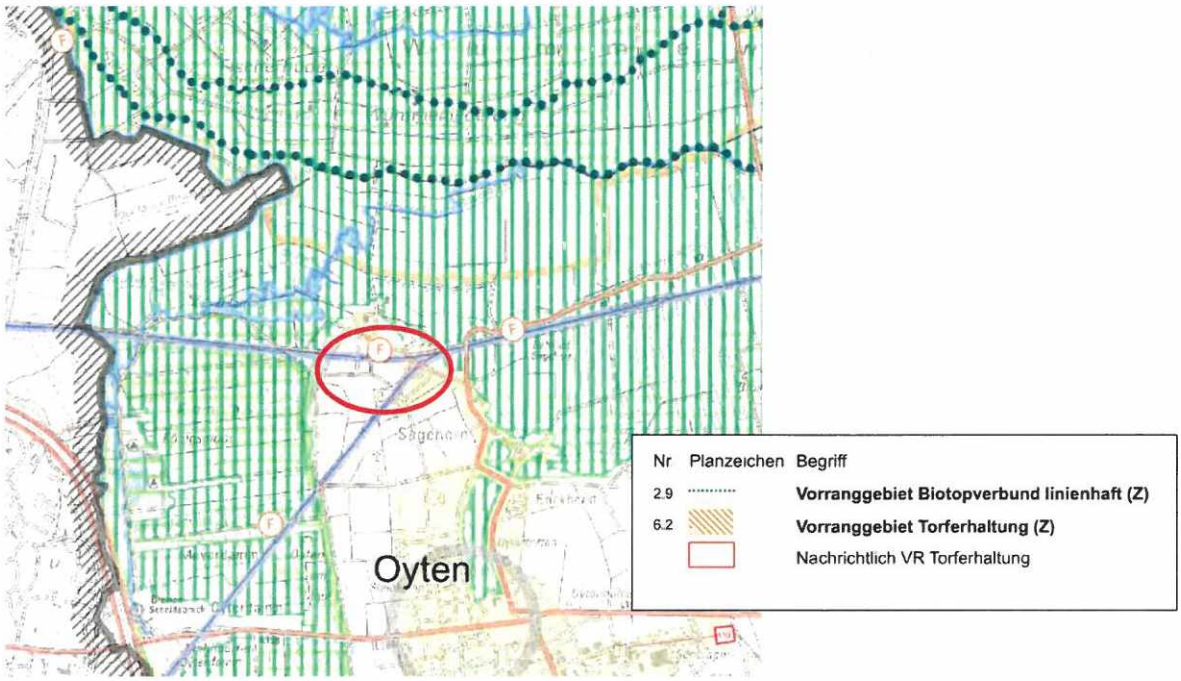


Ⓟ **Vorranggebiet Park-and-ride / Bike-and-ride**

Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Verden 2016

Aufgrund der Überlagerung mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft wurde parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes und der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Ein Zielabweichungsbescheid des Landkreises Verden liegt vor. Der Landkreis Verden hat mit Schreiben vom 24.06.2019 mitgeteilt, dass eine Abweichung von den Zielen des RROP 2016 zugelassen wird. Die Planung einer Verknüpfungsanlage für den Bahnhof Sagehorn (Park+Ride Anlage, ÖPNV Haltestellen) auf einer Fläche von insgesamt 0,7 ha am Rande des Vorranggebietes Natur und Landschaft Wümme ist zulässig. Der Bescheid enthält Bedingungen (s. Kap. 3.2).

Derzeit wird das RROP 2016 in einer 1. Änderung an das LROP 2017 angepasst. Die Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele zu erachten.



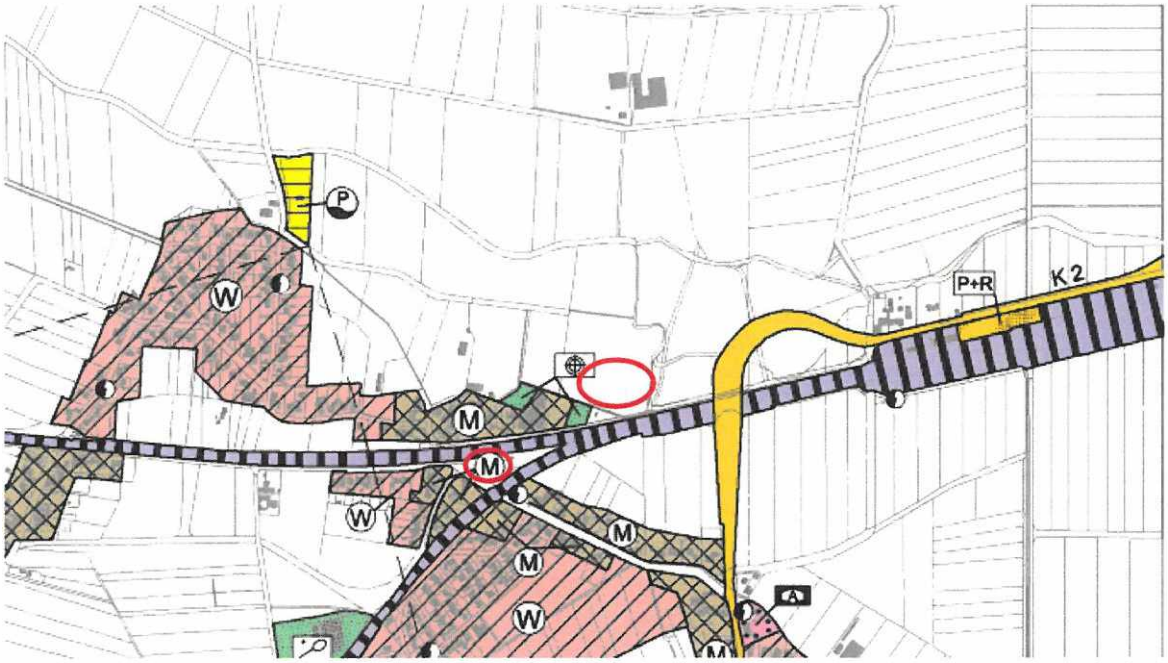
Ausschnitt aus der 1. Änderung des RROP 2016

Das zukünftige Ziel lautet: „Vorranggebiet Natur und Landschaft sind als ergänzende Kerngebiete des kreisweiten Biotopverbundes vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen." Darüber hinaus ist das zukünftige Ziel beachtlich: „Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Auen und Niederungen - insbesondere des Grünlandes- [der] Wümme, insbesondere als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum zu sichern und zu entwickeln."

Der Landkreis rechnet damit, dass das Verfahren zur 1 .Änderung des RROP 2016 im Sommer 2020 abgeschlossen sein wird.

1.5.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten werden die beiden Teilgeltungsbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten mit Markierung der beiden Teilgeltungsbereiche (in roter Umgrenzung)

1.5.4 Bebauungspläne

Für die beiden Teilgeltungsbereiche liegt kein Bebauungsplan vor.

1.5.5 Planfeststellung

Ein Planfeststellungsbeschluss für den neuen Haltepunkt Bahnhof Sagehorn liegt vor. Er wurde bereits bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Planfeststellung überschneidet sich im Teilgeltungsbereich 1 mit der Planfeststellung. Im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses haben bereits mehrere Abstimmungen mit der DB Station und Service und auch mit dem Eisenbahnbundesamt (EBA) stattgefunden. Mögliche Konflikte konnten im Vorfeld damit schon erörtert und ausgeräumt werden (s. Kap. 3.3.4).

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Deutsche Bahn AG und die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) beabsichtigen, am Schwarzen Weg in Sagehorn - an der Bahnstrecke Bremen - Hamburg - beidseitig der Gleise neue Bahnsteige mit barrierefreiem Zugang zu bauen. Die Deutsche Bahn AG und die LNVG haben sich gegen eine Sanierung des bestehenden Bahnhofs und für einen Neubau ca. 800 Meter westlich des bestehenden Haltepunktes entschieden. Zudem sollen eine Fußgängerbrücke über die Gleise mit Treppen und Aufzügen am östlichen Rand der neuen Bahnsteige, Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen sowie Wetterschutzhäuschen auf den Bahnsteigen neu errichtet werden. Die neuen Bahnsteige sind direkt östlich angrenzend an die bestehende Fußgängerbrücke geplant. Die Planungen zum neuen Bahnhaltepunkt wurden planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss für den neuen Haltepunkt wurde bereits bekannt gemacht. Der Standort des neuen Bahnhofs ist im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt.

Die mit der Verlegung des Bahnhofes verbundenen Änderungen in den verkehrlichen Infrastrukturen (Verknüpfungsanlagen) obliegen der Gemeinde Oyten. Dies umfasst den Neubau der Verkehrsanlagen, sowohl der Park+Ride Parkplätze (P+R), der Kurzeitparkplätze (K+R), eine Anlage zum Abstellen von Fahrrädern Bike+Rideanlage (B+R) als auch die Haltestellen für den Buslinienverkehr. Durch die Verlagerung des Bahnhofes in westliche Richtung können die auf der nördlichen Seite der Bahnstrecke bestehenden P+R Anlagen und die vorhandenen Fahrradabstellanlagen am alten Standort nicht mehr genutzt werden, die bestehenden Anlagen sind mit 800 Metern zukünftig zu weit vom Bahnhaltepunkt entfernt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 soll die Errichtung der Verknüpfungsanlagen durch die Festsetzung von Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen planungsrechtlich abgesichert werden. Neue Verknüpfungsanlagen sollen sowohl nördlich als auch südlich der Bahnstrecke in unmittelbarer Nähe zum geplanten Bahnhof neu errichtet werden. Eine Alternativenprüfung wurde im Vorfeld der Bauleitplanung durchgeführt. In diese Prüfung sind die Aspekte Wohnruhe, Flächenverfügbarkeit sowie die Herkunft der Verkehrsteilnehmer eingeflossen. Die Alternativenprüfung beinhaltete zusätzlich zu den beiden Teilgeltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 105 auch die Flächen der heutigen Tennishalle. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass es keine raumverträglichere Alternative zu den betrachteten Flächen gibt. Die Alternativenprüfung wird auf Ebene der 28. Flächennutzungsplanänderung ausführlich wiedergegeben. Die im Vorfeld der Bauleitplanung und auch im Rahmen der Alternativenprüfung angedachte Schaffung von weiteren und auch gerechtfertigten P+R Plätzen auf den Flächen der Tennishalle wird derzeit planungsrechtlich nicht weiter verfolgt, da eine Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist.

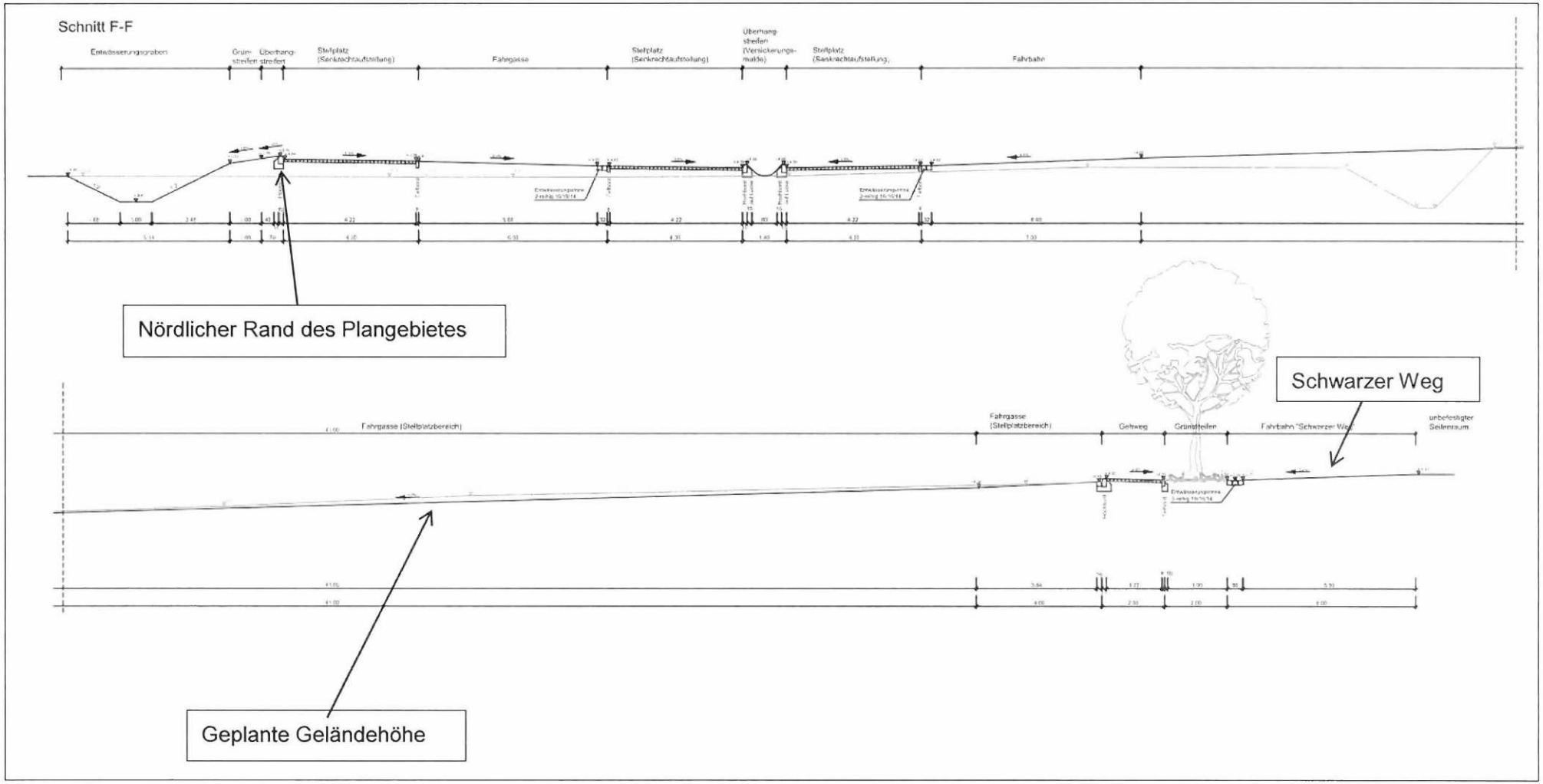
Der Bebauungsplan Nr. 105 besteht aus zwei Geltungsbereichen. Es liegt eine Erschließungsplanung durch das Büro Born & Ermel vor.[1] Die Erschließungsplanung bildet die Grundlage für die Festsetzungen im Zuge dieses Bebauungsplanes Südlich der Bahnstrecke Hamburg – Bremen, im Gleisdreieck zur Bahnstrecke nach Kirchweyhe, ist der Bau eines neuen Bahnhofsvorplatzes beabsichtigt. Neben der Neuerrichtung eines Platzes mit entsprechender Ausstattung und Aufenthaltsqualität sind hier ein Taxistellplatz, zwei Behinder-

1 Born & Ermel Ingenieure. Haltepunkt Sagehorn: Verknupfungsanlagen fur den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Oktober 2019, Lageplan Verkehrsanlagen nordlich und sudlich der Bahn

tenstellplätze und vier Kurzzeitstellplätze zum Abholen und Bringen von Fahrgästen (K+R Plätze) vorgesehen Außerdem sollen hier Sammelschließanlagen für Fahrräder und Fahrradabstellanlagen mit Anlehnbügeln errichtet werden (Bike+Ride Plätze). Diese Flächen werden im Bebauungsplan Nr. 105 durch den Teilbereich 1 überplant. Die Bike+Ride Plätze werden südlich der Bahnlinie verortet, weil die Anbindung in Richtung Ortslage Oyten von hier aus kürzer ist.

Nördlich der Bahnlinie sollen in Teilbereich 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Park+Ride Anlage (P+R) und von Bushaltestellen für Gelenkbusse geschaffen werden. Die P+R Parkplätze werden nördlich der Bahnlinie verortet, weil die meisten Pendler/ motorisierter Verkehr aus nördlicher Richtung, aus Fischerhude, zu erwarten sind. Deutlich weniger kommen aus südlicher Richtung Eine Anfahrbarkeit ist über die Kreisstraße 2 und den Schwarzen Weg ohne Beeinträchtigung von Wohnbebauung gut möglich. Daher ist die Platzierung der Park+Ride Plätze sowie der Bushaltestellen nördlich der Bahnstrecke sinnvoll. Der den Teilbereich 2 in West-Ost Richtung querende Graben soll verlegt werden und am nördlichen Rand des Teilbereiches 2 entlang geführt werden.

Um sicherzustellen, dass die P+R Anlage in Teilbereich 2 ausgehend vom höhergelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft hereinragt, sind Festsetzungen zu maximalen Höhenpunkten für die P+R Anlage getroffen worden. Am nördlichen Rand der Verkehrsfläche des Teilbereiches 2 wird eine maximale Höhe von 5,00 m ü. NHN festgesetzt. Nördlich des Schwarzen Weges werden maximale Höhen von 6,30 m ü. NHN festgesetzt. Die geplanten Verkehrsflächen dürfen diese maximalen Ausbauhöhen nicht überschreiten, wobei zwischen den angegebenen Höhenpunkten im Norden und Süden die gedachte lineare Verbindungshöhe nicht überschritten werden darf. Die festgesetzten Höhen stellen sicher, dass die P+R Anlage nach Norden bzw. zur freien Landschaft hin um fast 1,5 Meter abfällt. Die Fahrbahn des Schwarzen Weges liegt am nördlichen Rand bei ca. 6,24 m ü. NHN. Der nachstehende Schnitt veranschaulicht die geplante Geländeentwicklung:



Born & Ermel Ingenieure: Haltepunkt Sagehorn: Verknüpfungsanlagen für den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Bereich P+R Anlage Schnitt F – F; Achim, März 2020

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oyten geändert Im Zuge der 28 Änderung des Flächennutzungsplanes werden die beiden Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr 105 als Verkehrsflächen „Bahnhaltepunkt - Verkehrsinfrastruktur" dargestellt Der Bebauungsplan Nr 105 kann aus den Darstellungen der 28 Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt werden

Die Flächen östlich des Teilgeltungsbereiches 2 tangieren das Vorranggebiet „Natur und Landschaft" Nr 9 „Wumme" des RROP 2016 des Landkreises Verden Daher wurde parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes und der 28 Änderung des Flächennutzungsplanes ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt Ein Zielabweichungsbescheid des Landkreises Verden liegt vor Der Landkreis Verden hat mit Schreiben vom 24 06 2019 mitgeteilt, dass eine Abweichung von den Zielen des RROP 2016 zugelassen wird Die Planung einer Verknüpfungsanlage für den Bahnhof Sagehorn (P+R Anlage, ÖPNV Haltestellen) auf einer Fläche von insgesamt 0,7 ha am Rande des Vorranggebietes Natur und Landschaft Wumme ist zulässig

Der Teilbereich 1 umschließt zu drei Seiten ein bestehendes Gebäude, das in der Vergangenheit als Wohnhaus genutzt wurde aber inzwischen leer steht Es wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Oyten erworben Inwieweit das Gebäude erhalten bleibt und welche Folgenutzungen des Gebäudes möglich ist, ist derzeit noch offen Eine Entscheidung darüber fällt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens Im Zuge des Schallgutachtens wurde das Gebäude als Immissionsort mit dem Schutzanspruch eines Dorfgebietes/ Mischgebietes betrachtet

2.1 Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a abs 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs Dies soll im Wesentlichen über zwei Regelungsmechanismen erfolgen

- Nach § 1a Abs 2 S 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel)
- § 1a Abs 2 S 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel)

Nach § 1a Abs 2 S 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs 7 BauGB zu berücksichtigen Damit handelt es sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Regeln Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes kommt ihnen kein Vorrang vor anderen Belangen zu, sie sind aber in der Abwägung zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs 2 S 1, 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs damit in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden § 1 a Abs 2 S 1,2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf Freiflächen § 1 a Abs 2 S 1, 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden

Die Planung der Verknüpfungsanlagen setzt einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten neuen Bahnhof Sagehorn voraus. Eine Alternativenprüfung wurde im Vorfeld der Bauleitplanung durchgeführt. In diese Prüfung sind auch die Aspekte Wohnruhe, Flächenverfügbarkeit sowie die Herkunft der Verkehrsteilnehmer eingeflossen. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass es keine raumverträglichere Alternative zu den beiden Teilgeltungsbereichen gibt. Versiegelte Flächen im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Bahnhof sind derzeit nicht vorhanden. Eine Flächenverfügbarkeit auf den Flächen der Tennishalle und der Schützenhalle ist derzeit nicht gegeben. Insofern ist aus Sicht der Gemeinde Oyten gerechtfertigt, die Belange der Errichtung der Verknüpfungspunkte höher zu gewichten als die landwirtschaftliche Nutzung im Teilgeltungsbereich 2. Anderenfalls könnten die Verknüpfungspunkte nicht errichtet werden.

3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, sind gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt worden. Die Ergebnisse werden nachfolgend dargelegt.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Anregungen eingegangen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am Donnerstag, den 20 02 2020, stattgefunden. Auf das entsprechende Protokoll wird verwiesen. Mündlich wurde angeregt, Toiletten und überdachte Unterstände zu errichten. Diese Anregung wurde planungsrechtlich berücksichtigt.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Verden hat empfohlen, die geplante Verrohrung des Sagehorner Mühlengrabens in den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Teilbereich 1) mit aufzunehmen.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Das nordöstlich des Grabens vorhandene Gebäude soll derzeit nicht überplant werden. Bei der Aufnahme des Grabens in den Geltungsbereich entstünde daher dann kein sinnvoller Plangebietszuschnitt. Die Verrohrung des Grabens wird im wasserrechtlichen Verfahren geregelt.

- Der Landkreis Verden hat in Bezug auf den Bodenschutz Hinweise zur Ausführungsebene vorgebracht. Als Untere Abfallbehörde hat der Landkreis Hinweise zur Müllabfuhr vorgebracht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 105 wird keine Bebauung im herkömlichen Sinne planungsrechtlich ermöglicht. Auch wird durch die im Bebauungsplan Nr 105 festgesetzten Verkehrsflächen keine Wohnbebauung und gewerbliche Bebauung erschlossen. Daher ist auch keine Müllabfuhr für größere Müllgefäße erforderlich.

- Der Landkreis Verden hat angeregt, in Teilbereich 1 die Fläche östlich des Gebäudes bis in die „Gleisspitze" einzubeziehen, um die Inhalte der Planfeststellung für den Haltepunkt auch städtebaulich abzusichern.

Der Anregung wurde nicht gefolgt. Der Geltungsbereich wird nicht erweitert. Die Absicherung erfolgt über das Planfeststellungsverfahren.

- Der Landkreis Verden hat darauf hingewiesen, dass auch ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG teilweise überplant werde Hier sei vor der weiteren Planung beim Landkreis als untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung gem § 30 Abs 4 BNatSchG zu stellen.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Gemeinde Oyten hat für den Verlust von Teilflächen einen Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG gestellt. Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 erteilt.

- Der Landkreis Verden hat angemerkt, dass Bebauungsplanverfahren lediglich die Vorgaben / „Auflagen" aus dem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans zu nennen seien. Die Klärung der Frage zur Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel der Raumordnung erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplans. Zudem hat der Landkreis Hinweise zum Immissionsschutz und zum vorbeugenden Brandschutz vorgebracht.

Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

- Das LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat angemerkt, dass für Teilflächen bislang keine Luftbildauswertung durchgeführt wurde. Es bestehe hier der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Die alliierten Luftbilder wurden inzwischen durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ausgewertet. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat mit Schreiben vom 10.06.2020 das Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung mitgeteilt. Demnach wird für eine Fläche A nach durchgeführter Luftbildauswertung eine Kampfmittelbelastung vermutet und eine Sondierung empfohlen. Dem Schreiben ist eine Ergebniskarte beigefügt, nach der die Fläche A östlich des Teilbereiches 2 des Bebauungsplanes Nr. 105, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 105 liegt. Es handelt sich dabei um eine ehemalige Flakstellung. Beide Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 105 werden in der Ergebniskarte als Fläche B gekennzeichnet. Für die Fläche B wird nach durchgeführter Luftbildauswertung gemäß Schreiben vom 10.06.2020 keine Kampfmittelbelastung vermutet. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Für die Flächen B wurde kein Handlungsbedarf erkannt. Die Begründung wird um diese Aussagen aktualisiert. Auch im Jahr 2016 wurde bereits eine Luftbildauswertung für einen Teilabschnitt des Schwarzen Weges durchgeführt. Damals war keine Bombardierung erkennbar.

Von umfangreichen Auswertungen, die die Deutsche Bahn im Zusammenhang mit der Verlagerung des Bahnhaltepunktes hat machen lassen ist jedoch bekannt, dass im Bereich der Bahnmaßnahmen, aber vermutlich auch im unmittelbar benachbarten Bereich auch nördlich Kampfmittelverdachtsmomente vorliegen. Die Gemeinde hat daher eine Erkundung auf das Vorhandensein von militärischen Altlasten bzw. eine Sondierung für den Teilbereich 2 dieses Bebauungsplanes beauftragt.

- Der Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen hat Hinweise zur Ausbauplanung vorgebracht.
- Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Oyten hat Hinweise zur Ausbauplanung vorgebracht. Am Haltepunkt Südseite seien keine Behindertenparkplätze und keine Einstellplätze für Kurzzeit Parker und Taxen vorgesehen. Es fehlen Unterstände als Schutz gegen Witterungseinflüsse für die Wartenden. Entlang des Schwarzen Weges sei kein Fußweg geplant. Fahrradabstellplätze würden fehlen.

Die Hinweise werden im Zuge der Ausbauplanung überprüft. Grundsätzlich sind die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert, um einen entsprechend behinderten gerechten Ausbau zu ermöglichen.

Auch an dem Haltepunkt Südseite werden Behindertenparkplätze in der Ausbauplanung vorgesehen. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes werden die Behindertenparkplätze als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche" ausgewiesen. An dem Haltepunkt Südseite werden in der Ausbauplanung insgesamt 5 Längsparkstreifen, davon 4 Kurzzeitparkplätze und ein Taxistellplatz vorgesehen.

Zur Entwurfsfassung werden überdachte Unterstände im Zulässigkeitskatalog ergänzt.

Parallel zum Schwarzen Weg wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg" festgesetzt.

Sowohl am Haltepunkt Südseite als auch am Haltepunkt Nordseite werden Fahrradabstellplätze in der Ausbauplanung vorgesehen.

- Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde, hat auf die Lage der westlichen Einzelfläche innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Bremen hingewiesen. Die Festsetzungen ließen eine Überschreitung der vorlagepflichtigen Höhe nicht erwarten.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 5 bis 6,30 m ü. NHN. Ein Erreichen der kritischen Höhen ist damit unwahrscheinlich.

- Die Stadtwerke Achim AG hat auf ihre Leitungen im Plangebiet hingewiesen und Hinweise zur Ausbauplanung vorgebracht.

Sollte eine Umverlegung der Leitungen erforderlich werden, werden die Stadtwerke Achim AG rechtzeitig informiert.

- Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle hat empfohlen, nicht nur die angesetzten Bewegungen für die Stellplatzanlagen bzw. für den Straßenverkehr dazustellen, sondern zur besseren Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte, auch die Tabelle (Tab.5 des Schalltechnischen Gutachtens) mit den Beurteilungspegel und der Immissionsgrenzwerte.

Der Anregung wird gefolgt. Die Tabelle 5 wird in Teil I wiedergegeben. Das Schallgutachten wurde zur Entwurfsfassung auf der Grundlage der aktuellen Vorhabenplanung aktualisiert. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat Hinweise zum Bodenschutz vorgebracht.

Der Hinweis wurde als Vermeidungsmaßnahme für die Umsetzungsebene aufgenommen.

- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat angemerkt, dass in Teilbereich 2 rd 0,9 ha landwirtschaftlich nutzbare Grundfläche dauerhaft der landbaulichen Nutzung entzogen werden Diesbezuglich sei aus landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an der abwägungsbeachtlichen Berucksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel (§1a (2) BauGB) zu formulieren Fur den Änderungsbereich werde davon ausgegangen, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemaß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren

Die Abwagung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flache sowie zur bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begrundung wiedergegeben Die Alternativenprufung hat ergeben, dass es keine raumvertraglichere Alternative zu den beiden Teilgeltungsbereichen gibt Versiegelte Flachen im raumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Bahnhof sind derzeit nicht vorhanden Eine Flachenverfugbarkeit auf den Flächen der Tennishalle und der Schutzenhalle ist derzeit nicht gegeben Insofern ist aus Sicht der Gemeinde Oyten gerechtfertigt, die Belange der Errichtung der Verknupfungspunkte höher zu gewichten als die landwirtschaftliche Nutzung im Teilgeltungsbereich 2 Anderenfalls könnten die Verknupfungspunkte nicht errichtet werden.

Ein Teil der externen Kompensation umfasst die Entsiegelung der bestehenden Parkplatzflächen im Bereich des bestehenden Bahnhofs Sagehorn Landwirtschaftliche Flächen werden hier nicht in Anspruch genommen, so dass hiermit der Flächenverlust fur die Landwirtschaft minimiert wird Eine Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen fur Kompensationsmaßnahmen ist notwendig, um die Errichtung der Verknupfungsanlagen fur den neuen Bahnhof umsetzen zu können

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine schriftlichen Stellungnahmen vorgebracht

3.1.4 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- Der Landkreis Verden hat angemerkt, dass fur den Teilbereich 1 gemaß der Besprechung am 24 02 2020 eine Versickerung des Niederschlagswassers geplant sei

Die Anregung zum Teilbereich 1 wurde berucksichtigt Die Ausführungen in der Begrundung werden entsprechend aktualisiert

- Der Landkreis Verden hat Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden vorgebracht Zum Umgang mit dem Schutzgut Boden (hier u a Schutz des Mutterbodens gem § 202 BauGB) sei anzumerken, dass die auf S 73 genannten Vorkehrungen zur Vermeidung gem § 1 a Abs 3 Satz 1 BauGB zu konkretisieren sind Es sind uberschlagig die zu erwartenden Mengen zu berechnen und es hat eine planerische Auseinandersetzung mit der ordnungsgemäßen Verwendung des Mutterbodens zu erfolgen Hier sind Ergänzungen erforderlich, insbesondere da die Gemeinde in diesem Fall selbst der Vorhabentrager ist

Eine Konkretisierung der Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Bodens im Sinne einer Mengenberechnung des auszukoffernden Bodens kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erfolgen, da entsprechende Informationen nicht vorliegen. Davon abgesehen würden solche Angaben in ihrer Detailschärfe auch über den Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes hinausgehen, zumal es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 105 um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Auf Umsetzungsebene werden die maßgeblichen DIN Vorschriften und die LAGA M 20 berücksichtigt. Die Anforderungen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden ergeben sich aus diesen unmittelbar. Auf Bebauungsplanebene wurde der Nachweis erbracht, dass die Planung umsetzbar ist. Damit wird den Anforderungen, die sich aus § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB ergeben, vollumfänglich nachgekommen.

- Der Landkreis Verden hat angemerkt, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG teilweise überplant werde. Der Landkreis als untere Naturschutzbehörde habe am 15.04.2020 eine Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG erteilt. Auf der Planurkunde wird dies zwar unter Punkt 6 genannt, aber es fehle die Nennung der Maßnahme und die Bezeichnung des gemeindeeigenen Flurstücks.

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Maßnahmen auf der Planurkunde unter den Hinweisen ergänzt.

- Das LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat angemerkt, dass für Teilflächen bislang keine Luftbildauswertung durchgeführt wurde. Es bestehe hier der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Die alliierten Luftbilder wurden inzwischen durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ausgewertet. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat mit Schreiben vom 10.06.2020 das Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung mitgeteilt. Demnach wird für eine Fläche A nach durchgeführter Luftbildauswertung eine Kampfmittelbelastung vermutet und eine Sondierung empfohlen. Dem Schreiben ist eine Ergebniskarte beigefügt, nach der die Fläche A östlich des Teilbereiches 2 des Bebauungsplanes Nr. 105, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 105 liegt. Es handelt sich dabei um eine ehemalige Flakstellung. Beide Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 105 werden in der Ergebniskarte als Fläche B gekennzeichnet. Für die Fläche B wird nach durchgeführter Luftbildauswertung gemäß Schreiben vom 10.06.2020 keine Kampfmittelbelastung vermutet. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Für die Flächen B wurde kein Handlungsbedarf erkannt. Die Begründung wird um diese Aussagen aktualisiert. Auch im Jahr 2016 wurde bereits eine Luftbildauswertung für einen Teilabschnitt des Schwarzen Weges durchgeführt. Damals war keine Bombardierung erkennbar.

Von umfangreichen Auswertungen, die die Deutsche Bahn im Zusammenhang mit der Verlagerung des Bahnhaltepunktes hat machen lassen ist jedoch bekannt, dass im Bereich der Bahnmaßnahmen, aber vermutlich auch im unmittelbar benachbarten Bereich auch nördlich Kampfmittelverdachtsmomente vorliegen. Die Gemeinde hat daher eine Erkundung auf das Vorhandensein von militärischen Altlasten bzw. eine Sondierung für den Teilbereich 2 dieses Bebauungsplanes beauftragt.

- Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Oyten hat auf seine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s.o.).

- Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Luftfahrtbehörde hat auf ihre Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s o)
- Die Stadtwerke Achim AG hat auf ihre Leitungen im Plangebiet hingewiesen und Hinweise zur Ausbauplanung vorgebracht

Ein Hinweis auf die Leitungen wurde in die Begründung und in die Hinweise auf dem Planteil aufgenommen

- Das Landesamt für Bergbau Energie und Geologie hat Hinweise zur Bauwirtschaft und zur Baugrunderkundung vorgebracht

Die Ausführungen zur Bauwirtschaft wurden in der Begründung ergänzt Die Hinweise zum Baugrund bezogen sich auf die Umsetzungsebene

- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat auf ihre Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung hingewiesen (s o)
- Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat eine Stellungnahme zur Ausführungsebene vorgebracht

3.2 Belange der Raumordnung

Vorranggebiet Natur und Landschaft RROP 2016

Die Flächen östlich des Siedlungsrandes tangieren das Vorranggebiet „Natur und Landschaft" Nr 9 „Wümme" des RROP 2016 des Landkreises Verden Daher wurde parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes und der 28 Änderung des Flächennutzungsplanes ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt Ein Zielabweichungsbescheid des Landkreises Verden liegt vor Der Landkreis Verden hat mit Schreiben vom 24 06 2019 mitgeteilt, dass eine Abweichung von den Zielen des RROP 2016 zugelassen wird

Der Bescheid enthält die folgenden Bedingungen

1 In der Flächennutzungsplanänderung ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein flächenhafter Ausgleich vorzusehen Falls eine Erweiterung um die überbaubare Fläche nicht möglich ist, sind im Vorranggebiet Natur und Landschaft Nr 9 „Wümme" wertverbessernde Maßnahmen auf Moorstandorten durch Anheben des Wasserstandes und durch die Beendigung der ackerbaulichen Nutzung durchzuführen
2 Die Gemeinde Oyten hat im Flächennutzungsplanverfahren im Sinne der Anpassungspflicht den Übergangsbereich von zwei Naturräumen – hier Wümmeniederung und Achim-Verdener Geest – deutlicher herauszuarbeiten und erkennbar zu machen

Der Landkreis hat in seinem Bescheid ausgeführt, dass die wertgebenden Bestandteile des Vorranggebietes Natur und Landschaft nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden Die Grundzüge des Vorranggebiets wurden somit nicht berührt Eine Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel des RROP sei im Zuge der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes herstellbar Der Landkreis ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planung der beantragten Verknüpfungsanlage vertretbar ist Die beantragte Zielabweichung wurde zugelassen

Die Gemeinde Oyten hat sich mit den genannten Bedingungen des Landkreises in seinem Zielabweichungsbescheid auseinandergesetzt und hat diese wie folgt berücksichtigt

Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen

Die Klärung der Frage zur Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel der Raumordnung erfolgte grundsätzlich auf der Ebene der 28. Flächennutzungsplanänderung. In der 28. Flächennutzungsplanänderung ist formuliert, dass die Planung vor dem Hintergrund des Übergangsbereichs zwischen zwei Naturräumen der vorhandenen Topografie mit abfallendem Gelände Richtung Wümme zu folgen hat und ein behutsamer Übergang von der Stellplatzanlage in den Niederungsbereich hinein erfolgen soll. Dies wird auf Bebauungsplanebene wie folgt umgesetzt:

Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden am nördlichen und am südlichen Rand der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen in Teilbereich 2 maximale Ausbauhöhen für die Verkehrsflächen über NHN festgesetzt. Die geplanten Verkehrsflächen dürfen diese maximalen Ausbauhöhen nicht überschreiten, wobei zwischen den angegebenen Höhenpunkten im Norden und Süden die gedachte lineare Verbindungshöhe nicht überschritten werden darf. Mit der Festsetzung der Höhe von 6,30 m ü. NHN am Schwarzen Weg und 5 m ü. NHN am nördlichen Rand der Verkehrsfläche wird sichergestellt, dass sich die Stellplatzanlage weitgehend an der vorhandenen Topografie orientiert und sich in den Niederungsbereich einfügt. Mit den Festsetzungen fällt die geplante P+R Anlage nach Norden bzw. zur freien Landschaft hin um fast 1,5 Meter ab.

Flächenhafter Ausgleich

Innerhalb des Teilbereiches 2 ist eine 2.426 m² große Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, innerhalb derer ein Regenrückhaltebecken vorgesehen ist. Gem. der Zielsetzungen des LRP LK Verden (2008) ist ein naturnahes Regenrückhaltebecken mit flachen Böschungen vorzusehen. Aufgrund des derzeitigen Standes der Entwässerungsplanung ist eine plausible Größe von ca. 1.000 m² für das Regenrückhaltebecken anzunehmen, einschließlich eines wasserdurchlässigen Unterhaltungsweges sowie naturnaher Randstrukturen. Die verbleibende ca. 1.426 m² große Fläche soll als extensives Grünland genutzt werden.

Weiterhin sind Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorgesehen, mit denen der Ausgleich voraussichtlich vollständig kompensiert werden kann. Zum einen soll der bestehende Parkplatz am Bahnhof Sagehorn entsiegelt werden, zum anderen ist die weitere Extensivierung und Aushagerung einer bestehenden Grünlandfläche vorgesehen. Die Flächen befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Hinsichtlich der im Zielabweichungsbescheid genannten Bedingung von wertverbessernden Maßnahmen auf Moorstandorten durch Anheben des Wasserstandes und durch die Beendigung der ackerbaulichen Nutzung ist herauszustellen, dass die durchgeführten Bohrsondierungen gezeigt haben, dass kein Moorstandort von der vorgesehenen Planung betroffen ist (vgl. Kap. 2.1.3). Insofern wird v.a. auf die in der Bedingung genannten wertverbessernden Maßnahmen innerhalb des Vorranggebietes abgestellt, was mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen erzielt wird. Für die Fläche der weiteren Nutzungsextensivierung werden zudem ggf. im Rahmen von Nachregulierungsmaßnahmen zur Erfüllung des angestrebten Zielzustandes Maßnahmen zur Regulierung des Wasserstandes durchgeführt. Die Bedingung zum flächenhaften Ausgleich wird somit erfüllt.

Änderung des RROP 2016

Derzeit wird die 1 Änderung des RROP 2016 durchgeführt. Der Teilbereich 2 tangiert kleinflächig die äußersten Randbereiche des Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Durch die äußerst randliche Lage im Vorranggebiet für Natur und Landschaft berühren die durch den Teilbereich 2 abgedeckten Flächen nicht die wesentlichen Vernetzungsflächen des Biotopverbundes; erhebliche Störungen der Lebensraumfunktionen sind durch die ohnehin vorhandene äußerst randliche Lage nicht gegeben. Zusammenfassend werden aufgrund der randlichen Lage des Geltungsbereiches im Vorranggebiet die Lebensraumfunktionen des Wümmegrünlandes, insbesondere als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum nicht berührt. Die Niederungs- und Auenbereiche mit ihren zusammenhängenden Grünländern als Lebensraum für Wiesenvögel und den Weißstorch werden durch das Plangebiet nicht tangiert.

Im Detail wird auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

Vorranggebiet Bahnhof

Der Standort des neuen Bahnhofs ist im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt Im RROP befindet sich das Symbol für das raumordnerische Ziel Vorranggebiet „Park+Rideanlage/ Bike+Rideanlage" südlich des neuen Bahnhofs.

In seinem Zielabweichungsbescheid zum Vorranggebiet „Natur und Landschaft" hat der Landkreis Verden aufgeführt, dass das „Vorranggebiet Park+Ride/ Bike+Ride" im RROP 2016 zwar südlich des neuen Haltepunktes platziert ist. Die Konflikte durch die Konkretisierung der Planung durch die vorhandene Wohnbebauung, den Gleisabzweig der Güterumgehungsbahn Oyten-Mahndorf und nicht zur Verfügung stehende Flächen für die Park+Rideanlage waren jedoch zum Zeitpunkt der Aufstellung des RROP 2016 nicht absehbar und konnten daher im RROP 2016 nicht berücksichtigt werden. Von daher ist die jetzt vorgelegte Planung als veränderter Aspekt zu bewerten. Sofern bereits im Rahmen der Planaufstellung des RROP 2016 abgeschlossene Planungen für die Verknüpfungsanlagen des zu verlegenden Bahnhofs Oyten-Sagehorn vorgelegen hätten, wären diese in die Abwägung des Landkreises über die Planinhalte des RROP 2016 eingeflossen.

3.3 Verkehrliche Belange

3.3.1 Geplante Verknüpfungsanlagen

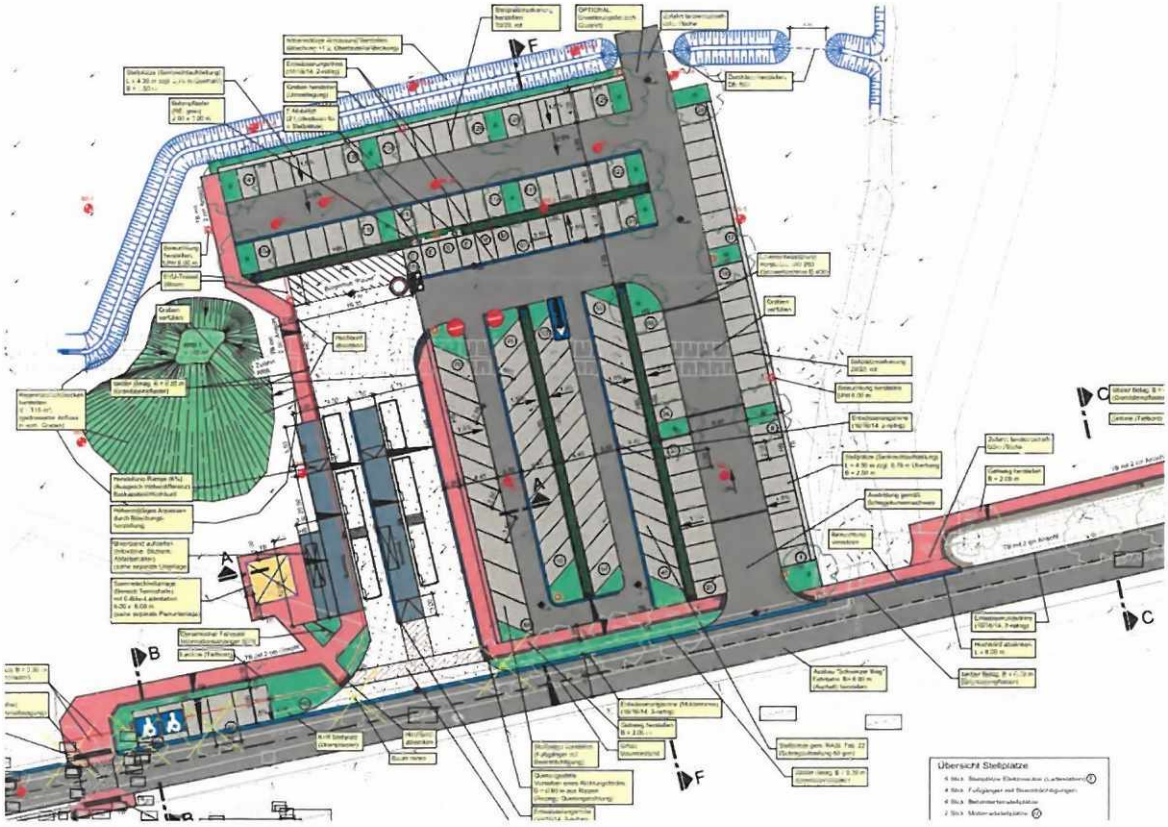
Im Zuge der geplanten Verlagerung des Bahnhofes Sagehorn sind auch die Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park+Rideanlagen (P+R) sowie Bike+Rideanlagen (B+R)) neu zu errichten. Durch die Verlagerung des Bahnhofes in westliche Richtung können die auf der nördlichen Seite der Bahnstrecke bestehenden P+R Anlagen und die vorhandenen Fahrradabstellanlagen am alten Standort nicht mehr genutzt werden, die bestehenden Anlagen sind mit 800 Metern zukünftig zu weit vom Bahnhaltepunkt entfernt:

Neue Verknüpfungsanlagen sollen sowohl nördlich als auch südlich der Bahnstrecke neu errichtet werden.

Da die meisten Pendler aus Fischerhude bzw. aus nördlicher Richtung kommen, ist eine Verortung der P+R Anlage nördlich der Bahnstrecke sinnvoll. Durch die Lage nordlich der

Bahnstrecke wird der Verkehr zur P+R Anlage schon vor dem Siedlungsbereich „abgefangen" und die Bewohner entsprechend nicht belastet. Das gilt auch für die Buslinien, die zukünftig nördlich der Bahnstrecke in Teilbereich 2 halten sollen. Eine Anfahrbarkeit des Teilbereiches 2 ist aus östlicher Richtung über die Kreisstraße 2 und den Schwarzen Weg gegeben.

Es liegt eine Erschließungsplanung durch das Büro Born & Ermel vor.[2] Diese sieht in Teilbereich 2 insgesamt 141 P+R Parkplätze, davon 4 Behindertenstellplätze vor. Die Bushaltestellen sind im südwestlichen Bereich des Teilbereiches 2 vorgesehen. Es sind zwei Bussteige und ein Pausenplatz für den Bürgerbus vorgesehen. Die Bushaltestellen können durch Gelenkbusse angefahren werden. Außerdem sind einige Fahrradabstellplätze am südwestlichen Rand geplant. Die Führung des Fuß- und Radweges in der nachstehenden Abbildung zur Kreisstraße ist noch zu überarbeiten und an die Grundstücksverfügbarkeit anzupassen.



Born & Ermel Ingenieure. Haltepunkt Sagehorn: Verknüpfungsanlagen für den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Oktober 2019, Lageplan Verkehrsanlagen nördlich der Bahn)

Südlich der Bahnstrecke Hamburg – Bremen, im Gleisdreieck zur Bahnstrecke nach Kirchweyhe, ist die Errichtung eines neuen Bahnhofsvorplatzes in Teilbereich 1 geplant. Der Platz soll Aufenthaltsqualitäten aufweisen und entsprechend mit Bänken und Pflanzbeeten ausgestattet werden. Außerdem sind in Teilbereich 1 ein Taxistellplatz, zwei Behindertenstellplätze und vier Kurzzeitstellplätze zum Abholen und Bringen von Fahrgästen (K+R Plätze) vorgesehen. Außerdem sollen hier Sammelschließanlagen für Fahrräder und Fahrradabstellanlagen mit Anlehnbügeln (Bike+Ride Plätze) und einer Haltestelle für den Bürgerbus errichtet

2 Born & Ermel Ingenieure. Verknüpfungsanlagen für den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Oktober 2019

werden. Die Bike+Ride Plätze werden südlich der Bahnlinie verortet, weil die Anbindung in Richtung Ortslage Oyten von hier aus am Kürzesten ist.



Born & Ermel Ingenieure Haltepunkt Sagehorn Verknupfungsanlagen fur den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Oktober 2019, Lageplan Verkehrsanlagen (sudlich der Bahn)

3.3.2 Straßenverkehr

Die geplanten Stellplätze werden in den angrenzenden Straßen zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen führen. Hiervon betroffen sind in erster Linie der Schwarze Weg und die Sagehorner Dorfstraße. Es liegt eine verkehrsplanerische Stellungnahme vor.[3] Darin wurde abgeschätzt, welche Verkehrsbelastungen zukünftig im Umfeld des geplanten Bahnhofs zu erwarten sind. Den gutachterlichen Aussagen liegt noch eine ältere Ausbauplanung mit ca. 100 Stellplätzen am Schwarzen Berg zugrunde. Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden nachstehend wiedergegeben. Die grundsätzliche Aufteilung in die P+R Stellplätze nördlich der Bahnlinie und die Fahrradstellplätze und die Kurzzeitparkplätze (K+R) südlich der Bahn ist unverändert geblieben.

Als Grundlage der Untersuchung hat die Gemeinde Oyten in den betroffenen Straßen Verkehrszählungen an mehreren Werktagen durchgeführt.

Die zukünftigen Verkehrsbelastungen für den Schwarzen Weg und die Sagehorner Dorfstraße ergeben sich aus der Addition der vorhandenen mit den zusätzlich zu erwartenden Belastungen. Für den Schwarzen Weg rechnen die Verkehrsgutachter zukünftig mit Verkehrsbelastungen zwischen 1.000 und 1.100 Kfz/24 h. Die Sagehorner Dorfstraße wird 1.500 bis 1.800 Kfz/24 h aufnehmen. Als Spitzenbelastungen sind am Morgen und am Nachmittag 10 bis 12 % des Tagesverkehrs zu erwarten. Die Verkehrsbelastungen im Schwarzen Weg werden daher auch zukünftig unterhalb von 150 Kfz/h liegen. In der Sagehorner Dorfstraße

3 Ingenieurgesellschaft Schubert Gutachterliche Stellungnahme zur Verlegung des Bahnhofs Sagehorn in Oyten, Hannover im Marz 2019

werden die Verkehrsbelastungen auch in den Spitzenzeiten des Verkehrs eine Größenordnung von 200 Kfz/h nicht übersteigen.

Der Schwarze Weg und die Sagehorner Dorfstraße sind als Erschließungsstraßen einzustufen, die jedoch zusätzlich zu ihrer Erschließungsfunktion eine Sammelfunktion für den Verkehr der angrenzenden Wohnstraßen haben Auch sind über beide Straßen andere Ortsteile angebunden, so dass auch eine Verbindungsfunktion besteht. Als verträgliche Verkehrsbelastung nehmen die Gutachter einen Wert zwischen 300 und 400 Kfz/h an.

Die gutachterlichen Ergebnisse zeigen, dass die Belastungen in der Sagehorner Dorfstraße um 5 bis 10 % und im Schwarzen Weg um 20 bis 25 % zunehmen werden. Auch in Spitzenzeiten werden Werte von 150 Kfz/h im Schwarzen Weg und von 200 Kfz/h in der Sagehorner Dorfstraße nicht überschritten. Die Verkehrsbelastungen liegen damit in einer für Erschließungsstraßen verträglichen Größenordnung.

Zusammenfassend halten die Gutachter fest, dass die Verlegung des Bahnhofs Sagehorn zu einer Mehrbelastung des angrenzenden Straßennetzes führen wird. In Relation zu den vorhandenen Verkehrsmengen ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen jedoch gering. Die zukünftig zu erwartenden Verkehrsbelastungen im Schwarzen Weg und in der Sagehorner Dorfstraße sind weiterhin als verträglich einzustufen.

Abwägung durch die Gemeinde Oyten

Die Gemeinde Oyten hat das Verkehrsgutachten nachvollzogen und für plausibel befunden. Die Ausbauplanung wurde seit Erstellung des Verkehrsgutachtens überarbeitet. Die derzeitige Ausbauplanung sieht in Teilbereich 2 149 P+R Stellplätze vor. Die Verkehrsgutachter hatten als verträgliche Verkehrsbelastung einen Wert zwischen 300 und 400 Kfz/h angenommen. Dieser Wert wurde mit der damaligen Planung deutlich nicht erreicht. Die Gemeinde Oyten geht daher von einer verkehrsplanerischen Verträglichkeit auch bei Berücksichtigung von zusätzlichen P+R Stellplätzen in Teilbereich 2 aus.

Über den Ausbau des Schwarzen Weges wird im weiteren Planverfahren entschieden. Die Abgrenzung der Verkehrsfläche des Schwarzen Weges im Bebauungsplan ist für einen Ausbau ausreichend dimensioniert.

3.3.3 Fuß- und -Radwegeverbindungen

Eine Verbindung der Flächen nördlich und südlich der Bahnstrecke ist über die alte Fußgängerbrücke gegeben. Diese liegt außerhalb der Teilbereiche. Zusätzlich plant die Bahn eine Fußgängerbrücke über die Gleise mit Treppen und Aufzügen am östlichen Rand der neuen Bahnsteige. Ausgehend von der P+R Anlage in Teilbereich 2 ist ein separater Fuß- und Radweg nördlich des Schwarzen Weges zur Kreisstraße 2 geplant. Die dort vorhandenen Bäume werden erhalten. Im Bebauungsplan werden diese Flächen mit Pflanzbindung versehen, wobei der westlichste Baum in diesem Bereich außerhalb des Geltungsbereichs steht. Der Fußweg wird von der Fahrbahn abgesetzt und verläuft nördlich der Bäume.

3.3.4 Belange des Bahnverkehrs

Die Deutsche Bahn AG und die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) beabsichtigen, am Schwarzen Weg in Sagehorn - an der Strecke Bremen - Hamburg - beidsei-

tig der Gleise neue Bahnsteige mit barrierefreiem Zugang zu bauen. Die Planungen zum neuen Bahnhaltepunkt wurden planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss für den neuen Haltepunkt wurde bereits bekannt gemacht. Die bestehende Verkehrsstation des Bahnhofes Sagehorn soll zurückgebaut werden.

Zwischenzeitlich wurde mit der juristischen Abteilung des Eisenbahnbundesamtes geklärt, dass eine Überschneidung der Planbereiche EBA und Gemeinde nicht beanstandet wird, wenn die Gemeindeplanung den eisenbahnbetrieblichen Zwecken nicht zu wider läuft. Dies ist derzeit nicht erkennbar. Die Gemeindeplanung sieht die Anbindung des Haltepunktes in höhengleicher Bauweise vor, wobei die bahnlichen Aspekte bereits abgestimmt wurden. Es wurde im Rahmen der Abstimmung festgestellt, dass

- der Bebauungsplan sämtliche gemeindlichen Gestaltungs- und Baumaßnahmen am südlichen Haltepunkt uneingeschränkt in den Geltungsbereich auch überschneidend aufnehmen kann, soweit eisenbahnbetriebliche Zwecke nicht eingeschränkt werden,
- eine Trennung der Bauleitplanung in zwei Verfahren (nördlicher und südlicher Teil – um für den nördlichen Teil zeitnäher Planungsrecht zu erhalten) nicht erforderlich wird.

3.4 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

Die Belange von Natur und Landschaft sind, wie auch die übrigen Belange des Umweltschutzes, detailliert im Umweltbericht (Teil II dieser Begründung) dargelegt. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen.

Der Teilbereich 1 umfasst Siedlungsbiotope wie einen Ziergarten, Rasenfläche und einen Graben. Weiterhin besteht der Teilbereich 1 aus Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderale Gras- und Staudenflur), die aus der Entfernung von Siedlungsgehölzen resultiert. Diese entsprechen Wertstufe III gem. der Wertstufenzuordnung des Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008).

Der Teilbereiche 1 überschneidet sich in Teilflächen mit dem Planfeststellungsbereich der Deutschen Bahn für die Neuanlage des Bahnhofs Sagehorn. Im Anschluss an die Errichtung des Bahnhofs ist eine Gehölzanpflanzung entlang der neuen Bahnanlage sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinseln vorgesehen. Gem. Wertstufenzuordnung im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) entspricht dies Biotoptypen mit Wertstufe III.

Der Teilbereich 2 (nördliche der Bahnlinie) schließt an den Siedlungsrand von Oyten-Sagehorn an und umfasst hauptsächlich unversiegelte Flächen. Bei diesen handelt es sich um Grünlandflächen intensiver Nutzung, nährstoffreiche Gräben, ein Knöterichgestrüpp und um straßenbegleitende Fläche wie Scherrasen, eine Baumreihe sowie Ruderalflur. Der in Ost-West-Richtung verlaufende nährstoffreiche Graben weist eine gut ausgebildete Vegetation auf. Hierin wurden u.a. ein bis zwei Exemplare der Wasserfeder (*Hottonia palustris*) kartiert. Die Art ist eine Art der Vorwarnliste Deutschlands. Sie ist besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung. Weiterhin wurde ein Sonstiges mageres Nassgrünland er-

fasst, welches als gesetzlich geschutzt nach § 30 BNatSchG einzustufen ist (vgl unter Schutzgebiete)

Gemäß Auswertung der Bodenkarte von Niedersachsen 1 50 000 ist für den Teilbereich 2 mittleres Erdniedermoor angegeben, es befinden sich keine Suchräume für schutzwürdige Böden in diesem Bereich Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für das vorgesehene Vorhaben wurden Bohrungen nördlich des „Schwarzen Weges" durchgeführt Im Ergebnis ergaben sich bis zu einer Endteufe von 4,0 m unter Geländeoberkante keine Hinweise auf kohlenstoffhaltige Böden

Teilbereich 2 befindet sich im Übergangsbereich zwischen der „Wümmeniederung" und „Achim-Verdener Geest" Der Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen ist als besonderer Wert des Landschaftsbildes zu nennen Gem Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) befindet sich der Übergangsbereich der Wümmeniederung bzw der Achim-Verdener Geest in einem Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild Zudem ist für den Bereich ein Siedlungsrand mit störendem Übergang angegeben Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung ist die überregionale Schienenverbindung anzusehen

Weitere besondere Wertigkeiten oder Belastungssituationen sind hinsichtlich der biotischen (Pflanzen, Tiere) oder abiotischen Schutzguter (Boden, Wasser, Klima Luft) nicht ersichtlich

Natura 2000

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wümmeniederung" (EU-Kennzahl 2723-331) befindet sich in über 1,3 km Entfernung zum Vorhaben in nördlicher Richtung

Das nächst gelegene EU-Vogelschutzgebiet V-36 „Wummewiesen bei Fischerhude" (DE2820-402) befindet sich in ca 510 m minimaler Entfernung nördlicher Richtung Wertbestimmende Arten des EU-Vogelschutzgebietes sind Weißstorch sowie weitere Wiesenvögel, u a der große Brachvogel, Bekassine und Wachtelkönig

Für Brutvögel wertvolle Bereiche befinden sich nördlich des Eckhoffgrabens, der sich ca 270 m nördlich vom geplanten Vorhaben befindet Die dem Plangebiet nächst gelegenen wertvollen Bereiche für Brutvögel (in ca 240 m nördlicher Entfernung zum geplanten Vorhaben) weisen in der Bewertung einen offenen Status auf Gleiches gilt im Hinblick auf Gastvogel Für Gastvögel wertvolle Bereiche mit regionaler Bedeutung befinden sich nördlich des Posthorstweges in über 450 m Entfernung zum geplanten Vorhaben Für das Plangebiet selbst liegt keine Bewertung hinsichtlich Brutvögel und Gastvögel vor

Funktionsbeziehungen zwischen dem Plangebiet und dem EU-Vogelschutzgebiet sind nicht bekannt und aus den vorgehend gemachten Angaben nicht ableitbar Nachteilige Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet durch das Vorhaben sind nicht zu prognostizieren Für die vorgesehene Planung wird mit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gemäß § 44 BNatSchG sind im Hinblick auf die allgemein artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten auf der Umsetzungsebene die Brutvogelzeiten bei der Entfernung von Gehölzen sowie der Baufeldfreimachung zu beachten In Bezug auf Fledermäuse sollte die Rodung von Bäumen außerhalb der Sommerquartierszeit erfolgen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Bei

Fällungen innerhalb der Sommerquartierszeiten muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Es sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Auswirkungen der Planung, Hinweise zur Eingriffsregelung

Mit der Planung werden durch die Festsetzung von öffentlicher Straßenverkehrsfläche sowie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf bislang unversiegelten Flächen dauerhaft versiegelt. Damit geht dauerhaft Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die zusätzlichen Versiegelungen begründen erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, da diese dauerhaft verloren gehen. Künftig versiegelte Flächen stehen zudem für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 handelt es sich um einen Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen. Mit der Planung erweitert sich der Siedlungsbereich um Parkplatzfläche zulasten von freier Landschaft, die in diesen Bereichen überformt wird. Der Ortsrand wird weiter in die freie Landschaft hineinentwickelt. Insofern stellt die vorgesehene Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Jedoch ist der bestehende Ortsrand bereits durch einen störenden Siedlungsrand gekennzeichnet. Sowohl die Achim-Verdener Geest als auch die Wümmeniederung sind im Landschaftsrahmenplan als großflächiger Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind am nördlichen und am südlichen Rand der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen in Teilbereich 2 maximale Ausbauhöhen für die Verkehrsflächen über NHN festgesetzt. Die geplanten Verkehrsflächen dürfen diese maximalen Ausbauhöhen nicht überschreiten, wobei zwischen den angegebenen Höhenpunkten im Norden und Süden die gedachte lineare Verbindungshöhe nicht überschritten werden darf. Mit der Festsetzung der Höhe von 6,30 m ü. NHN am Schwarzen Weg und 5 m ü. NHN am nördlichen Rand der Verkehrsfläche wird sichergestellt, dass sich die Stellplatzanlage weitgehend an der vorhandenen Topografie orientiert und sich in den Niederungsbereich einfügt. Mit den Festsetzungen fällt die geplante P+R Anlage nach Norden bzw. zur freien Landschaft hin um fast 1,5 Meter ab. Weiterhin wird der Parkplatz mit schattenspendenden Bäumen eingegrünt, die jedoch die Sicht auf die Wümme zulassen.

In Teilbereich 2 wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche parallel zum Schwarzen Weg ein dauerhafter Erhalt der Gehölze festgesetzt.

Die anfallenden Niederschläge werden innerhalb des Teilbereiches 2 in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet und gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet. Die Anlage innerhalb des Teilbereiches 2 ist soweit möglich, naturnah - mit einer geschwungenen Uferlinie und Böschungsneigungen von überwiegend 1:6 und flacher – zu gestalten. Das in Teilbereich 1 anfallende Oberflächenwasser soll im Bereich des Vorplatzes vollständig zur Versickerung gebracht werden. Die Böden sind hier für eine Versickerung von Niederschlagswasser gut geeignet. Es sind Versickerungsmulden geplant.

Vor Versiegelung des Grabens in Teilbereich 2 sollten die Pflanzenbestände, insbesondere die Exemplare der Wasserfeder (Hottonia palustris) als eine besonders geschützte Art entnommen und in einen bereits bestehenden Graben umgesetzt werden.

Fur den Teilbereich 1 ergibt sich insgesamt hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 1 735 m² Fur den Teilbereich 2 ergibt sich hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 470 m² Fur die dauerhafte Versiegelung bislang unversiegelter Flächen ergibt sich fur das Schutzgut Boden und Wasser ein Kompensationsbedarf von 3 897 m²

Im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Biotope ist innerhalb der Maßnahmenflachen M 1 und M 2 die Anlage artenreichen Extensivgrunlandes feuchter Standorte vorgesehen Optisch soll durch die Nutzungsextensivierung der Ubergang von der vorgesehenen Stellplatzanlage in den Niederungsbereich der Wummewiesen geschaffen werden Insgesamt ergibt sich eine Fläche von 1 620 m² Nutzungsextensivierung

Als innergebietlicher Ausgleich fur die dauerhafte Versiegelung von 462 m² eines nahrstoffreichen Grabens guter Ausprägung wird innerhalb des Teilbereiches 2 ein Graben auf 480 m² neu angelegt Die durch die Grabenversiegelung bedingten erheblichen Beeintrachtigungen sind damit ausgeglichen

Plangebietsextern ist fur das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften auf dem Flurstuck 75/27 der Flur 45 in der Gemarkung Oyten die Anlage eines Nassgrunlands in einer Großenordnung von 600 m² vorgesehen Bei der Fläche handelt es sich derzeit um ein extensiv genutztes Grunland, welches durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen in ein Nassgrunland entwickelt werden soll

Die Ausgleichsflache hat eine Gesamtgröße von 14 610 m² Davon sind ca 4 000 m² als Ersatz fur den Teilflächenverlust des gesetzlich geschutzten Biotops vorgesehen (die Ausnahme gem § 30 Abs 4 BNatSchG wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15 04 2020 mit Auflagen erteilt) sowie 600 m² als Ausgleich fur den im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelten Ausgleichsbedarf Nach Abzug einer Zufahrt von ca 500 m² verbleiben insgesamt 9.510 m², die anderen Vorhaben der Gemeinde Oyten als Ausgleich fur das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zugeorndet werden konnen

Fur das Schutzgut Boden und Wasser ist die Entsiegelung des vorhandenen Parkplatzes im Bereich des bestehenden Bahnhof Sagehorn auf insgesamt ca 3 700 m² vorgesehen Die Maßnahme wird auf dem Flurstuck 127/15, Flur 45 der Gemarkung Oyten sowie dem Flurstuck 82/3 der Flur 4 der Gemarkung Oyten durchgefuhrt Ausgenommen hiervon ist der Bereich unmittelbar vor dem Bahnhofsgebaude, der mit ca 615 m² von der bestehenden Verkehrsflache abgezogen wurde Es ist vorgesehen, die vorhandene Parkplatzbefestigung aufzunehmen und die entsiegelte Fläche der Sukzession zu uberlassen

Die Schaffung naturnaher Strukturen kommt auch dem Landschaftsbild zugute

Die sich durch die Planung ergebenden erheblichen Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung konnen durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die nachst gelegeneren Schutzgebiete Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wummeniederung" (NSG LU 00270) in ca 1,5 km minimaler Entfernung, Landschaftsschutzgebiet „Wummeniederung mit Dunen und Seitentalern" (LSG VER 55) in ca 500 m Entfernung zum Teilbereich 2 sowie das Landschaftsschutzgebiet „Konigsmoor" (LSG VER 49) in ca 980 m Entfernung werden durch das Vorhaben nicht tangiert Beeintrachtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu prognostizieren

Innerhalb des Geltungsbereiches wurde ein mageres Nassgrunland erfasst, welches gem § 30 BNatSchG geschutzt ist Fur die Zerstorung von Teilflächen des gesetzlich geschutzten

Biotops (Sonstiges mageres Nassgrünland) sind die Vorgaben aus dem BNatSchG in einem eigenständigen Verfahren auf Grundlage des § 30 Abs. 4 BNatSchG zu bearbeiten. Die Gemeinde Oyten hat für den Verlust von Teilflächen einen Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG mit Darlegung des vorgesehenen Ersatzes gestellt. Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen erteilt.

Darstellungen von Landschaftsplänen

Hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Teilbereich 2 (nördliche Teil des Geltungsbereiches) als Bereich dargestellt, für den die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet gegeben sind. Mit der vorgesehenen Stellplatzanlage sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig.

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes ist der Teilbereich 2 für eine vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter vorgesehen; für den Teilbereich 1 eine Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft. Mit der vorgesehenen Planung sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig.

Raumordnung

Der nördliche Teil des Plangebietes (Teilbereich 2) befindet sich teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Die Vorgaben, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung für die verbindliche Bauleitplanung vor dem Hintergrund der Zielabweichung formuliert sind, werden berücksichtigt.

Derzeit wird die 1. Änderung des RROP 2016 durchgeführt. Hierin werden u.a. die Ziele zum Biotopverbund thematisiert. Durch die äußerst randliche Lage im Vorranggebiet für Natur und Landschaft berühren die durch den Teilbereich 2 abgedeckten Flächen nicht die wesentlichen Vernetzungsflächen des Biotopverbundes; erhebliche Störungen der Lebensraumfunktionen sind durch die ohnehin vorhandene äußerst randliche Lage nicht gegeben.

3.5 Belange des Lärmschutzes

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor.[4] Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde der Verkehrslärm, verursacht durch den Neubau der geplanten verkehrsanlagen, auf die umliegende Wohnbebauung ermittelt und nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beurteilt. Zudem wurde eine überschlägige Ermittlung der

4 T&H Ingenieure GmbH Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn" in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020

Auswirkungen des planinduzierten Ziel- und Quellverkehrs durchgeführt. Die wesentlichen Aussagen des Schallgutachtens werden nachstehend wiedergegeben:

Mit der16. BImSchV wurden liegen rechtsverbindliche Grenzwerte in Bezug auf Verkehrslärm durch Straße- und Schienenverkehr vor. Die 16. BImSchV gibt folgende Grenzwerte an:

In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten:

tags 64 dB; nachts 54 dB

In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags 59 dB; nachts 49 dB

Es wurden folgende Immissionsorte betrachtet:

Schwarzer Weg 3H, 3G, 3 mit dem Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten
Schwarzer Weg 7 mit dem Schutzanspruch von Mischgebieten
Sagehorner Dorfstraße Nr. 93 mit dem Schutzanspruch von Dorfgebieten
Sagehorner Dorfstraße Nr. 83-85 mit dem Schutzanspruch eines Altenheimes
Auf der Heide 1 mit dem Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten
Auf der Heide 23 mit dem Schutzanspruch von Dorfgebieten

Die Parkplatzlärmstudie gibt für stadtnahe P+R Parkplätze eine Bewegungshäufigkeit von 0,3 Bewegungen pro Stunde und Stellplatz in der Tageszeit von 6:00 bis 22:00 Uhr und eine Bewegungshäufigkeit von 0,06 Bewegungen pro Stunde und Stellplatz in der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr an. Für die Busfrequentierung haben die Gutachter angenommen, dass pro Bussteig 2 Busse pro Stunde in der Tageszeit den Bussteig anfahren Für die Nachtzeit wurden insgesamt 3 Busse im Bereich der Bussteige von Parkplatz 2 angesetzt. Eine Nachtbuslinie und ein Bürgerbus wurden für die Nachtzeit nicht in Ansatz gebracht. Es ergaben sich folgende Bewegungen:

Parkplatzname	Anzahl Stellplätze	Anzahl Bewegungen		Fahrzeugart	Straßenoberfläche
		Tags	Nachts		
Teilbereich 1 (Sagehorner Dorfstraße)	7	34	4	Pkw	Betonsteinpflaster
Teilbereich 2 (östlich Schießstand)	142	682	68	Pkw	n. geriff. Gussasphalt
Bussteige Parkplatz 2 (östlich Schießstand)	2	128	6	Omnibus	n. geriff. Gussasphalt
Bussteig Bürgerbus (Sagehorner Dorfstraße)	1	64	0	Omnibus	n. geriff. Gussasphalt

Tabelle 2 des Schallgutachtens: Angesetzte Bewegungen für die Stellplatzanlagen

Für die Berechnung der Geräuschimmissionen im Prognose-Planfall, verursacht durch den angrenzenden Straßenverkehr, wurden folgende relevante Straßen und Verkehrszahlen angesetzt. Für einen Prognoshorizont von 10 Jahren wurde eine Verkehrsteigerung von 5 % angenommen.

Straßenabschnitt	M_t in Kfz/h	M_n in Kfz/h	p_t in %	p_n in %	$V_{pkw,zul.}$ in km/h	$V_{lkw,zul.}$ in km/h	Straßenoberfläche
Schwarzer Weg (Gemeindestraße)	82	14	7,5	6,7	30/50	30/50	n. geriff. Gussasphalt
Auf der Heide (Gemeindestraße)	82	14	7,5	6,7	30	30	n. geriff Gussasphalt
Sagehorner Dorfstraße (Gemeindestraße)	108	18	5,6	4,6	30	30	n. geriff. Gussasphalt
Kirchweyher Straße (Gemeindestraße)	108	18	5,6	4,6	30	30	n. geriff. Gussasphalt

Tabelle 4 des Schallgutachtens Eingangsdaten für die Berechnung des Straßenverkehrs für den Prognose-Planfall

Für die Aufteilung der Verkehre wird davon ausgegangen, dass sich die Verkehre von den Stellplatzanlagen gleichmäßig in beide Richtungen auf die jeweiligen Straßen verteilen.

Die angesetzten Stellplätze und die Immissionsorte können der nachstehenden Abbidlung entnommen werden:

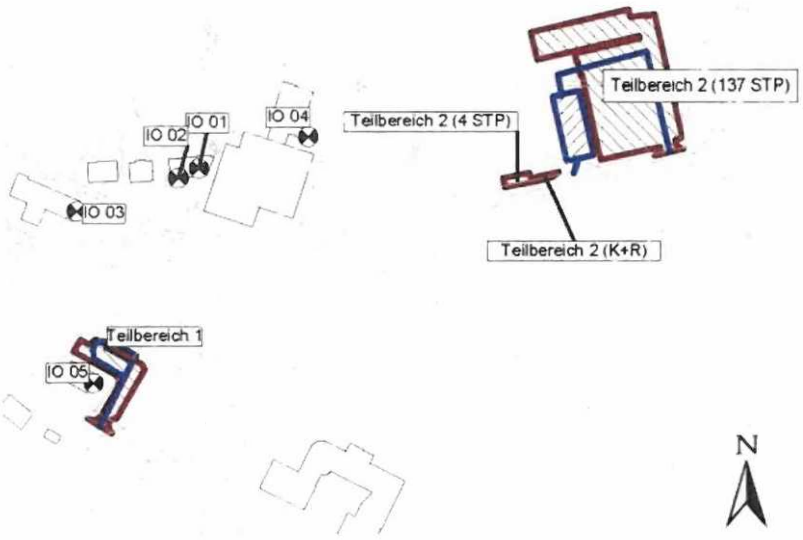


Abbildung 4 des Schallgutachtens: Immissionsorte und geplante Stellplatzanlagen zur Berechnung der Auswirkungen durch den Neubau der Stellplatzanlagen

Auswirkungen des Neubaus der Parkplatzanlagen auf die Umgebung

Die Berechnungen ergaben, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten tags und nachts deutlich unterschritten werden. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen wird somit nicht ausgelöst:

Immissionsort	Beurteilungspegel in dB(A)		Immissions-grenzwert in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 01	32	22	59	49
IO 02	37	18	59	49
IO 03	40	23	59	49
IO 04	36	27	64	54
IO 05	53	30	64	54

Tabelle 5 des Schallgutachtens Beurteilungspegel fur den Neubau der Stellplatzanlagen

Verkehrslärmfernwirkung

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung mussen in einem Bebauungsplan bei der Neuplanung einer verkehrserzeugenden Nutzung die Folgen dieser abgeschätzt und Maßnahmen zur Reduzierung der schädlichen Auswirkungen getroffen werden, um dem geforderten Schutzniveau gerecht zu werden, auch wenn die schädlichen Auswirkungen außerhalb des Plangebietes liegen In die Abwagung sind daher auch die Fernwirkungen bezuglich der Gerauschverhaltnisse entlang von Straßen außerhalb des Plangebietes, auf denen die Verwirklichung der Bebauungsplanung zu einer Erhöhung der Verkehrsmengen fuhren wird, einzustellen

Exemplarisch zur stichprobenartigen Prufung der Verkehrslärmfernwirkung wurden Berechnungen fur die Immissionsorte 6 – 9 durchgefuhrt Hier liegen die vorhandenen Hauser nah an der Straße oder weisen gegenuber anderen Immissionsorten eine höhere Schutzbedurftigkeit auf

Die Berechnungen ergaben, dass zwar an zwei Immissionsorten eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB erfolgt, aber an allen Immissionsorten die Grenzwerte der 16 BImSchV eingehalten werden Aus gutachterlicher Sicht sind damit keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich

Abwägung durch die Gemeinde Oyten

Die Gemeinde Oyten hat die gutachterlichen Aussagen nachvollzogen und für plausibel befunden Sie geht auf der Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse davon aus, dass die Grenzwerte der 16 BImschV an allen Immissionsorten sowohl durch die Stellplatzanlagen als auch durch die Verkehrslärmfernwirkung eingehalten werden Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich Die Gemeinde geht daher von einer immissionsschutzrechtlichen Vereinbarkeit der Planung aus

3.6 Ver- und Entsorgung, Leitungen

Die Versorgung des Gebietes wird durch die öffentlichen Versorgungsträger gewährleistet Die Versorgungsnetze sind vorhanden, an diese kann angeschlossen werden

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis Verden als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Die Stadtwerke Achim AG betreiben im Plangebiet eine Gas-Hochdruckleitung und ein begleitendes Steuerkabelsystem parallel zur Straße „Schwarzer Weg" und auf der Südseite der der Bahngleise. Im Zuge der Errichtung der neuen Bahnhofsanlage erfolgt in einem Teilbereich eine Umlegung der Gas-Hochdruckleitung in den Straßenbereich.

3.7 Belange des Baugrundes und der Oberflächenentwässerung, Löschwasser

Baugrund

Es liegt eine Baugrunduntersuchung vor.[5] Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden für den Teilgeltungsbereich 2 sechs Bohrungen durchgeführt. Ergänzend wurden in 2019 zwei weitere Bohrungen in diesem Bereich vorgenommen.

Im Ergebnis steht in dem Teilbereich 2 eine Auffüllung aus humosem Sand mit Bauschuttresten bis zu einer Tiefe von 0,5-1,8 m unter Geländeoberkante (GOK) an. Darunter folgt schluffiger, mittelsandiger Feinsand bis zu einer Tiefe von 2,6 m bis 3,5 m unter GOK. Der Feinsand wird bis zur Endteufe von 4,0 m unter GOK von schwach feinsandigem, schluffigen Ton unterlagert. Lediglich bei einer Bohrung (BS1) wurde unter der Auffüllung in einer Tiefe von 1,7 bis 1,9 m unter GOK Torf erkundet, der als zersetzt vorgefunden wurde. Bei einer Bohrung steht der Ton direkt unter der Auffüllung ab einer Tiefe von 1,10 m an.

Oberflächenentwässerung

Die derzeitigen Planungen sehen für den Teilbereich 2 eine Zwischenspeicherung des anfallenden Oberflächenwassers in einem Regenrückhaltebecken vor. Aus dem Regenrückhaltebecken soll das Regenwasser gedrosselt in den Graben eingeleitet werden. Der den Teilbereich 2 derzeit querende Graben soll nördlich um die geplante P+R Anlagen herumgeführt werden:

5 Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2018): Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn. Projekt-Nr. 18 326, Rastede, den 10.12.2018, Ergänzungen 2019: Bohrprofile BS5-6 und 9-10 Stand 11.02.2019, Ergänzende Baugrunderkundung und Versickerungsversuche. Stand 12.06.2019



Lageplan Entwässerung P+R Anlage/ ÖPNV Bereich, Genehmigungsplanung, Oktober 2019 für Teilbereich 2

Das in Teilbereich 1 anfallende Oberflächenwasser soll im Bereich des Vorplatzes vollständig zur Versickerung gebracht werden. Die Böden sind hier für eine Versickerung von Niederschlagswasser gut geeignet. Der Grundwasserstand liegt bei 2,80 m unter der Geländeoberkante. Es sind Versickerungsmulden geplant.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt.

Löschwasser

Die Bemessung der Löschwasserversorgung ist mindestens entsprechend den „technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008" des DVGW zu wählen. Die Entfernung zwischen den Löschwasserentnahmestellen darf höchstens 120 m betragen.

3.8 Klimaschutz

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten.

⇒ *Gemäß § 1 Abs 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*

⇒ *Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der An-*

passung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Planung werden die Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park+Ride Parkplätze (P+R) sowie Bike+Ride Anlagen (B+R)) zum neu geplanten Bahnhof Sagehorn planungsrechtlich abgesichert. Durch die Neuplanung des Bahnhofs und der Verknüpfungsanlagen wird der öffentliche Personennahverkehr gestärkt und qualitativ aufgewertet. Insbesondere auch durch die Errichtung von attraktiven überdachten Fahrradeinstellplätzen wird ein Beitrag zum Klimaschutz geschaffen.

3.9 Altlasten/ Bodenschutz

Nach dem NIBIS Kartenserver (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT) liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Altablagerungen vor.

Auch dem Landkreis Verden als unterer Bodenschutzbehörde liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse über Altlasten auf dem o.g. Geltungsbereich des Bebauungsplans vor. Aktuelle schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodenveränderungen, Bodenbelastungen oder Verunreinigungen bemerkt/erkundet werden, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu beteiligen.

3.10 Kampfmittel

Die alliierten Luftbilder wurden durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ausgewertet. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat mit Schreiben vom 10.06.2020 das Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung mitgeteilt. Demnach wird für eine Fläche A nach durchgeführter Luftbildauswertung eine Kampfmittelbelastung vermutet und eine Sondierung empfohlen. Dem Schreiben ist eine Ergebniskarte beigefügt, nach der die Fläche A östlich des Teilbereiches 2 des Bebauungsplanes Nr. 105, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 105 liegt. Es handelt sich dabei um eine ehemalige Flakstellung.

Beide Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 105 werden in der Ergebniskarte als Fläche B gekennzeichnet. Für die Fläche B wird nach durchgeführter Luftbildauswertung gemäß Schreiben vom 10.06.2020 keine Kampfmittelbelastung vermutet. Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Für die Fläche B wurde kein Handlungsbedarf erkannt.

Auch im Jahr 2016 wurde bereits eine Luftbildauswertung für einen Teilabschnitt des Schwarzen Weges durchgeführt. Damals war keine Bombardierung erkennbar.



Ergebniskarte der Luftbildauswertung durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Schreiben vom 10.06.2020

Von umfangreichen Auswertungen, die die Deutsche Bahn im Zusammenhang mit der Verlagerung des Bahnhaltepunktes hat machen lassen ist jedoch bekannt, dass im Bereich der Bahnmaßnahmen, aber vermutlich auch im unmittelbar benachbarten Bereich auch nördlich Kampfmittelverdachtsmomente vorliegen. Die Gemeinde hat daher eine Erkundung auf das Vorhandensein von militärischen Altlasten bzw. eine Sondierung für den Teilbereich 2 dieses Bebauungsplanes beauftragt (Bitek: Bauvorhaben: Verlegung des Haltepunktes .Sagehorn, Geomagnetische und elektromagnetische Oberflächensondierung mit Sensys Mehrkanal-System (Geomagnetik) sowie TDEM System (Elektromagnetik), Syke, Sondierarbeiten vom 02.06 und 03.06 2020)) Es wurde eine EDV gestützte Oberflächensondierung zur Beurteilung einer möglichen Belastung durchgeführt. Es wurde u.a. auch der Teilbereich B des Bebauungsplanes Nr. 105 untersucht. Die Gutachter sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fläche nördlich des Grabens im Plangebiet nur gering belastet ist. Der Bereich südlich des Grabens im Plangebiet ist extrem hoch belastet. Die Gutachter haben daher empfohlen, für die geringer belastete Teilfläche eine punktuell bodeneingreifende Kampfmittelräumung durchzuführen. Für die hoch belastete Fläche wurde ein maschineller Abzug mit anschließender Sohlensondierung/ Räumung (konventionell) empfohlen. Über die Umsetzung der Empfehlung wird im weiteren Planverfahren entschieden.

3.11 Belange der Bauwirtschaft/ Baugrund

Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Teilbereich 2 des Planungsgebietes setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

4 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

4.1 Verkehrsflächen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Bahnhaltepunkt-Vorplatz" in Teilbereich 1 sind zulässig:

- bauliche Anlagen zum Unterstellen von Fährrädern
- bauliche Anlagen, die dem Verweilen im Freien dienen (z.B. Bänke, Tische etc.)
- Fuß- und Radwege
- Befestigte Aufenthaltsflächen
- Pflanzbeete
- Überdachte Unterstände
- Toiletten

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Bike und Ride" sind bauliche Anlagen zum Unterstellen von Fährrädern zulässig.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen mit den Zweckbestimmungen „Bike und Ride, „Bushaltestelle" und „P+R" sind Toiletten und überdachte Unterstände zulässig.

Höhenfestsetzungen

Am nördlichen und am südlichen Rand der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen in Teilbereich 2 sind maximale Ausbauhöhen für die Verkehrsflächen über NHN festgesetzt. Die geplanten Verkehrsflächen dürfen diese maximalen Ausbauhöhen nicht überschreiten, wobei zwischen den angegebenen Höhenpunkten im Norden und Süden die gedachte lineare Verbindungshöhe nicht überschritten werden darf.

4.2 Grünplanerische Festsetzungen

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage und Regenrückhaltebecken" sind zulässig:

- Pflanzbeete, Anpflanzungen
- Regenrückhaltebecken entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen

- bauliche Anlagen, die dem Verweilen im Freien dienen (z.B. Bänke, Tische, Aufenthaltsflächen etc.)
- Fuß- und Radwege

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Park und Ride" ist gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB für je 9 Stellplätze ein Laubhochstamm mit einem Stammumfang von 16/18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist nachzupflanzen. Es sind standortgerechte, heimische und schattenspendende Laubbäume zu verwenden. Die Bäume sind jeweils mit einer mind. 10 m² großen Baumscheibe zu versehen.

In der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 1) ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen zulässig. Die Anlage ist soweit möglich, naturnah - mit einer geschwungenen Uferlinie und Böschungsneigungen von überwiegend 1:6 und flacher – zu gestalten. Auf den nicht für die Regenrückhaltung benötigten Flächen ist eine extensive Nutzung mit dem Entwicklungsziel artenreiches Extensivgrünland feuchter Standorte umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.

In der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M 2) ist eine extensive Nutzung mit dem Entwicklungsziel artenreiches Extensivgrünland feuchter Standorte umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.

5 ERGÄNZENDE ANGABEN

Geltungsbereich, Teilbereich 1 insgesamt:	**2.944 m²**
davon:	
Öffentliche Grünfläche	583 m²
Wasserfläche	195 m²
Öffentliche Verkehrsfläche	555 m²
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung, davon	1.611 m²
F+R: 76 m²	
Parken: 123 m²	
Bahnhaltepunktvorplatz: 1.412 m²	

Geltungsbereich, Teilbereich 2 insgesamt:	**12.212 m²**
davon:	
Öffentliche Verkehrsfläche	2.075 m²
Wasserfläche	874 m²
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung, davon F+R: 430 m² Parken: 172 m² Bushaltestelle 1.344 m² P + R: 3.906 m² B + R: 91 m²	5.943 m²
Öffentl. Grünfläche (Fläche für Erhalt)	667 m²
Maßnahmenfläche 1	1.834 m²
Maßnahmenfläche 2	792 m²
Fläche für die Landwirtschaft	27 m²

5.1 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss am 17.06.2019

Ortsübliche Bekanntmachung am 07.02.2020

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch den Ausschuss für Umwelt und Gemeindeentwicklung am 06.05.2020

Ortsübliche Bekanntmachung am 08.05.2020

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.05.2020 bis 19.06.2020

Satzungsbeschluss durch den Rat am 13.07.2020

Oyten, den 21. JULI 2020

i.V.

Bürgermeisterin

GEMEINDE OYTEN * KREIS VERDEN

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Anlagen (P+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) in unmittelbarer Nähe zum neu geplanten Bahnhof Sagehorn ca. 800 m westlich des bestehenden Bahnhofs geschaffen werden. Dazu sollen im Wesentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 wird die 28 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 105 besteht aus zwei Teilbereichen. Es liegt eine Erschließungsplanung durch das Büro Born & Ermel vor[6]. Die Erschließungsplanung bildet die Grundlage für die Festsetzungen im Zuge dieses Bebauungsplanes. Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

Geltungsbereich, Teilbereich 1 insgesamt:	**2.944 m²**
Öffentliche Grünfläche	583 m²
Wasserfläche	195 m²
Öffentliche Verkehrsfläche	555 m²
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung, davon F+R: 76 m² Parken. 123 m² Bahnhaltepunktvorplatz: 1.412 m²	1.611 m²

6 Born & Ermel Ingenieure Haltepunkt Sagehorn Verknupfungsanlagen fur den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Oktober 2019, Lageplan Verkehrsanlagen nordlich und sudlich der Bahn

Geltungsbereich, Teilbereich 2 insgesamt:	**12.212 m²**
Öffentliche Verkehrsfläche	2 075 m²
Wasserfläche	874 m²
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung, davon F+R 430 m² Parken 172 m² Bushaltestelle 1 344 m² P + R. 3 906 m² B + R 91 m²	5 943 m²
Öffentl. Grunfläche mit dauerhaftem Erhalt der Gehölz	667 m²
Fläche für die Landwirtschaft	27 m²
Maßnahmenfläche 1	1 834 m²
Maßnahmenfläche 2	792 m²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.
Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bauleitpläne . sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. *§ 1 Abs. 5 BauGB*

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand von Oyten-Sagehorn.

Der Standort des neuen Bahnhofs ist bereits im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für OPNV dargestellt. Im RROP befindet sich das Symbol für das raumordnerische Ziel Vorranggebiet „Park+Rideanlage/ Bike+Rideanlage" südlich des neuen Bahnhofs.

Durch die Neuplanung des Bahnhofs und der Verknüpfungsanlagen wird der öffentliche Personennahverkehr gestärkt und qualitativ aufgewertet. Insbesondere auch durch die Errichtung von attraktiven überdachten Fahrradeinstellplätzen wird ein Beitrag zum Klimaschutz geschaffen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung .. *§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB*

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor[7]. Im Ergebnis ist festzustellen, dass immissionsschutzschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen (s. weiter unten).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

Kenntnisse zu Kulturgütern innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt.

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Gartenfläche zu nennen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... § 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB

Schutzgebiete des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) werden durch die Planänderung nicht tangiert. Es kann mit hinreichender Sicherheit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen werden (s.u.).

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Bodenschutzklausel

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel)

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Anlagen (P+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) in unmittelbarer Nähe zum neu geplanten Bahnhof Sagehorn ca. 800 m westlich des bestehenden Bahnhofs geschaffen werden.

Als Wald genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Der Teilbereich 2 nimmt landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch.

Die Planung lässt eine Neuversiegelung zu. Mit Versiegelungen gehen die Bodenfunktionen als Puffer- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf dauerhaft verloren. Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich zu werten.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. § 1 a Abs. 5 BauGB

---

[7] T&H Ingenieure GmbH Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn" in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020

Durch die Neuplanung des Bahnhofs und der Verknüpfungsanlagen wird der öffentliche Personennahverkehr gestärkt und qualitativ aufgewertet. Insbesondere auch durch die Errichtung von attraktiven überdachten Fahrradeinstellplätzen wird ein Beitrag zum Klimaschutz geschaffen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.* *§ 1 Abs. 1 BNatSchG*

Mit Umsetzung der Planung werden zusätzliche Bodenversiegelungen begründet. Von der Flächeninanspruchnahme sind bislang unversiegelte landwirtschaftliche Grünlandflächen, Wasserfläche (Graben) sowie ein Ziergarten mit Siedlungsgehölzen betroffen.

Vereinzelt werden Bäume entlang des Schwarzen Weges entnommen. Bei den von der Planung betroffenen Biotopen handelt es sich überwiegend um Biotoptypen der Wertstufen I und II gem. den Ausführungen des Landschaftsrahmenplans Landkreis Verden (2008). Mit einem Graben guter Ausprägung sowie Ruderal- Sukzessionsfläche sind Biotoptypen der Wertstufe III betroffen, so dass mit der der Überplanung dieser Flächen ein erheblicher Verlust einhergeht.

Weiterhin wird ein als nach § 30 BNatSchG erfasstes geschütztes Biotop teilweise dauerhaft überplant. Für die Zerstörung von Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops (Sonstiges mageres Nassgrünland) sind die Vorgaben aus dem BNatSchG in einem eigenständigen Verfahren auf Grundlage des § 30 Abs. 4 BNatSchG zu bearbeiten. Die Gemeinde Oyten hat für den Verlust von Teilflächen einen Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG mit Darlegung des vorgesehenen Ersatzes gestellt. Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen erteilt.

Die Flächeninanspruchnahme ist für die Verwirklichung der Ziele der Planung erforderlich und deshalb unvermeidbar. Die verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen werden im Umweltbericht beschrieben und für die Abwägung aufbereitet werden.

Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Natura 2000

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Wümmeniederung" (EU-Kennzahl 2723-331) befindet sich in über 1,3 km Entfernung zum Teilbereich 2 in nördlicher Richtung. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um eine naturnahe Flußniederung mit Altarmen, Feuchtwiesen, Sümpfen, Hochstaudenfluren, Erlenbrüchen und Erlen-Eschenauwäldern. Weiterhin umfasst es randlich Hochmoore, Übergangsmoore, Moorheiden, Sandheiden, Feuchtgebüsche u. Eichen-Mischwälder. Gefährdungsfaktoren stellen Entwässerung, Gewässerausbau, Nährstoff- und Feinsedimenteinträge in die Gewässer, Artenverarmung von Grünland durch starke Düngung, Umbruch und intensive Nutzung dar. Weiterhin tragen die Anlage von Fischteichen, Aufforstung von Offenlandbiotopen sowie Torfabbau zur Gefährdung bei. Aufgrund der Entfernung sowie den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens können direkte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie der FFH-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das nächst gelegene EU-Vogelschutzgebiet V-36 „Wümmewiesen bei Fischerhude" (DE2820-402) befindet sich in ca. 510 m minimaler Entfernung zum Teilbereich 2 in nördlicher Richtung. Wertbestimmende Arten des EU-Vogelschutzgebietes sind Weißstorch sowie weitere Wiesenvögel, u.a. der große Brachvogel, Bekassine und Wachtelkönig. Das EU-Vogelschutzgebiet geht nach Norden und Süden über das FFH-Gebiet hinaus. Es stellt ein repräsentatives und bedeutsames Brutgebiet für Brutvogelgemeinschaften von Feuchtwiesen im Niedersächsischen Binnenland sowie von strukturreichen Säumen bzw. Brachflächen und Röhrichte bewohnende Arten dar und enthält auch Weißstorchnahrungshabitate.

Für Brutvögel wertvolle Bereiche[8] befinden sich nördlich des Eckhoffgrabens, der sich ca. 270 m nördlich vom geplanten Vorhaben befindet. Die dem Plangebiet nächst gelegenen wertvollen Bereiche für Brutvögel (in ca. 240 m nördlicher Entfernung zum geplanten Vorhaben) weisen in der Bewertung einen offenen Status auf. Gleiches gilt im Hinblick auf Gastvögel[9]. Für Gastvögel wertvolle Bereiche mit regionaler Bedeutung befinden sich nördlich des Posthorstweges in über 450 m Entfernung zum geplanten Vorhaben[10]. Für das Plangebiet selbst liegt keine Bewertung hinsichtlich Brutvögel und Gastvögel vor. Funktionsbeziehungen zwischen dem Plangebiet und dem EU-Vogelschutzgebiet sind nicht bekannt und aus den vorgehend gemachten Angaben nicht ableitbar. Nachteilige Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet sind daher durch das Vorhaben sind nicht zu prognostizieren. Für die vorgesehene Planung wird mit von einer NATURA 2000-Verträglichkeit der Planung ausgegangen.

---

8 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o J.) Brutvogel - wertvolle Bereiche 2010 (erganzt 2013) https //www umweltkarten-niedersachsen de/Umweltkarten. Zugriff Januar 2020

9 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o J) Gastvogel - wertvolle Bereiche 2018 https //www umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten. Zugriff Januar 2020.

10 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J) Gastvogel - wertvolle Bereiche 2018 (Bewertungszeitraume 2008-2018). https //www umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten Zugriff Januar 2020.

Sonstige Schutzgebiete

Bei den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten handelt es sich um das Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wümmeniederung" (NSG LÜ 00270) in ca. 1,5 km minimaler Entfernung sowie das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung mit Dünen und Seitentälern" (LSG VER 55) in ca. 500 m Entfernung zum Teilbereich 2. Diese befinden sich innerhalb der NATURA 2000-Gebietskulisse, so dass aufgrund der o.g. Ausführungen keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu prognostizieren sind.

Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor" (LSG VER 49) befindet sich in ca. 980 m Entfernung. Aufgrund der Entfernung sowie der dazwischenliegenden Siedlungslagen sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

Weitere Schutzgebiete oder –objekte gem. §§ 22 bis 29 BNatSchG sowie § 22 NAGBNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Plangbietes bzw. weiteren Umfeld.

Schutzobjekte

Im Rahmen der Kartierung wurde innerhalb des nördlichen Teilgebietes ein Biotop kartiert, welches nach § 30 BNatSchG eingestuft wird. Es handelt sich um ein sonstiges mageres Nassgrünland (GNW), dass durch einen Bestand von 30 % Segge (*Carex. acuta*) und ca. 70% Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) gekennzeichnet ist. Die genaue Lage ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen. Für die Zerstörung von Teilflächen des gesetzlich geschützten Biotops (Sonstiges mageres Nassgrünland) sind die Vorgaben aus dem BNatSchG in einem eigenständigen Verfahren auf Grundlage des § 30 Abs. 4 BNatSchG zu bearbeiten. Die Gemeinde Oyten hat für den Verlust von Teilflächen einen Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG mit Darlegung des vorgesehenen Ersatzes gestellt. Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen[11] erteilt.

Ziele des speziellen Artenschutzes

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.

---

[11] Die Ausnahme ist gem. Genehmigung vom 15 04.2020 mit folgenden Auflagen verbunden Auf der gemeindeeignen Flache (Gemarkung Oyten, Flur 45, Flurstuck 75/27) ist auf einer Flache von ca 4 000m² Nassgrunland (GN) durch Bewirtschaftung und Aushagerung zu entwickeln Dazu ist ab Anfang Juni 2020 das Grünland zu mähen und das Mahgut ist abzutransportieren. Die Fläche ist nicht zu dungen und je nach Aufwuchs sind bis zu zwei weitere Mahdgänge (incl. Abtransport) in 2020 sowie in den folgenden zwei Jahren möglich. Auf die Einhaltung der weiteren inhaltlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung wird auf den Antrag verwiesen Die Gemeinde Oyten hat nach dem Ablauf von drei Jahren (Mai/Juni 2022) durch eine Bestandsaufnahme der Grunlandarten nachzuweisen, dass sich der Biotoptyp Nasswiese (GN) entwickelt hat. Es ist die sog. Untereinheit nach dem Kartierschlussel von Drachenfels zu bestimmen Die Bestandsaufnahme ist dem Landkreis als untere Naturschutzbehörde schriftlich vorzulegen Sollte sich der Biotoptyp Nasswiese noch nicht eingestellt haben, sind weitergehende Aushagerungsarbeiten (wie z B Abschieben des Oberbodens) von der Gemeinde durchzuführen Sollte sich der Biotoptyp Nasswiese eingestellt haben, sind die im Antrag genannten Bewirtschaftungsbedingungen auf Dauer einzuhalten.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden.

vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor[12]. Im Ergebnis ist festzustellen, dass immissionsschutzschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Neubaus der Parkplatzanlagen auf die Umgebung ergaben die Berechnungen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten tags und nachts deutlich unterschritten werden. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen wird somit nicht ausgelöst:

In Bezug auf die Verkehrslärmfernwirkung ergaben die Berechnungen, dass zwar an zwei Immissionsorten eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB erfolgt, aber an allen Immissionsorten die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Aus gutachterlicher Sicht sind damit keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. *vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG*

Die Planung lässt eine Neuversiegelung von Böden zu. Mit Versiegelungen gehen die Bodenfunktionen als Puffer- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf dauerhaft verloren. So verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten. Die Ziele der Planung können jedoch ohne Inanspruchnahme von Böden nicht umgesetzt werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden *vgl. § 1 WHG*

Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

---

[12] T&H Ingenieure GmbH Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn" in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020

1. *eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
2. *ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.*

vgl. § 27 WHG

Es befinden sich keine Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches des Vorhabens.

Innerhalb des Teilbereichs 1 verläuft am südwestlichen Rand der Bassener Mühlengraben, überwiegend in einem betonierten Kastenprofil. Auf einer kurzen Strecke verläuft das Gewässer in unbefestigtem Profil vegetationslos.

Innerhalb des Teilbereichs 2 verläuft ein Graben in Ost-West-Richtung. Auch am östlichen Rand verläuft ein Graben, der in den nördlich gelegenen Eckhoffgraben entwässert. Im östlichen Teil des Teilbereichs 2 verläuft parallel zum Schwarzen Weg ein Graben.

Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. *eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;*
2. *alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,*
3. *ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.*

vgl. § 27 WHG

Der Grundwasserkörper gehört zum „Wümme Lockergestein links" und ist in einem mengenmäßig guten Zustand, der chemische Gesamtzustand ist jedoch als schlecht bewertet[13].

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden 2016

Der Standort des neuen Bahnhofs ist bereits im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt. Im RROP befindet sich das Symbol für das raumordnerische Ziel Vorranggebiet „Park+Rideanlage/ Bike+Rideanlage" südlich des neuen Bahnhofs.

Der nördliche Teil des Plangebietes (Teilbereich 2) befindet sich randlich innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft N 9 „Wümme". Schutzzweck des Vorranggebietes Nr. 09 ist der Erhalt und die Entwicklung der Flussniederung der Wümme mit Grünland, Bruchwald und naturnahen Gewässern.

Die Gemeinde Oyten hat im Mai 2019 ein Antrag auf Abweichung von den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) des Landkreises Verden beantragt. Mit

---

[13] NUMIS Kartenserver Wasserrahmenrichtlinie - Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff Januar 2020

Datum vom 24 06 2019 ist die Zielabweichung auf einer Flache von 0,7 ha mit zwei Bedingungen zugelassen worden Details sind Kap 1 5 2 in Teil I zu entnehmen

Die Klarung der Frage zur Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel der Raumordnung erfolgte auf der Ebene des Flachennutzungsplans Im Flachennutzungsplan ist die formuliert, dass die Planung vor dem Hintergrund des Ubergangsbereichs zwischen zwei Naturraumen der vorhandenen Topografie mit abfallendem Gelande Richtung Wumme zu folgen hat und ein behutsamer Ubergang von der Stellplatzanlage in den Niederungsbereich hinein erfolgen soll Um sicherzustellen, dass die P+R Anlage in Teilbereich 2 ausgehend vom hohergelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft hereinragt und um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind im Rahmen des Bebauungsplanes Festsetzungen zu maximalen Hohenpunkten fur die P+R Anlage zu treffen

Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden daher am nordlichen und am sudlichen Rand der festgesetzten offentlichen Verkehrsflachen in Teilbereich 2 maximale Ausbauhohen fur die Verkehrsflachen uber NHN festgesetzt Die geplanten Verkehrsflachen durfen diese maximalen Ausbauhohen nicht uberschreiten, wobei zwischen den angegebenen Hohenpunkten im Norden und Suden die gedachte lineare Verbindungs-hohe nicht uberschritten werden darf Mit der Festsetzung der Hohe von 6,30 m u NHN am Schwarzen Weg und 5 m u NHN am nordlichen Rand der Verkehrsflache wird sichergestellt, dass sich die Stellplatzanlage weitgehend an der vorhandenen Topografie orientiert und sich in den Niederungsbereich einfugt Mit den Festsetzungen fallt die geplante P+R Anlage nach Norden bzw zur freien Landschaft hin um fast 1,5 Meter ab

1. Änderung RROP 2016

Derzeit wird das RROP 2016 in einer **1. Änderung** an das LROP 2017 angepasst Die Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele zu erachten Das zukunftige Ziel lautet „Vorranggebiet Natur und Landschaft sind als erganzende Kerngebiete des kreisweiten Biotopverbundes vor Storungen der Lebensraumfunktionen zu schutzen " Daruber hinaus ist das zukunftige Ziel beachtlich „Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Auen und Niederungen - insbesondere des Grunlandes- [der] Wumme, insbesondere als Lebensraum fur rastende und durchziehende Vogelarten sowie fur den Weißstorch als Nahrungsraum zu sichern und zu entwickeln "

Der Landkreis rechnet damit, dass das Verfahren zur 1 Anderung des RROP 2016 im Sommer 2020 abgeschlossen sein wird

Der Teilbereich 2 tangiert kleinflachig die außersten Randbereiche des Vorranggebietes fur Natur und Landschaft Durch die außerst randliche Lage im Vorranggebiet fur Natur und Landschaft beruhren die durch den Teilbereich 2 abgedeckten Flachen nicht die wesentlichen Vernetzungsflachen des Biotopverbundes, erhebliche Storungen der Lebensraumfunktionen sind durch die ohnehin vorhandene außerst randliche Lage nicht gegeben Zusammenfassend werden aufgrund der randlichen Lage des Geltungsbereiches im Vorranggebiet die Lebensraumfunktionen des Wummegrunlandes, insbesondere als Lebensraum fur rastende und durchziehende Vogelarten sowie fur den Weißstorch als Nahrungsraum nicht beruhrt Die Niederungs- und Auenbereiche mit ihren zusammenhangenden Grunlandern als

Lebensraum für Wiesenvögel und den Weißstorch werden durch das Plangebiet nicht tangiert.

Landesraumordnungsprogramm 2017

Das Landesraumordnungsprogramm 2017 weist Vorranggebiete für Torferhaltung aus. Die beiden Teilgeltungsbereiche tangieren keine Vorranggebiete für Torferhaltung gem. LROP 2017.

kommunale Landschaftsplanung

- ***Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden 2008***

Gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008) werden für den Geltungsbereich Biotoptypen mit sehr geringer und geringer (Wertstufen I und II) bis mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) angegeben (Karte 1 Arten und Biotope)

Hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Teilbereich 2 (nördliche Teil des Geltungsbereiches) als Bereich dargestellt, für den die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet gegeben sind. Mit der vorgesehenen Stellplatzanlage sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig.

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes ist der Teilbereich 2 für eine vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter vorgesehen; für den Teilbereich 1 eine Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft. Mit der vorgesehenen Planung sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar. Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind[14]. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den

---

[14] Daruber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen

Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)[15]: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind[16], liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

---

15 in der am 29.09 2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

16 Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten" definiert wären, liegt bisher nicht vor

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Teilbereich 1

Im Rahmen von bauvorbereitenden Arbeiten bzw. Vegetationsarbeiten der Deutschen Bahn sind im Frühjahr 2020 (nach Vorentwurfsstand) sämtliche Gehölze innerhalb des Gleisdreiecks entnommen worden, so dass der Teilbereich 1 mittlerweile gehölzlos ist (vgl. Biotoptypenkarte).

Lediglich im südwestlichen Teil des Teilbereich 1 befinden sich 5 Einzelbäume. Diese können für Brutplätze für gehölzbrütende siedlungstolerante darstellen. Ältere Bäume können ein Potenzial für Fledermaussommerquartiere darstellen.

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 (nördlich der Bahnlinie) liegen keine faunistische Daten vor. Es handelt sich um eine unversiegelte Grünlandfläche im unmittelbaren Nahbereich zur Straße, dem Siedlungszusammenhang sowie zu Gehölzbeständen. Aufgrund der bestehenden Störeinflüsse ist nicht von einer Eignung als Brutstandort von Wiesenvögeln auszugehen. Die entlang des Schwarzen Weges vorhandenen Platanen können potenzielle Bruthabitate für Gehölzbrüter darstellen.

Ältere Bäume können Potenziale für Sommerquartiere von Fledermäusen aufweisen. Die Bäume im östlichen Teil des Teilbereichs werden dauerhaft zum Erhalt festgesetzt.

Sonstige Artgruppen

Vorkommen von Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie, z.B. Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse), Amphibien, Libellen oder Heuschrecken, sind aufgrund der Standortausprägungen und der Habitatausstattung einerseits, der Lebensraumansprüche seltener Arten andererseits sowie den jeweiligen Verbreitungsvorkommen in Niedersachsen nicht zu erwarten.

Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden bei der Biotoptypenerfassung nicht festgestellt.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Brutvögel

Bei der Entfernung/Rodung von Gehölzen bzw. Baufeldfreimachung innerhalb der Vogelbrutzeit kann es zur Tötung/Verletzung von Vögeln kommen. Dies kann vermieden werden, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird. Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung inklusive Gehölzfällungen und –rückschnitt sowie vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden,

sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

Bei Umsetzung der zeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot somit grundsätzlich vermeidbar, so dass die Umsetzung der Planung hierdurch nicht dauerhaft gehindert wird.

Fledermäuse

Die Rodung der Bäume sollte außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen erfolgen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Bei Fällungen innerhalb der Sommerquartierszeiten muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten steht.

Brutvögel

Der Teilbereich 1 befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches Zusätzliche Storwirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Der Teilbereich 2 unterliegt mit den unmittelbar angrenzenden Siedlungseinflussen Storwirkungen Ein Vorkommen von störunempfindlichen Wiesenbrütern bzw in den straßenbegleitenden Bäumen unempfindlicher Geholzbrüter kann zwar nicht sicher ausgeschlossen werden. Jedoch befinden sich umliegend zusammenhängende Grünländer bzw Gehölze und Bäume, auf die ein Ausweichen möglich ist

Unter Berücksichtigung von bauzeitlichen Anpassungen (Baufeldfreimachung bzw. Rodung von Geholze nur außerhalb der Brutzeit) konnen Storungen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Bezuglich der Fledermause wird heutzutage weitgehend davon ausgegangen, dass Scheuch- und Barrierewirkungen bei Fledermäusen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 [5] BNatSchG):

Brutvögel

Sofern die Baufeldfreimachung inkl Geholzfällung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden Zudem befinden sich im unmittelbaren Umfeld vergleichbare Lebensräume als Ausweichmöglichkeiten Die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes wird nicht prognostiziert.

Fledermäuse

Die Rodung der Bäume sollte außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen erfolgen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Sollten in dieser Zeit Gehölzfällungen vorgenommen werden, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.

Fazit:

Im Hinblick auf den Artenschutz sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen würden. Auf Umsetzungsebene werden ggf. Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurden die Biotoptypen nach Drachenfels[17] im September 2018 sowie August 2019 erfasst.

derzeitiger Zustand

Die Ergebnisse sind im Bestandsplan im Anhang dargestellt und werden nachfolgend in tabellarischer Form je nach Teilgebiet beschrieben. In der Tabelle sind diejenigen Biotoptypen durch Unterstreichung hervorgehoben, die von dem Vorhaben direkt betroffen sind.

Teilbereich 1 befindet sich innerhalb des Siedlungsbereiches Oyten-Sagehorn.

Mittlerweile sind die Gehölzbestände im Zuge von bauvorbereitenden Arbeiten der Bahn entlang der Gleise sowie innerhalb des Gleisdreiecks östlich des Teilbereichs entfernt worden. Folgende Ausprägung findet sich vor Ort:

---

17 Drachenfels, O.(2016) Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Juli 2016

Biotoptypen	Abk.	Wertstufe[18]	Ausprägung
Sonstiger vegetationsarmer Graben	FGZ	I*	Parallel zur Sagehorner Straße verlauft der Bassener Mühlengraben, überwiegend in einem betonierten Kastenprofil (FGX). Auf einer kurzen Strecke verläuft das Gewässer in unbefestigtem Profil (FGZ).
Befestigter Graben	FGX	I*	Parallel zur Sagehorner Straße verläuft der Bassener Mühlengraben, überwiegend in einem betonierten Kastenprofil (FGX). Auf einer kurzen Strecke verlauft das Gewässer in unbefestigtem Profil (FGZ)
Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderale Gras- und Staudenflur	UR, UH		Auf der nördlichen Seite der Verbindungsstrecke nach Kirchweyhe befand sich entlang der Böschung ein Rubusgestrüpp (BRR). Südlich der Gleise innerhalb des Dreiecks zwischen den Gleisen befand sich ein Siedlungsgeholz aus Eichen, Birken, Weiden, Ahorn und Hasel (HSE). Das Rubusgestrüpp und das Siedlungsgehölz sind mittlerweile abgeholzt worden im Zuge von bauvorbereitenden Arbeiten der Bahn bzw. Vegetationsarbeiten entlang der Gleise. Die Fläche ist nunmehr als Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderale Gras- und Staudenflur) anzusprechen
Ruderalflur	UR	III	Östlich des Einzelhauses mit Garten, parallel zur Sagehorner Straße sowie böschungsbegleitend zur Bahnstrecke Richtung Kirchweyhe wurden Ruderalfluren erfasst.
Artenarmer Scherrasen	GRA	I	Zwischen der Sagehorner Straße sowie der Dorfstraße befindet sich eine Grünfläche mit Scherrasen. Darauf befinden sich Einzelbäume.
Scher- und Trittrasen/Neuzeitlicher Ziergarten	GR/PHZ	I	Das Haus an der Sagehorner Straße ist von einem Scher- undTrittrasen als Ziergarten umgeben.
Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereiches	HEB	I	Im südwestlichen Teil des Teilbereichs befinden sich innerhalb der Rasenfläche einzelne Bäume
Straße, Weg	OVS, OVW	I	Die Zuwegung von der Sagehorner Straße zu dem Einzelhaus stellt ein Weg dar. Die Sagehorner Straße grenzt südlich an den Teilbereich 1. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich mit der Zuwegung zur Fußgängerbrücke über die Gleise ein Weg

[18] Landkreis Verden (2008): Landschaftsrahmenplan

Gleisanlage	OVE	I	Nördlich grenzt die Bahnstrecke Richtung Kirchweyhe an den Geltungsbereich.
Gebaude der Bahnanlagen	OAB	I	Die Zuwegung zur Fußgängerbrücke über die Gleise grenzt westlich an den Geltungsbereich.
Einzel- und Reihenhausbebauung	OE	I	Innerhalb des Gleisdreieckes befindet sich an der Sagehorner Straße ein Einzelhaus.

* eigene Zuordnung, da keine Wertstufenzuordnung im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) gegeben ist

Der Teilbereiches 1 überschneidet sich mit dem Planfeststellungsbereich der Deutschen Bahn für die Neuanlage des Bahnhofs Sagehorn. (Abb. 1). Im Anschluss an die Errichtung des Bahnhofs ist hier eine Gehölzanpflanzung entlang der neuen Bahnanlage sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinseln vorgesehen. Gem. Wertstufenzuordnung im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) entspricht dies Wertstufe III.



Abbildung 1: Darstellung des Planfeststellungsbereichs (weiß)

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 (nördliche der Bahnlinie) schließt an den Siedlungsrand von Oyten-Sagehorn an. Es handelt sich hauptsächlich um unversiegelte Flächen.

Biotoptypen	Abk.	Wertstufe[19]	Ausprägung
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE	III	Westlich grenzt an das Intensivgrünland ein Siedlungsgehölz aus einheimischen Baumarten, welches der Eingrünung der Sportanlage (Schießsportzentrum Schützenverein Sagehorn) dient.
Sonstiger Gehölzbe-	HP	II	Auf der westlichen Seite der Zufahrt der K 2

[19] Landkreis Verden (2008): Landschaftsrahmenplan

stand/Gehölzpflanzung			befindet sich parallel zum Weg/zur Straße ein Gehölzbestand.
Nährstoffreicher Graben	FGR (+)	II/III*	Das Intensivgrünland wird von einem Graben durchzogen, der in Ost-West-Richtung verläuft. Hierin wurden Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*), Gewöhnlicher Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*), Großer Schwaden (*Glyceria maxima*), Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*) sowie Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) vorgefunden. Weiterhin wurden ein bis zwei Exemplare der Wasserfeder (*Hottonia palustris*) kartiert. Die Art ist eine Art der Vorwarnliste Deutschlands[20]. Sie ist besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchG). Weiterhin verläuft ein Graben in Nordsüdrichtung, der in den nördlich gelegenen Eckhoffgraben entwässert. Hier wurden u.a. Ästiger Igelkolben (*Sparganium erectum*) und Großer Schwaden (*Glyceria maxima*) vorgefunden. Den beiden genannten Gräben wird aufgrund ihrer naturnahen Struktur und gut ausgebildeter Vegetation eine gute Ausprägung zugewiesen („+"). Auf der nördlichen Seite des Schwarzen Weges verlauft parallel ein Graben, der weiter östlich parallel zur K 2 verläuft.
Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH	III	Im Wegeseitenraum nördlich des Schwarzen Weges ist als Verlängerung der Baumreihe eine halbruderale Gras- und Staudenflur vorhanden.
Ruderalflur	UR	III	Saumstrukturen zwischen Schwarzem Weg sowie der Gleisanlage stellen Ruderalfuren dar.
Staudenknöterichgestrüpp	UNK	II**	Auf der westlichen und östlichen Seite des nährstoffreichen Grabens, der in den Eckhoffgraben entwässert, befinden sich Staudenknöterichgestrüppe.
Sonstiges mageres Nassgrünland, geschützt nach § 30 BNatSchG	GNW	/III***	Nordlich des Intensivgrünlandes befindet sich eine Fläche, die im Rahmen der Kartierung als geschützt nach § 30 BNatSchG eingestuft wurde. Die Flache ist mit ca. 70% Deschampsia cespitosa und d ca. 30% Carex (acuta) bestanden Die Nasswiese weist eine besonders artenarme Ausprägung auf Das geschützte Biotop weist einen Abstand von ca. 11 m zum südlichen Graben und ca. 7 m zum östlichen Graben auf.

[20] Metzing et al. 2018

Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	GIF	II	Bei den landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Schwarzen Weges handelt es sich um Intensivgrünland. Vorherrschend sind Graser des Wirtschaftsgrünlandes wie Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*), daneben kommen Weidelgras *(Lolium spec.)* und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) vor. Krautige Arten sind kaum vorhanden Im äußersten westlichen Zipfel des westlichen Intensivgrünlandes im Teilbereich 2 befanden sich kleinflächig in einer feuchten Senke Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Schlank-Segge (*Carex acuta*) sowie Nässezeiger wie Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*). Zudem kamen hier mit Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) sowie Großem Sauerampfer (*Rumex acetosa*) Kennarten des mesophilen Grunlandes vor.
Artenarmer Scherrasen	GRA	I	Dem Schießsportzentrum Schutzenverein Sagehorn ist ein artenarmer Scherrasen vorgelagert, der kleinflächig am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches hinreinragt.
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs	HEA	II	Parallel zum Schwarzen Weg befindet sich eine Baumreihe, die hauptsächlich aus Platanen besteht. Stellenweise ist die Baumreihe luckig.
Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	PSZ	I	Sudwestlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Sportanlage (Schießsportzentrum Schützenverein Sagehorn).
Straße, Weg	OVS, OVW	I	Der Schwarze Weg sowie der Weg, der zur K 2 führt, fallt darunter.
Gleisanlage	OVE	I	Unmittelbar südlich des Schwarzen Weges südlich des Geltungsbereiches befindet sich die Bahnstrecke Bremen-Hamburg.

*Zwei Graben wird aufgrund ihrer naturnahen Struktur und gut ausgebildeter Vegetation abweichend von der im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) zugeordnete Wertstufe II Wertstufe III zugeordnet

**eigene Zuordnung, da keine Wertstufenzuordnung im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) gegeben ist

***aufgrund der besonders artenarmen Ausprägung wird von der Wertstufenzuordung des Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) abgewichen

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde hinsichtlich der Pflanzenwelt in Teilbereich 1 keine besondere Artenvielfalt im Plangebiet erkannt.

In Teilbereich 2 dominiert intensiv genutztes Grünland, das nur geringe ökologische Wertigkeiten besitzt. Mit dem mageren Nassgrünland ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop vorhanden, das jedoch sehr artenarm ausgeprägt ist. Diesem Biotoptyp wird gem. des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Verden (2008) eine hohe ökologische Wertigkeit zugewiesen, jedoch weist es mit der Dominanz zweier Arten keine besondere Artenvielfalt auf. Der nährstoffreiche Graben weist eine gut ausgebildete Vegetation auf. Hierin wurden u.a. ein bis zwei Exemplare der Wasserfeder (Hottonia palustris) kartiert. Die Art ist eine Art der Vorwarnliste Deutschlands. Sie ist besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchG), so dass in dem Graben eine höhere ökologische Wertigkeit gegeben ist

2.1.2 Fauna

Brutvögel

Für den Teilbereich 1 (südlich der Bahnlinie) wurden 2018 faunistische Erfassungen durchgeführt. Es wurden Fledermäuse und Brutvögel erfasst[21]

Da mittlerweile im Zuge von bauvorbereitenden Arbeiten der Bahn bzw. Vegetationsarbeiten entlang der Gleise der Teilbereich 1 gehölzfrei ist, sind innerhalb des Teilbereiches Lebensräume und Brutstätten von Vögeln nicht mehr gegeben. Lediglich 5 Einzelbäume bieten Lebensraumpotenzial.

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 (nördlich der Bahnlinie) liegen keine faunistische Daten vor. Es handelt sich um eine unversiegelte Grünlandfläche im unmittelbaren Nahbereich zur Straße sowie zu Gehölzbeständen. Aufgrund der bestehenden Störeinflüsse sind besondere Vorkommen empfindlicher Vogelarten nicht zu erwarten. Die entlang des Schwarzen Weges vorhandenen Platanen können potenzielle Bruthabitate aufweisen.

Fledermäuse

Für den Teilbereich 1 (südlich der Bahnlinie) wurden 2018 faunistische Erfassungen durchgeführt[22]. Da mittlerweile im Zuge von bauvorbereitenden Arbeiten der Bahn bzw. Vegetationsarbeiten entlang der Gleise der Teilbereich 1 gehölzfrei ist, sind innerhalb des Teilbereiches Lebensräume bzw. Quartierhabitate von Fledermäusen nicht gegeben. Lediglich im südwestlichen Teil des Teilbereich 1 befinden sich 5 Einzelbäume. Ältere Bäume können ggf. ein Potenzial für Fledermaussommerquartiere darstellen.

Das südlich des Teilbereiches 1 befindliche Haus bietet potenzielles Fledermauspotenzial (Quartierpotenzial) [23]. Diese Bereiche befinden sich außerhalb des Plangebietes

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 (nördlich der Bahnlinie) liegen keine faunistische Daten vor. Ältere Bäume können Potential für Sommerquartiere aufweisen. Die Bäume im östlichen Teil des Teilbereichs werden dauerhaft zum Erhalt festgesetzt.

---

[21] NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvogel und Fledermäuse – Stand 16 09.2018.

[22] NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvögel und Fledermäuse –. Stand 16.09.2018.

[23] NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvögel und Fledermäuse –. Stand 16.09.2018.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren. Ausnahmen bildet der planfestgestellte Überschneidungsbereich in Teilbereich 1. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Planfeststellungsbereich ist die Pflanzung von Gehölzen sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinsel vorgesehen. Damit wird Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschaffen.

2.1.3 Fläche und Boden

Der Boden erfüllt im Naturhaushalt natürliche Funktionen. So stellt der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Er ist Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Weiterhin dient er als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers.

Weiterhin weist der Boden Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auf sowie im Hinblick auf Nutzungsfunktionen (z.B. als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung etc.).

derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen und stellt insgesamt eine Fläche von ca. 1,5 ha dar.

Altlasten sind für das Plangebiet (Teilbereich 1 und Teilbereich 2) nicht bekannt[24].

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes, für welches eine Erlaubnis zum Aufsuchen von Bodenschätzen (hier: Kohlenwasserstoffe) vorliegt[25]. Es handelt sich um das Bergbauerlaubnisfeld „Unterweser" der Wintershall DEA Deutschland AG. Die Berechtigung läuft bis 31.07.2021.

In ca. 1 km südöstlicher Richtung befindet sich Bewerkseigentum, das zum Abbau bergfreier Rohstoffe (hier Eisenerz) berechtigt. Es handelt sich das Bergwerksfeld „Schaphusen 4" der Barbara Rohstoffbetriebe GmbH mit unbefristeter Laufzeit.

Angaben zu Kampfmitteln sind Kap. 3.10 des Teil 1 der Begründung zu entnehmen.

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 umfasst Teile der bestehenden Gleisanlage, Flächen der Straße „Sagehorner Straße" sowie ein Grundstück mit Garten. Der Teilbereich umfasst ca. 1,2 ha.

Der südliche Teilbereich des Plangebietes ist überwiegend durch tiefen Gley gekennzeichnet. Kleinflächig ist mittlerer Gley-Podsol dargestellt. Es handelt sich nicht um einen schutzwürdigen Boden. In den Bereichen der bestehenden Versiegelungen sind die natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr gegeben.

---

[24] NIBIS®Kartenserver (2014): Altlasten. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Januar 2020.

[25] NIBIS®Kartenserver (2014): Bergbau. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Januar 2020

Teilbereich 2

Der nördliche Teil des Plangebietes ist bis auf die Straße „Schwarzer Weg" unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Er umfasst eine Fläche von 0,3 ha.

Gem. der Darstellungen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz befindet sich dieser Teil des Plangebietes in einer Flächenkulisse, für die kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial angegeben sind[26].

Der Teilbereich 2 tangiert keine Vorranggebiete für Torferhaltung gem. LROP 2017

Gemäß Nds. Bodeninformationssystem befindet sich der Teilbereich am Rande eines Ausläufers mittleren Erdniedermoors; der Grundwasserstand wurde abgesenkt[27]. Gem. der Auswertung der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 des Niedersächsisches Bodeninformationssystems befinden sich keine Suchräume für schutzwürdige Böden in diesem Bereich.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für das vorgesehene Vorhaben wurden sechs Bohrungen nördlich des „Schwarzen Weges" durchgeführt[28]. Ergänzend wurden in 2019 weitere Bohrungen in diesem Bereich und vorgenommen[2930]. Im Ergebnis steht in dem Bereich der vorgesehenen vorgesehene P+R Anlage und Bushaltestelle mit Gelenkbusse eine Auffüllung aus humosem Sand mit Bauschuttresten bis zu einer Tiefe von 0,5-1,8 m unter Geländeoberkante (GOK) an. Darunter folgt schluffiger, mittelsandiger Feinsand bis zu einer Tiefe von 2,6 m bis 3,5 m unter GOK. Der Feinsand wird bis zur Endteufe von 4,0 m unter GOK von schwach feinsandigem, schluffigen Ton unterlagert. Lediglich bei einer Bohrung (BS1) wurde unter der Auffüllung in einer Tiefe von 1,7 bis 1,9 m unter GOK Torf erkundet, der als zersetzt vorgefunden wurde. Bei einer Bohrung steht der Ton direkt unter der Auffüllung ab einer Tiefe von 1,10 m an. In den Bereichen, in denen keine Auffüllung erkundet wurde, steht Mittelsand bzw. Feinsand an, unter dem i.d.R. Ton folgt. Die durchgeführten Bohrungen ergeben somit Hinweise, dass keine kohlenstoffreichen Böden in dem Bereich der vorgesehenen P+R Anlage und Bushaltestelle mit Gelenkbusse (nördlicher Teil des Geltungsbereiches) vorliegen.

Bei den Erkundungsbohrungen wurden Bodenmischproben im Labor untersucht. Die Untersuchung ergab, dass die Proben mit Sulfat belastet sind und erhöhte TOC-Gehalte aufweisen, die wahrscheinlich durch natürliche Oberbodenanteile bedingt sind[31]. Die Bodenproben wurden der Einbauklasse gem. LAGA Z1.2 bzw. Z2 zugordnet. Es wird empfohlen, den Boden nach dem Ausbau abschließend zu untersuchen.

---

26 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (o.J.): Kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten Zugriff Januar 2020

27 NIBIS®Kartenserver (o.J.) Bodenkunde Bodenkarte 1 50 000 (BK50) NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Januar 2020.

28 Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2018) Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn. Projekt-Nr. 18.326. Stand 10.12.2018

29 Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019). Bohrprofile BS5-6 und 9-10 Stand 11.02.2019

30 Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019) Ergänzende Baugrunderkundung und Versickerungsversuche Stand 12.06.2019

31 Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2018): Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn Projekt-Nr 18 326 Stand 10 12 2018

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustands zu prognostizieren. Ausnahmen bildet der planfestgestellte Überschneidungsbereich in Teilbereich 1. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Planfeststellungsbereich ist die Pflanzung von Gehölzen sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinsel vorgesehen. Damit wird die Bodenentwicklung gefördert

2.1.4 Wasser

derzeitiger Zustand

Es befinden sich keine Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb des relevanten Einwirkungsbereiches des Vorhabens Bei dem nächstgelegenen Prioritätsgewässer handelt es sich um den nördlich des Geltungsbereiches gelegenen Eckhoffgraben in ca. 270 m Entfernung. Es handelt sich hierbei um einen sandgeprägten Tieflandbach Der Wasserkörper ist erheblich verändert. Der ökologische Zustand weist ein schlechtes Potenzial auf, der chemische Zustand ist aufgrund von Schwermetallen (Quecksilber) nicht gut[32].

Der Grundwasserkörper gehört zum „Wümme Lockergestein links" und ist in einem mengenmäßig guten Zustand; der chemische Gesamtzustand ist jedoch als schlecht bewertet[33].

Durch Rechtsverordnung festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet bzw. unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden[34].

Teilbereich 1 (südlicher Teil des Geltungsbereiches)

Der mittlere Grundwasserhochstand ist mit 0,35 m unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 1,1 m unter Geländeoberfläche angegeben[35].

Für den kleinflächigen Bereich des mittleren Gley-Podsols ist der mittlere Grundwasserhochstand ist mit 0,85 m unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 1,6 m unter Geländeoberfläche[36].

Es ist eine Grundwasserneubildung von 200-250 mm/Jahr angegeben[37]. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist mittel[38], so dass die Gefahr der Befrachtung des oberen Grundwasserleiters hinsichtlich potenzieller Schadstoffe mittel ist.

---

32 NUMIS Kartenserver: Wasserrahmenrichtlinie - Nds Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff Januar 2020.

33 NUMIS Kartenserver: Wasserrahmenrichtlinie - Nds Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover. Zugriff Januar 2020

34 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Umweltkartenserver Hydrologie. - Zugriff Januar 2020.

35 NIBIS®Kartenserver (o J.): Bodenkunde. Bodenkarte 1 50 000 (BK50) NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff Januar 2020.

36 NIBIS®Kartenserver (o J) Bodenkunde Bodenkarte 1 50 000 (BK50). NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff Januar 2020.

37 NIBIS®Kartenserver (o J.) Hydrogeologie Grundwasserneubildung mGrowa18 1 50 000. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff Januar 2020.

38 NIBIS®Kartenserver (o.J) Hydrogeologie· Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1 200 000 NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff Januar 2020

Am südwestlichen Rand des südlichen Teils des Geltungsbereiches verläuft der Bassener Mühlengraben, überwiegend in einem betonierten Kastenprofil. Auf einer kurzen Strecke verläuft das Gewässer in unbefestigtem Profil.

Teilbereich 2 (nördlicher Teil des Geltungsbereiches)

Der mittlere Grundwasserhochstand ist mit 0,35 m unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 0,8 m unter Geländeoberfläche angegeben[39].

Es ist eine geringe Grundwasserneubildung (Stufe 2) von 50-100 mm/Jahr angegeben[40]. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist mittel[41], so dass die Gefahr der Befrachtung des oberen Grundwasserleiters hinsichtlich potenzieller Schadstoffe mittel ist.

Durch den nördlicher Teil des Teilbereichs verläuft ein Graben in Ost-West-Richtung III. Ordnung. Auch am östlichen Rand verläuft ein Graben, der in den nördlich gelegenen Eckhoffgraben entwässert. Im östlichen Teil des Teilbereichs 2 verläuft parallel zum Schwarzen Weg ein Graben.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Änderung der Grund- bzw. Oberflächenwasserverhältnisse nicht ersichtlich.

2.1.5 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Oyten liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum" und ist somit durch ein maritimes Klima geprägt. Der küstennahe Raum wird durch einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit bestimmt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei rd. 9 °C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rd. 732 mm[42].

Für Teilabschnitte des Schwarzen Wegs sowie der Sagehorner Dorfstraße sind die NO_2-Immissionen mit unter 33 µg/m³ angegeben[43]. Sie liegen damit unter dem für die menschliche Gesundheit gemittelten Immissionsgrenzwert von 40 µg/m³.

In Bezug auf die Feinstaub-Immissionen PM 10 an Teilabschnitten des Schwarzen Wegs sowie der Sagehorner Dorfstraße ist ein Wert von unter 29 µg/m³ ermittelt worden[44]. Damit liegt der Wert unter dem Langzeitgrenzwert von 40 (Jahresmittelwert) von 40 µg/m³. Gemäß

---

39 NIBIS®Kartenserver (o J.): Bodenkunde: Bodenkarte 1 50 000 (BK50). NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Januar 2020.

40 NIBIS®Kartenserver (o J.): Hydrogeologie. Grundwasserneubildung mGrowa18 1 50.000. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Januar 2020

41 NIBIS®Kartenserver (o J.): Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasseruberdeckung 1 200 000. NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff Januar 2020

42 NIBIS® Kartenserver (2014): Klima - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff: Januar 2020.

43 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver: Luft und Lärm. Daten des HErmEliN-Projektes (Hotspot-Ermittlung und Emissionskataster lagebezogen in Niedersachsen für das Bezugsjahr 2011). Zugriff Januar 2020.

44 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Umweltkartenserver: Luft und Lärm. Daten des HErmEliN-Projektes (Hotspot-Ermittlung und Emissionskataster lagebezogen in Niedersachsen für das Bezugsjahr 2011). Zugriff Januar 2020

der Angaben des Nds. Umweltministeriums ist ab einem Jahresmittelwert von 30 µg/m³ davon auszugehen, dass der Grenzwert von 35 erlaubten Überschreitungstagen, an denen der Grenzwert über 50µg/m³ liegen darf, erreicht wird. Dies ist für das Plangebiet nicht gegeben.

Teilbereich 1 (südlicher Teil des Geltungsbereiches)

Unmittelbar südöstlich und südlich grenzt der Siedlungsbereich an, so dass der Teil des Plangebietes lokalklimatisch dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist. Die innerhalb des Gleisdreiecks bislang vorhandenen Gehölzbestände, denen aufgrund der Filterwirkung gegenüber Luftschadstoffen und der sommerlichen Abkühlungswirkung durch die Transpiration eine Bedeutung hinsichtlich Frischluftentstehung zukam, sind mittlerweile entfernt worden.

Teilbereich 2 (nördlicher Teil des Geltungsbereiches)

Es handelt sich hauptsächlich um eine bisher unversiegelte Grünlandfläche mit klimaausgleichender Wirkung unmittelbar am östlichen Siedlungsrand von Sagehorn.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.6 Landschaft

derzeitiger Zustand

- Landschaftsbild

Der Teilbereich 1 mit einem Garten und Gehölzbestand ist gem. Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) dem Siedlungsbereich zugeordnet. Hier ist ein Siedlungsrand mit störendem Übergang angegeben. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung ist die überregionale Schienenverbindung anzusehen.

Teilbereich 2 befindet sich im Übergangsbereich zwischen der „Wümmeniederung" und „Achim-Verdener Geest". Der Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen ist als besonderer Wert des Landschaftsbildes zu nennen.

Die Wümmeniederung ist naturräumlich charakterisiert durch eine tiefliegende, bis zu 6 km breite Niederung, weitgehend ebene und flache Niedermoorlandschaft mit periodisch großflächigen Überschwemmungen. Die Landschaft zeichnet sich durch weite Sichtbeziehungen und einen offenen Landschaftscharakter aus. Die Landnutzung umfasst überwiegend Grünlandnutzung, vereinzelte befinden sich Gebüsche und Einzelbäume in der Niederungslandschaft.

Gemäß Landschaftsrahmenplan ist der Teilbereich 2 der südlichen Wümmeniederung zuzuordnen. Bei der südlichen Wümmeniederung handelt es sich um einen traditionellen Niederungsgrünlandstandort, der jedoch bereits stark verarmt ist an landschaftsgliedernden und belebenden Gehölzstrukturen. Auch die verbliebenen Grünlandflächen sind aufgrund starker Entwässerung sehr intensiv bewirtschaftet und wirken eintönig mit einer intensiven Bewirtschaftung.

Die Topografie fällt von der Gleisen bzw. der Straße Schwarzer Weg Richtung Wümme ab So sind im Bereich des Schwarzen Weges Höhen von 6,24 m ü. NHN ermittelt worden, während in Richtung Wümmeniederung im Bereich der vorgesehenen Stellplatzanlage 5,40 m ü. NHN gemessen wurden[45] (vgl. Abb. in Kap. 2 in Teil I der Begründung bzw. Schnitt F-F in der Anlage). Als typische Böden des Niederungsbereiches sind Niedermoorböden zu nennen.

Die südlich anschließende Achim-Verdener Geest mit der naturräumlichen Einheit der „Achim-Badener-Geestinsel" ist hinsichtlich der naturräumlichen Besonderheiten durch eine flachwellige Grundmoräneninsel und schmale, eingesenkte Niederungen gekennzeichnet. Zum weiter südlich gelegenen Wesertal fällt der Naturraum stellenweise steil ab. Die Grundmoränenkuppen werden durch Acker genutzt, in den Senken und Rinnen herrscht Grünlandnutzung vor, die durch Gehölzreihen und Hecken gegliedert ist. Im Bereich des geplanten Vorhabens ist die Achim-Verdener Geest durch Siedlungsbereich gekennzeichnet.

Gem. Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) befindet sich der Übergangsbereich der Wümmeniederung bzw. der Achim-Verdener Geest in einem Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild (Karte 2). Zudem ist für den Bereich ein Siedlungsrand mit störendem Übergang angegeben. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung ist die überregionale Schienenverbindung anzusehen.

- Erholung

Eine besondere Bedeutung bzw. Erholungseignung kann weder dem nördlichen noch dem südlichen Geltungsbereich zugeordnet werden.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Mit Fortführung bisheriger Nutzungen ist eine anderweitige Entwicklung des Landschaftsbildes nicht ersichtlich. Ausnahmen bildet der planfestgestellte Überschneidungsbereich in Teilbereich 1. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Planfeststellungsbereich ist die Pflanzung von Gehölzen sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinsel vorgesehen, wodurch eine Eingrünung des Siedlungsbereiches erfolgt.

2.1.7 Mensch

derzeitiger Zustand

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung[46].

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor[47].

---

45 Born & Ermel Ingenieure Haltepunkt Sagehorn Verknupfungsanlagen fur den Neu-bau DB Haltepunkt Sagehorn, Achim, Oktober 2019, Lageplan Verkehrsanlagen nördlich der Bahn

46 Schrödter, W, Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank (2004) Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersachsischer Stadte tag (Hrsg.), Bonn.

47 T&H Ingenieure GmbH Schalltechnisches Gutachten fur die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn" in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03 2020.

Die wesentlichen Aussagen des Schallgutachtens werden in Kap 2 2 7 wiedergegeben

Innerhalb des Plangebietes sind keine Wohn- und Arbeitsstätten vorhanden Die nächstgelegenen Wohnstätten befinden sich unmittelbar angrenzend zum südlichen Teil des Geltungsbereiches Auch die nächst gelegenen Arbeitsstätten sind südlich innerhalb der Ortslage Sagehorn lokalisiert

Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden bzw bekannt

Sonstige erkennbare Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen sind im Plangebiet bzw der näheren Umgebung nicht bekannt

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten

2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Kenntnisse zu Kulturgütern innerhalb des Plangebietes bzw im unmittelbaren Umfeld sind nicht bekannt

Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die Gartenfläche zu nennen

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist keine wesentliche Änderung des derzeitigen Zustandes zu erwarten

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen So bedingen z B die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht Allgemeine Wechselwirkungen sowie die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung sind bereits in die vorstehenden Kapitel integriert

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, darge-

legt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase in die Umweltprüfung einbezogen Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Festsetzung von öffentlicher Straßenverkehrsfläche sowie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf bislang unversiegelten Flächen

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei Umsetzung der Planung werden Versiegelungen vorbereitet, wodurch Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht. In Folge der Versiegelung von bisher unbebauter Fläche ist mit erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen zu rechnen.

Teilbereich 1

Ausgehend vom derzeitigen Bestand handelt es sich bei den in Teilbereich 1 vorkommenden Biotoptypen mit dem befestigten Graben, dem sonstigen vegetationsarmen Graben, Scherrasen und neuzeitlichem Ziergarten und dem vorhandenen Weg um Biotoptypen der Wertstufe I gemäß den Ausführungen des Landschaftsrahmenplans Landkreis Verden (2008). Danach stellen Biotoptypen der Wertstufe I und II keine Zielbiotope des Naturschutzes dar, bei ihrem Verlust liegt danach keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

Mit der durch die Abholzung entstandenen Sukzessionsfläche (Ruderalfluren, halbruderale Gras- und Staudenflur) sowie den kleinflächigen Ruderalfluren entlang der Bahnanlage sind Biotoptypen der Wertstufe III von der Planung betroffen. Bei ihrem dauerhaften Verlust liegt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung vor. Die erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet und müssen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Fur eine Teilflache des Teilbereichs 1 ist als planungsrechtlicher Ausgangszustand der Inhalt der Planfeststellung heranzuziehen (vgl Abb 1) Hierbei handelt es sich im Uberschneidungsbereich um Gehölzanpflanzungen und die Schaffung einer Sukzessionsfläche mit der Anlage einer Geholzinsel, die durch die vorgesehene Planung dauerhaft verloren gehen Damit sind Biotoptypen der Wertstufe III betroffen, bei deren Verlust erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen Die erheblichen Beeintrachtigungen der Biotoptypen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet und mussen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden

Teilbereich 2

Bei den im Teilbereich 2 vorkommenden Biotoptypen handelt es mit dem artenarmen Scherrasen, dem Intensivgrunland, einem nährstoffreichen Graben parallel zum Schwarzen Weg, einem Staudenknoterichgestrupp sowie der Straße uberwiegend um Biotoptypen der Wertstufe I und II Ihre Uberplanung stellt gem den Ausfuhrungen des Landschaftsrahmenplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

Der nährstoffreiche Graben guter Ausprägung, die halbruderale Gras- und Staudenflur und die Ruderalflur stellen Biotoptypen der Wertstufe III dar Gemaß den Ausfuhrungen des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Verden (2008) stellen Biotoptypen der Wertstufe I und II keine Zielbiotope des Naturschutzes dar, bei ihrem Verlust liegt danach keine erhebliche Beeinträchtigung vor Die mit der Planung einhergehenden Neuversiegelungen dieser Biotoptypen stellen erhebliche Beeintrachtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dar Die erheblichen Beeintrachtigungen der Biotoptypen werden im Rahmen der Eingriffsregelung bewertet und mussen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden

Fur den Verlust von Teilflachen des gesetzlich geschutzten Biotops „Sonstiges mageres Nassgrunland“ hat die Gemeinde Oyten einen Antrag auf Ausnahme gem § 30 Abs 4 BNatSchG mit Darlegung des vorgesehenen Ersatzes gestellt Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15 04 2020 mit Auflagen erteilt

2.2.2 Auswirkungen auf Tiere

Brutvögel

Ausgehend von dem uberwiegenden gehölz- und strauchlosen Bestand in Teilbereich 1 sind keine Brutvögellebensraume vorhanden Mit dem Verlust von 5 Einzelbaumen im sudwestlichen Teil des Teilbereiches Siedlungsgehölzen geht Lebensraum fur ungefährdete und ökologisch nicht ausgesprochen anspruchsvolle Arten verloren Diese im Sinne der Eingriffsregelung erheblichen Beeintrachtigungen werden mit der Eingriffsbilanzierung der Biotoptypen berucksichtigt

In Bezug auf den planungsrechtlichen Ausgangszustand fur den Uberschneidungsbereich mit der Planfeststellung ist die darin vorgesehene Gehölzanpflanzung und Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinseln heranzuziehen Insbesondere die Gehölze können Lebensraum fur Vögel darstellen Durch die mit der Planung vorgesehene Versiegelung geht Le-

bensraum verloren, der im Rahmen der Eingriffsbilanzierung der Biotoptypen berücksichtigt wird.

Mit dem Verlust von Grünland in Teilbereich 2 gehen im Zuge der Bebauung Lebensräume dauerhaft verloren. Allerdings sind besondere Vorkommen empfindlicher Vogelarten aufgrund der vorgefundenen Situation im Plangebiet nicht zu erwarten. Grundsätzlich bestehen zudem im Umfeld des Plangebietes ausreichend Lebensraum für die gegebenenfalls vorkommenden siedlungstoleranten Bodenbrüter. Bei Beachtung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln nicht herauszustellen.

Fledermäuse

Ausgehend von dem gehölz- und strauchlosen Bestand in Teilbereich 1 ist ein Vorkommen von Fledermäusen auszuschließen. Sofern die 5 Einzelbäume entfernt werden, können durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen (Fällung außerhalb der Sommerquartierszeit) erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

Das südlich des Teilbereiches 1 befindliche Haus bietet potenzielles Fledermauspotenzial (Quartierpotenzial). Diese Bereiche befinden sich außerhalb des Änderungsbereiches und werden durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

Die verloren gehenden Bäume in Teilbereich 2 können Potenziale für Sommerquartiere aufweisen. Vermeidungsmaßnahmen bestehen in der Fällung außerhalb der Sommerquartierszeiten.

2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Mit der Planung werden zusätzliche Versiegelungen vorbereitet, durch die die Bodenfunktionen als Puffer- und Umwandlungsmedium im Wasser- und Nährstoffkreislauf dauerhaft verloren gehen.

So verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Die Beeinträchtigungen sind daher als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung zu werten.

Teilbereich 1

Bestand		Versiegelung	
	m²	[%]	m²
Befestigter Graben (FGX)	2	0	0
Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)	138	0	0
Scher- und Trittrasen/Neuzeitlicher Ziergarten (GR/PHZ)	729	0	0
Scher- und Trittrasen (GR)	224	0	0
Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderale Gras- und Staudenflur) / Gehölzanpflanzung	1 746	0	0
Straße (OVS), Versiegelung von 90%, unversiegelte Randbereiche 10%)	6	90	5
Weg (OVW)	23	100	23
Ruderalflur (UR)	76	0	0
	2.944		**28**

Planung (neues Planungsrecht)		Versiegelung	
	m²	[%]	m²
Öffentliche Verkehrsfläche (anzunehmende Versiegelung von 90%, unversiegelte Randbereiche 10%)	555	90	500
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (anzunehmende Versiegelung von 90%, unversiegelte Randbereiche 10%)	1.611	90	1.450
öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage und Zulässigkeit von Regenrückhaltung	583	0	0
Wasserfläche	195	0	0
	2.944		**1.950**

Differenz versiegelter Fläche zwischen Bestand und Planung **-1.922**

Durch die Planung werden für den Teilbereich 1 erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens durch zusätzliche Versiegelung von ca. 1.922 m² vorbereitet. Dies ist erheblich im Sinne der Eingriffsregelung.

Teilbereich 2

Bestand		Versiegelung	
		[%]	m²
Nährstoffreicher Graben (FGR)	1 130	0	0
Intensivgrünland (GI)	5 875	0	0
Sonstiges mageres Nassgrünland (GNW)	2.362	0	0
Artenarmer Scherrasen (GRA)	75	0	0
Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA)	751	0	0
Straße/Weg (OVS/OVW, Versiegelung von 90%, unversiegelte Randbereiche 10%)	1.494	90	1.345
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	41	0	0
Staudenknöterichgestrupp (UNK)	12	0	0
Ruderalflur (UR)	472	0	0
	12.212		**1.345**

Planung (neues Planungsrecht)		Versiegelung	
	m²	[%]	m²
Öffentliche Verkehrsfläche (anzunehmende Versiegelung von 90%, unversiegelte Randbereiche 10%)	2.075	90	1.868
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (anzunehmende Versiegelung von 90%, unversiegelte Randbereiche 10%)	5 943	90	5.349
öffentliche Grünfläche	667	0	0
Maßnahmenfläche M 1 (Artenreiches Extensivgrunland feuchter Standorte mit Zulässigkeit Regenruckhalteflache)	1 834	0	0
Maßnahmenfläche M 2 (Artenreiches Extensivgrunland feuchter Standorte)	792	0	0
Fläche für die Landwirtschaft	27	0	0
Wasserfläche	874	0	0
	12.212		**7.217**

Differenz versiegelter Fläche zwischen Bestand und Planung: **-5.872**

Durch die Planung werden für den Teilbereich 2 erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens durch zusätzliche Versiegelung von 5.872 m² vorbereitet. Dies ist erheblich im Sinne der Eingriffsregelung.

2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung. Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer, die als Prioritätsgewässer der Wasserrahmenrichtlinie eingestuft sind, sind aufgrund der Entfernung der Prioritätsgewässer zum Plangebiet nicht abzuleiten.

Das in Teilbereich 1 anfallende Oberflächenwasser soll im Bereich des Vorplatzes vollständig zur Versickerung gebracht werden Die Böden sind hier für eine Versickerung von Niederschlagswasser gut geeignet Es sind Versickerungsmulden geplant

Im Teilbereich 2 wird ein Graben auf insgesamt 98 m Länge überplant und dauerhaft versiegelt Der Verlust des Grabenabschnittes wird als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung beurteilt Im Zuge der Planung wird der Graben an den nördlichen Rand des Geltungsbereiches verlegt und auf einer Länge von insgesamt 110 m neu angelegt, so dass der Verlust der Grabenfunktion ausgeglichen und ersetzt wird

Zudem wird ein Regenrückhaltebecken inkl eines Raumstreifens angelegt Die Anlage ist soweit möglich, naturnah - mit einer geschwungenen Uferlinie und Böschungsneigungen von überwiegend 1 6 und flacher – zu gestalten Aus der Regenrückhaltefläche soll das Regenwasser gedrosselt in den Graben eingeleitet werden Aufgrund des derzeitigen Standes der Entwässerungsplanung ist eine plausible Größe von ca 1 000 m² für das Regenrückhaltebecken anzunehmen, einschließlich eines wasserdurchlässigen Unterhaltungsweges sowie naturnaher Randstrukturen (vgl Kap 3 7 in Teil I der Begründung)

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt

2.2.5 Auswirkungen auf Klima und Luft

Teilbereich 1 (südlicher Teil des Geltungsbereiches)

In Bereichen mit zusätzlicher Versiegelung ist von einer Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen auszugehen Von Änderung der Luftqualität und das Kleinklima ist jedoch nicht auszugehen

Für den Teilbereich 2 (nördlichen Teil des Geltungsbereiches) sind kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial dargestellt, die im Rahmen der Bodenuntersuchungen jedoch nicht nachgewiesen werden konnten Insofern entfällt mit den vorgesehenen Versiegelungen Grünfläche mit klimaausgleichender Wirkung und das Lokalklima wird verschärft Von einer Änderung der Luftqualität ist nicht auszugehen

Die Emission verkehrsbürtiger Luftschadstoffe wird sich durch den PKW-Verkehr erhöhen Allerdings handelt es sich bei dem Betrieb der Fahrzeuge generell um zulässige Nutzungen, deren Regulierung nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt

2.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft

Der Teilbereich 1 ist durch Siedlungsstrukturen geprägt mit vorhandenen Gehölzen insbesondere südlich der Bahnlinie Mit der Planung ist die Entwicklung zu einem Bahnhofsvorplatz vorgesehen, so dass ebenfalls Siedlungsstrukturen dominieren werden. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild sind daher mit der Planung nicht zu erwarten

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 handelt es sich um einen Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen Mit der Planung erweitert sich der Siedlungsbereich um Parkplatzfläche zulasten von freier Landschaft, die in diesen Bereichen überformt wird Der Ortsrand wird weiter in

die freie Landschaft hineinentwickelt. Insofern stellt die vorgesehene Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Jedoch ist der bestehende Ortsrand bereits durch einen störenden Siedlungsrand gekennzeichnet (LRP LK Verden 2008, Karte 2). Der Naturraumübergang von der Geest in die Wümmeniederung ist aufgrund der Siedlungsstrukturen in der Örtlichkeit nicht erkennbar. Sowohl die Achim-Verdener Geest als auch die Wümmeniederung sind im Landschaftsrahmenplan als großflächiger Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und zur Sicherung der für den Übergangsbereich charakteristischen abfallenden Topografie dahingehend, dass die P+R Anlage ausgehend vom höhergelegenen Schwarzen Weg nicht wie ein Plateau in die Landschaft hereinragt, sind am nördlichen und am südlichen Rand der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen in Teilbereich 2 maximale Ausbauhöhen für die Verkehrsflächen über NHN festgesetzt. Die geplanten Verkehrsflächen dürfen diese maximalen Ausbauhöhen nicht überschreiten, wobei zwischen den angegebenen Höhenpunkten im Norden und Süden die gedachte lineare Verbindungshöhe nicht überschritten werden darf. Mit der Festsetzung der Höhe von 6,30 m ü. NHN am Schwarzen Weg und 5 m ü. NHN am nördlichen Rand der Verkehrsfläche wird sichergestellt, dass sich die Stellplatzanlage weitgehend an der vorhandenen Topografie orientiert und sich in den Niederungsbereich einfügt Mit den Festsetzungen fällt die geplante P+R Anlage nach Norden bzw. zur freien Landschaft hin um fast 1,5 Meter ab.

Der durch den Parkplatz überplante Grabenabschnitt wird an den nördlichen Rand der Stellplatzfläche verlegt. Es ist vorgesehen, die Sohlhöhe des neuen Grabenabschnittes auf gleicher Höhe wie in dem bestehenden Verlauf einzurichten. Es ist eine Böschungsneigung von 1:2 vorgesehen (vgl. Abb. Kap. 2 in Teil I der Begründung).

In den Maßnahmenflächen M 1 und M 2 ist eine Nutzungsextensivierung (Zielbiotop: artenreiches Extensivgrünland feuchter Standorte) vorgesehen. Das in der Maßnahmenfläche M 1 zulässige Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten mit flachen Böschungen. Optisch soll durch die Maßnahmenflächen die Stellplatzanlage in den Niederungsbereich eingebettet und ein harmonischer Übergang geschaffen werden.

Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird der Parkplatz mit schattenspendenden Bäumen eingegrünt, die jedoch die Sicht auf die Wümme zulassen (textliche Festsetzung).

2.2.7 Auswirkungen auf den Menschen

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor.[48] Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde der Verkehrslärm, verursacht durch den Neubau der geplanten verkehrsanlagen, auf die umliegende Wohnbebauung ermittelt und nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) beurteilt. Zudem wurde eine überschlägige Ermittlung der Auswirkungen des planinduzierten Ziel- und Quellverkehrs durchgeführt. Die wesentlichen Aussagen des Schallgutachtens werden nachstehend wiedergegeben: Details sind zudem Kap. 3.5 in Teil I der Begründung zu entnehmen.

48 T&H Ingenieure GmbH. Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn" in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020

Mit der16 BImSchV wurden liegen rechtsverbindliche Grenzwerte in Bezug auf Verkehrslarm durch Straße- und Schienenverkehr vor Die 16 BImSchV gibt folgende Grenzwerte an

In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags 64 dB, nachts 54 dB

In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags 59 dB, nachts 49 dB

Es wurden folgende Immissionsorte betrachtet

Schwarzer Weg 3H, 3G, 3 mit dem Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten
Schwarzer Weg 7 mit dem Schutzanspruch von Mischgebieten
Sagehorner Dorfstraße Nr 93 mit dem Schutzanspruch von Dorfgebieten
Sagehorner Dorfstraße Nr 83-85 mit dem Schutzanspruch eines Altenheimes
Auf der Heide 1 mit dem Schutzanspruch von Allgemeinen Wohngebieten
Auf der Heide 23 mit dem Schutzanspruch von Dorfgebieten

Die Parkplatzlärmstudie gibt für stadtnahe P+R Parkplatze eine Bewegungshäufigkeit von 0,3 Bewegungen pro Stunde und Stellplatz in der Tageszeit von 6 00 bis 22 00 Uhr und eine Bewegungshaufigkeit von 0,06 Bewegungen pro Stunde und Stellplatz in der Nachtzeit von 22 00 bis 6 00 Uhr an Fur die Busfrequentierung haben die Gutachter angenommen, dass pro Bussteig 2 Busse pro Stunde in der Tageszeit den Bussteig anfahren Fur die Nachtzeit wurden insgesamt 3 Busse im Bereich der Bussteige von Parkplatz 2 angesetzt. Eine Nachtbuslinie und ein Burgerbus wurden fur die Nachtzeit nicht in Ansatz gebracht Es ergaben sich folgende Bewegungen

Parkplatzname	Anzahl Stellplätze	Anzahl Bewegungen		Fahrzeugart	Straßenoberfläche
		Tags	Nachts		
Teilbereich 1 (Sagehorner Dorfstraße)	7	34	4	Pkw	Betonsteinpflaster
Teilbereich 2 (östlich Schießstand)	142	682	68	Pkw	n geriff Gussasphalt
Bussteige Parkplatz 2 (östlich Schießstand)	2	128	6	Omnibus	n geriff Gussasphalt
Bussteig Burgerbus (Sagehorner Dorfstraße)	1	64	0	Omnibus	n geriff Gussasphalt

Tabelle 2 des Schallgutachtens Angesetzte Bewegungen fur die Stellplatzanlagen

Fur die Berechnung der Gerauschimmissionen im Prognose-Planfall, verursacht durch den angrenzenden Straßenverkehr, wurden folgende relevante Straßen und Verkehrszahlen an-

gesetzt Fur einen Prognosehorizont von 10 Jahren wurde eine Verkehrssteigerung von 5 % angenommen

Straßenabschnitt	M_t in Kfz/h	M_n in Kfz/h	p_t in %	p_n in %	$V_{pkw,zul.}$ in km/h	$V_{lkw,zul.}$ in km/h	Straßenoberflache
Schwarzer Weg (Gemeindestraße)	82	14	7 5	6 7	30/50	30/50	n geriff Gussasphalt
Auf der Heide (Gemeindestraße)	82	14	7,5	6 7	30	30	n geriff Gussasphalt
Sagehorner Dorfstraße (Gemeindestraße)	108	18	5 6	4,6	30	30	n geriff Gussasphalt
Kirchweyher Straße (Gemeindestraße)	108	18	5 6	4,6	30	30	n geriff Gussasphalt

Tabelle 4 des Schallgutachtens Eingangsdaten fur die Berechnung des Straßenverkehrs fur den Prognose-Planfall

Fur die Aufteilung der Verkehre wird davon ausgegangen, dass sich die Verkehre von den Stellplatzanlagen gleichmäßig in beide Richtungen auf die jeweiligen Straßen verteilen

Auswirkungen des Neubaus der Parkplatzanlagen auf die Umgebung

Die Berechnungen ergaben, dass die Grenzwerte der 16 BImSchV an allen Immissionsorten tags und nachts deutlich unterschritten werden Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen wird somit nicht ausgelöst

Immissionsort	Beurteilungspegel in dB(A)		Immissions-grenzwert in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 01	32	22	59	49
IO 02	37	18	59	49
IO 03	40	23	59	49
IO 04	36	27	64	54
IO 05	53	30	64	54

Tabelle 5 des Schallgutachtens Beurteilungspegel fur den Neubau der Stellplatzanlagen

Verkehrslärmfernwirkung

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung mussen in einem Bebauungsplan bei der Neuplanung einer verkehrserzeugenden Nutzung die Folgen dieser abgeschatzt und Maßnahmen zur Reduzierung der schadlichen Auswirkungen getroffen werden, um dem geforderten Schutzniveau gerecht zu werden, auch wenn die schadlichen Auswirkungen außerhalb des Plangebietes liegen In die Abwagung sind daher auch die Fernwirkungen bezuglich der Gerauschverhaltnisse entlang von Straßen außerhalb des Plangebietes, auf denen die Verwirklichung der Bebauungsplanung zu einer Erhöhung der Verkehrsmengen führen wird, einzustellen

Exemplarisch zur stichprobenartigen Prüfung der Verkehrslärmfernwirkung wurden Berechnungen für die Immissionsorte 6 – 9 durchgeführt. Hier liegen die vorhandenen Häuser nah an der Straße oder weisen gegenüber anderen Immissionsorten eine höhere Schutzbedürftigkeit auf.

Die Berechnungen ergaben, dass zwar an zwei Immissionsorten eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB erfolgt, aber an allen Immissionsorten die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Aus gutachterlicher Sicht sind damit keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

2.2.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt[49]. Der Verlust der Gartenfläche sowie des Grünlandes stellt einen Verlust an Sachgütern dar. Mit der Planung werden weiterhin Sachgüter vorhanden sein (Verkehrsfläche, Parkplätze).

2.2.9 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3 2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

- In Teilbereich 2 wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche parallel zum Schwarzen Weg ein dauerhafter Erhalt von straßenbegleitenden Bäume festgesetzt.
- Die anfallenden Niederschläge werden innerhalb des Teilbereiches 2 in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet und gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet. Die Anlage innerhalb des Teilbereiches 2 ist soweit möglich, naturnah - mit einer geschwungenen Uferlinie und Böschungsneigungen von überwiegend 1:6 und flacher – zu gestalten. Das in Teilbereich

---

[49] Hinweis: Sollten sich Hinweise bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten auf ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben, sind diese gemäß § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden

1 anfallende Oberflächenwasser soll im Bereich des Vorplatzes vollständig zur Versickerung gebracht werden über Versickerungsmulden.

- Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind am nördlichen und am südlichen Rand der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen in Teilbereich 2 maximale Ausbauhöhen für die Verkehrsflächen über NHN festgesetzt. Die geplanten Verkehrsflächen dürfen diese maximalen Ausbauhöhen nicht überschreiten, wobei zwischen den angegebenen Höhenpunkten im Norden und Süden die gedachte lineare Verbindungshöhe nicht überschritten werden darf. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Stellplatzanlage weitgehend an der vorhandenen Topografie orientiert und sich in den Niederungsbereich einfügt. Mit den Festsetzungen fällt die geplante P+R Anlage nach Norden bzw. zur freien Landschaft hin um fast 1,5 Meter ab.
- Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird der Parkplatz mit schattenspendenden Bäumen eingegrünt, die jedoch die Sicht auf die Wümme zulassen.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene in der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Zur Vermeidung von Verletzungen/Tötungen von Vögeln sollten die Vogelbrutzeiten beachtet werden Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung inklusive Gehölzfällungen und –rückschnitt sowie vergleichbare Eingriffe in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.
- Zur Vermeidung von Verletzungen/Tötungen von Fledermäusen in ihren Sommerquartieren sollten Gehölzfällungen außerhalb der Sommerquartierszeit vorgenommen werden. Sollten in dieser Zeit Gehölzfällungen vorgenommen werden, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen.
- Die vorhandenen Bäume entlang des Schwarzen Weges sowie der Sagehorner Dorfstraße, die nicht gerodet werden müssen, sollten während der Bauphase vor Schädigungen der oberirdischen Teile sowie des Wurzelraumes geschützt werden. Geeignete Maßnahmen können der DIN 18920 und der RAS-LP 4 entnommen werden.
- Auf Umsetzungsebene ist zum Schutz des Bodens gemäß § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u.ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder fruhgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzuglich der zustandigen Behörde gemeldet
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schadliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzuglich die zustandige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt
- Vor Versiegelung des Grabens in Teilbereich 2 sollten die Pflanzenbestande, insbesondere die Exemplare der Wasserfeder (*Hottonia palustris*) als eine besonders geschutzte Art entnommen und in einen bereits bestehenden Graben umgesetzt werden

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap 2 2 1 – 2 2 5 ausgefuhrt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeintrachtigungen des Naturhaushalts im Sinne der Eingriffsregelung Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen die Schutzguter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser

2.3.2.1 Plangebietsinterne Ausgleichsmaßnahmen

Arten und Biotope

Innerhalb der Maßnahmenflächen M 1 und M 2 (Gesamtflache ca 2 620 m²) in Teilbereich 2 eine Nutzungsextensivierung (artenreiches Extensivgrunland feuchter Standorte) vorgesehen Die Maßnahmenfläche M 2 ist ca 790 m² groß

In der ca 1 830 m² großen Maßnahmenfläche M 1 ist die Zulassigkeit eines Regenruckhaltebeckens gegeben Die Anlage ist soweit moglich, naturnah - mit einer geschwungenen Uferlinie und Böschungsneigungen von uberwiegend 1 6 und flacher – zu gestalten Aufgrund des derzeitigen Standes der Entwasserungsplanung ist eine plausible Große von ca 1 000 m² fur das Regenruckhaltebecken anzunehmen, einschließlich eines wasserdurchlassigen Unterhaltungsweges sowie naturnaher Randstrukturen Fur die verbleibende Flache innerhalb der Maßnahmenfläche M 1 von ca 830 m² ist artenreiches Extensivgrunland feuchter Standorte vorgesehen

Neben dem innergebietlichen Ausgleich fur Arten und Biotope wird optisch durch die Maßnahmenflächen die Stellplatzanlage in den Niederungsbereich eingebettet und ein harmonischer Ubergang geschaffen

Fur die Anlage eines artenreichen Extensivgrunlandes feuchter Standorte in den Maßnahmenflache M 1 und M 2 sind folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgesehen

- Nach Herstellung der Flache wird diese mit einer regionalen und standortgerechten Einsaat fur Feuchtwiesen versehen
- Die Flache ist ausschließlich als Dauergrunland zu nutzen Die Flachen sind jahrlich zu bewirtschaften Die Nutzflache darf nicht ungenutzt liegen bleiben und muss kurzrasig in den Winter gehen
- Es durfen keine maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen jeglicher Art (z B Walzen Schleppen, Mähen) in der Zeit vom 1 3 bis zum 30 6 eines jeden Jahres durchgefuhrt werden Ab dem 1 7 eines jeden Jahres ist eine zweimalige Mahd der Flache möglich Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgefuhrt

werden An den Grenzen der Flächen ist ein 2,5 m breiter Streifen bei der 1 Mahd auszusparen Das gesamte Mähgut ist abzufahren

- Bei starkem Aufkommen z B von Flatterbinse oder Gehölzen sind in Abstimmung mit der UNB Pflegeschnitte /-maßnahmen zulässig
- Ein Grünlandumbruch sowie eine Grünlanderneuerung sind unzulässig
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten ist unzulässig
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (des Bodenreliefs) dürfen nicht durchgeführt werden
- Die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken, Blänken) ist unzulässig
- Jeglicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt
- Eine Lagerung von Heuballen, Erntegut, Rückständen, Erdmieten ist unzulässig
- Ein Aufbringen von Sekundärrohstoffdüngern (Gärreste aus Biogasanlagen oder von Klärschlämmen) ist untersagt
- Ein Ausbringen von Festmist sowie eine mineralische Düngung ist untersagt

Pflegeabänderungen, die sich aus Bewirtschaftungsgründen bzw jahreszeitlich schwankenden klimatischen Bedingungen ergeben, sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen

Für je 9 Stellplätze ein Laubhochstamm mit einem Stammumfang von 16/18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten Bei Abgang ist nachzupflanzen Es sind standortgerechte, heimische und schattenspendende Laubbäume zu verwenden Die Bäume sind jeweils mit ausreichend großen Baumscheiben zu versehen

Für je 9 Stellplätze ist ein Laubhochstamm mit einem Stammumfang von 16/18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten Bei Abgang ist nachzupflanzen Es sind standortgerechte, heimische und schattenspendende Laubbäume zu verwenden Die Bäume sind jeweils mit einer mind 10 m² großen Baumscheibe zu versehen

Vorschläge für die Gehölzauswahl enthält die Gehölzliste (nicht abschließend)

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**
Grauerle	*Alnus incana*
Spitzahorn	*Acer platanoides*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Esche	*Fraxinus excelsior*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Stieleiche	*Quercus robur*

Boden und Wasser

In Teilbereich 2 wird ein nährstoffreicher Graben guter Ausprägung auf 462 m² dauerhaft versiegelt Der Graben wird an den nördlichen Rand des Geltungsbereiches verlegt und auf 480 m² neu angelegt Der Eingriff ist damit ausgeglichen

2.3.2.2 externer Ausgleichsbedarf

Zur rechnerischen Ermittlung der Eingriffsintensität wird mit Hilfe des Bewertungsmodells des Landkreises Verden (2008) eine Bilanzierung durchgeführt

Arten und Biotope

Gemäß den Empfehlungen zur Eingriffsregelung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises, ergibt sich für Biotoptypen der Wertstufe III ein Kompensationsbedarf im Verhältnis 1.1 auf Flächen der Wertstufe I und II (z B Acker oder Intensivgrünland) Wertstufen IV und V sollen in der Regel nicht in Anspruch genommen werden. Bei einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme von schwer regenerierbaren (Dauer 25 bis 150 Jahre) Biotoptypen dieser Wertstufen, ist ein Kompensationsfaktor von 1:2 anzusetzen.

Im vorliegenden Fall entsprechen die festgestellten Biotoptypen den Wertstufen I-III (vgl. Kap. 2.1.1).

Teilbereich 1

Der Teilbereich 1 überschneidet sich in ca. 1.230 m² mit dem Planfeststellungsbereich für den Neubau des Bahnhofs Sagehorn (vgl. Biotoptypenkarte). Für den planfestgestellten Überschneidungsbereich wurden Beeintrachtigungen von Gehölzen und Ruderalfluren im Sinne der Eingriffsregelung durch Baustelleneinrichtungsflächen und –straßen bereits bilanziert, jedoch auf eine temporäre Inanspruchnahme und damit mittelfristig rekultivierbare Biotoptypen mit entsprechenden Maßnahmen zur Wiederherstellung abgestellt. So ist die Anlage von Sukzessionsfläche mit einer Gehölzinsel sowie die Anpflanzung von Gehölzen vorgesehen Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden diese Flachen erneut überplant und dauerhaft in Anspruch genommen, so dass sie mit einer Kompensation von 1:1 angesetzt werden.

Bei den übrigen in die Bilanzierung einzustellenden Biotoptypen handelt es sich um Sukzessionsfläche (Wertstufe III).

Die im Rahmen der Planfeststellung vorgesehene Geholzinsel von 65m² wird in die östlich angrenzende Fläche im Gleisdreieck, außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches, verlagert. Eine entsprechende Abstimmung zwischen den beteiligten Tragern ist erfolgt Der Eingriff wird um 65 m² reduziert.

Für den Teilbereich 1 ergibt sich insgesamt hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 1.735 m².

Festsetzung	Biotoptyp	Wert-stufe	Fläche [m²]	Fak-tor	Bemerkung	Kompensa-tionsbed.
Verkehrsfläche bes Zweckbestimmung/ Straßenverkehrsfläche	Sukzessions-fläche (Ru-deralflur, Halbruderale Gras- und Staudenflur)	III	1 335	1	Uberlagern Planfeststellungs-bereich auf 1.230 m², auf denen als Maßnahme Ge-hölzneupflanzungen und Sukzession vorgesehen war. Die im Rahmen der Planfest-stellung vorgesehene Gehöl-zinsel von 65m² (Maßnahme V-06) als Maßnahme des Ausgleichs wird verlegt und östlich des Geltungsbereiches angelegt. Der Eingriff wird um 65 m² reduziert.	1 635
öffentliche Grunfläche	Sukzessions-fläche (Ru-deralflur, Halbruderale Gras- und Staudenflur)	III	360	1		
Wasserfläche	Sukzessions-fläche (Ru-deralflur, Halbruderale Gras- und Staudenflur)	III	25	1		25
Straßenverkehrsfläche	Ruderalflur	III	75	1		75
					Summe	**1.735**

Teilbereich 2

Für den Teilbereich 2 ergibt sich hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 470 m².

Festsetzung	Biotoptyp	Wert-stufe	Fläche [m²]	Faktor	Bemerkung	Kompensa-tionsbed.
Verkehrsfläche bes Zweckbestimmung/ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land-schaft	Nahrstoffreicher Graben guter Ausprägung	III	460	1	Ausgleich für Verlust des Gra-benabschnittes erfolgt auf 480 m² durch Neuanlage innerhalb des Geltungsberei-ches	0
öffentliche Grunfläche mit dauerhaftem Erhalt	halbruderale Gras- und Stau-denflur	III	40	0	bleibt innerhalb der öffentlichen Grunfläche erhal-ten	0
Straßenverkehrsfläche	Ruderalflur	III	470	1	wird dauerhaft überplant	470
					Summe	**470**

Boden und Wasser

Durch die Planung werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelung vorbereitet (vgl Kap. 2.2.3). Die Ermittlung der Eingriffsintensität erfolgt auf Grundlage der im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) beschriebenen Anforderungen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Mit der Planänderung ergibt sich

insgesamt eine zusätzliche versiegelte Fläche von 7.794 m² (5.872 m²+ 1.922 m², vgl. Kap. 2.2.3). Bei der Inanspruchnahme von Böden ohne besondere Werte (vgl. Kap. 2.1.3), ist ein Ausgleich im Flächenverhältnis von 1:0,5 erforderlich[50]:

Zusätzlich versiegelte Fläche	Flächenverhältnis für Ausgleich	Ausgleichsbedarf
7.794 m²	1:0,5	3.897 m²

Die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden kann in Form von Entsiegelung auf gleicher Flächengröße erfolgen, d.h. in einer Größenordnung von ca. 3.900 m². Sofern dies nicht möglich ist, ist auch die Aus-der-Nutzungnahme des entsprechenden Bodentyps in entsprechender Größe als Ausgleich zu betrachten[51].

Fazit

Der Kompensationsbedarf ergibt sich aus dem Eingriff in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften sowie Boden und Wasser. Es ist von folgendem Ausgleichsbedarf auszugehen:

Schutzgut	**Größe [m²]**
Arten und Lebensgemeinschaften	1.735 m² (Teilbereich 1)
	470 m² (Teilbereich 2)
Boden und Wasser	3.897 m²(Teilbereich 1 und 2)
Zwischensumme	*6.102 m²*
Innergebietliche Maßnahmen für Arten und Lebensgemeinschaften (Aufwertung von Flächen mit Wertstufe I oder II)	1.620 m²
Summe	**4.482 m²**

2.3.2.3 Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Arten und Lebensgemeinschaften

Auf dem Flurstück 75/27 der Flur 45 in der Gemarkung Oyten ist die Anlage eines Nassgrünlands vorgesehen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Oyten. Nach einer Geländebegehung im März 2020 stellt sich die Fläche als sehr nass dar Es handelt sich um ein extensiv genutztes Grünland (GE) Dominant zu erkennen war Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*); daneben wurde Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Weidelgras (*Lolium spec.*) erfasst. Auch Feuchtezeiger wie Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*) oder Röhrichtarten wie Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) wurden vereinzelt bis regelmäßig vorgefunden. Gem. den Ausführungen des

50 Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008), Kap 5.4. Umsetzung des Zielkonzeptes

51 Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008), Kap 5.4 Umsetzung des Zielkonzeptes

Landschaftsrahmenplans des Landkreises Verden (2008) ist das bestehende Grünland Wertstufe III zuzuordnen.

Gemäß Nds. Bodeninformationssystem handelt es sich bei dem nördlichen Teil des Flurstücks um mittleres Erdniedermoor[52]. Der mittlere Hochwassergrundstand ist mit 35 cm unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 80 cm unter Geländeoberfläche. Der mittlere Teil des Flurstücks ist mit mittlerem Tiefumbruchboden aus Moorgley angegeben, wobei der mittlere Hochwassergrundstand demnach 50 cm unter Geländeoberfläche, der mittlere Grundwassertiefstand mit 90 cm unter Geländeoberfläche beträgt[53]. Im Süden des Flurstücks ist tiefer Gley vorhanden. Der mittlere Hochwassergrundstand ist mit 35 cm unter Geländeoberfläche angegeben, der mittlere Grundwassertiefstand mit 110 cm unter Geländeoberfläche angegeben[54].

Das Flurstück ist in sich kleinflächig uneben und fällt nach Norden hin leicht ab. Nördlich und ostlich grenzen Gräben an.

Aufgrund der Standorteigenschaften ist auf dem gesamten Flurstück die Etablierung eines Nassgrünlandes (seggen, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiese, Zielbiotop gem. Drachenfels: GN) vorgesehen. Damit kann eine Aufwertung von Wertstufe III zu Wertstufe IV erzielt werden, so dass abweichend von den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Verden (2008) eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme für Arten und Biotope erfolgt.

Die Schaffung von Strukturen mit größerer Naturnähe kommt auch dem Landschaftsbild zugute.

Die Bewirtschaftung wird differenziert für die Ersteinrichtung der Fläche und der Folgebewirtschaftung. Die Ersteinrichtung hat das Ziel der Aushagerung von Nährstoffen, wobei hierfür ein Zeitraum von zunächst drei Jahren angesetzt wird.

Erstbewirtschaftung (Jahr 2020-2022):

- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland (Mähwiese) zu nutzen. Die Fläche ist jährlich zu bewirtschaften. Die Nutzfläche darf nicht ungenutzt liegen bleiben und muss kurzrasig in den Winter gehen.
- Es dürfen keine maschinellen Bewirtschaftungsmaßnahmen jeglicher Art (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen) in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.05. durchgeführt werden. Ab dem 1.6 2020 ist das Grünland zu mähen und das Mähgut ist abzutransportieren. Je nach Aufwuchs sind bis zu zwei weitere Mahdgänge (incl. Abtransport) in 2020 sowie in den folgenden zwei Jahren möglich. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. An den Grenzen der Flächen ist ein 2,5 m breiter Streifen bei der 1. Mahd auszusparen. Das gesamte Mähgut ist abzufahren.
- Jeglicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Eine Lagerung von Heuballen, Erntegut, Rückständen, Erdmieten ist unzulässig

---

[52] NIBIS®Kartenserver (o J). Bodenkunde Bodenkarte 1:50.000 (BK50) NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff März 2020.

[53] NIBIS®Kartenserver (o J). Bodenkunde Bodenkarte 1.50 000 (BK50) NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff März 2020

[54] NIBIS®Kartenserver (o J) Bodenkunde. Bodenkarte 1 50.000 (BK50) NIBIS® - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover Zugriff März 2020

- Ein Aufbringen von Sekundärrohstoffdüngern (Gärreste aus Biogasanlagen oder von Klärschlämmen) ist untersagt.
- Ein Ausbringen von Festmist sowie eine mineralische Düngung ist untersagt.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (des Bodenreliefs) dürfen nicht durchgeführt werden.
- Die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken, Blänken) ist unzulässig.

Nach drei Jahren (Mai/Juni 2022) wird eine Bestandserfassung von seitens der Gemeinde durchgeführt werden, um den Nachweis zu erbringen, dass sich der Biotoptyp Nasswiese (GN) entwickelt hat. Es ist die sog. Untereinheit nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels zu bestimmen. Dies ist als schriftliche Dokumentation gegenüber dem Landkreis vorgesehen. Sollte sich der Biotoptyp Nasswiese noch nicht eingestellt haben, werden weitergehende Aushagerungsarbeiten (wie z.B. Abschieben des Oberbodens) in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde von der Gemeinde durchgeführt. Sollte sich der Biotoptyp Nasswiese eingestellt haben, sind die unten genannten Bewirtschaftungsbedingungen auf Dauer einzuhalten.

Folgebewirtschaftungsmaßnahmen sind für den neu zu schaffenden Zielbiotop (seggen, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiese, GN) vorgesehen (ab Jahr 2023):

- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland (Mähwiese) zu nutzen. Die Fläche ist jährlich zu bewirtschaften. Die Nutzfläche darf nicht ungenutzt liegen bleiben und muss kurzrasig in den Winter gehen.
- Es dürfen keine maschinellen jeglicher Art (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen) in der Zeit vom 1.3. bis zum 30.6. eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ab dem 1.7. eines jeden Jahres ist eine zweimalige Mahd der Fläche möglich. Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. An den Grenzen der Flächen ist ein 2,5 m breiter Streifen bei der 1. Mahd auszusparen. Das gesamte Mähgut ist abzufahren.
- Bei starkem Aufkommen z.B. von Flatterbinse oder Gehölzen sind in Abstimmung mit der UNB Pflegeschnitte /-maßnahmen zulässig.
- Ein Grünlandumbruch sowie eine Grünlanderneuerung sind unzulässig.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten ist unzulässig.
- Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens (des Bodenreliefs) dürfen nicht durchgeführt werden.
- Die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken, Blänken) ist unzulässig.
- Jeglicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Eine Lagerung von Heuballen, Erntegut, Rückständen, Erdmieten ist unzulässig.
- Ein Aufbringen von Sekundärrohstoffdüngern (Gärreste aus Biogasanlagen oder von Klärschlämmen) ist untersagt.
- Ein Ausbringen von Festmist sowie eine mineralische Düngung ist untersagt.

Pflegeabänderungen, die sich aus Bewirtschaftungsgründen bzw. jahreszeitlich schwankenden klimatischen Bedingungen ergeben, sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.



Abbildung 2: vorgesehener Ausgleich auf dem Flurstück 75/27 der Flur 45 in der Gemarkung Oyten

Die Ausgleichsfläche hat eine Gesamtgröße von 14.610 m². Davon sind ca. 4.000 m² als Ersatz für den Teilflächenverlust des gesetzlich geschützten Biotops vorgesehen (die Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15.04.2020 mit Auflagen erteilt) sowie 600 m² als Ausgleich für den im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelten Ausgleichsbedarf. Nach Abzug einer Zufahrt von ca. 500 m²

verbleiben insgesamt 9.510 m², die anderen Vorhaben der Gemeinde Oyten als Ausgleich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zugeorndet werden können.

Boden und Wasser

Als Maßnahme Is Ausgleich für die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Wasser ist die Entsiegelung des vorhandenen Parkplatzes im Bereich des bestehenden Bahnhof Sagehorn auf insgesamt ca. 3.700 m² vorgesehen (Abb. 3 und 4). Die Maßnahme wird auf dem Flurstück 127/15, Flur 45 der Gemarkung Oyten sowie dem Flurstück 82/3 der Flur 4 der Gemarkung Oyten durchgeführt, die sich im Eigentum der Gemeinde Oyten befinden. Es ist vorgesehen, die vorhandene Parkplatzbefestigung aufzunehmen und die entsiegelte Fläche der Sukzession zu überlassen. Die Schaffung naturnaher Strukturen kommt auch dem Landschaftsbild zugute.

Ausgenommen hiervon ist der Bereich unmittelbar vor dem Bahnhofsgebäude, der mit ca. 615 m² von der bestehenden Verkehrsfläche abgezogen wurde. Ggf. erhöht sich die zu entsiegelnde Fläche noch in Abhängigkeit der künftigen Verwendung des Bahnhofsvorplatzes.



Abbildung 3: Lage der vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahme (weiß) östlich des Teilbereiches 2 (schwarz)



Abbildung 4: Maßnahme Entsiegelung im Bereich des bestehenden Bahnhofs (Ausnahme blau umrandete Fläche)

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort des neuen Bahnhofs befindet sich ca. 800 m westlich des bestehenden Bahnhofs und ist im RROP 2016 des Landkreises Verden als Vorranggebiet Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dargestellt. Die Planungen zum neuen Bahnhaltepunkt wurden planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss für den neuen Haltepunkt wurde bereits bekannt gemacht.

Die mit der Verlegung des Bahnhofes verbundenen Änderungen in den verkehrlichen Infrastrukturen (Verknüpfungsanlagen) obliegen der Gemeinde Oyten. Dies umfasst den Neubau der Verkehrsanlagen, sowohl der Park+Ride Parkplätze (P+R), der Kurzeitparkplätze (K+R), eine Anlage zum Abstellen von Fahrrädern Bike+Rideanlage (B+R) als auch die Haltestellen für den Buslinienverkehr. Durch die Verlagerung des Bahnhofes in westliche Richtung können die auf der nördlichen Seite der Bahnstrecke bestehenden P+R Anlagen und die vorhandenen Fahrradabstellanlagen am alten Standort nicht mehr genutzt werden, die bestehenden Anlagen sind mit 800 Metern zukünftig zu weit vom Bahnhaltepunkt entfernt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 soll die Errichtung der Verknüpfungsanlagen durch die Festsetzung von Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen planungsrechtlich abgesichert werden. Neue Verknüpfungsanlagen sollen sowohl nördlich als auch südlich der Bahnstrecke in unmittelbarer Nähe zum geplanten Bahnhof neu errichtet werden. Eine Alternativenprüfung wurde im Vorfeld der Bauleitplanung durchgeführt. In diese Prüfung sind auch Aspekte Wohnruhe, Flächenverfügbarkeit sowie die Herkunft der Ver-

kehrsteilnehmer eingeflossen. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass es keine raumverträglichere Alternative zu den beiden Teilgeltungsbereichen gibt. Die im Vorfeld der Bauleitplanung und auch im Rahmen der Alternativenprüfung angedachte Schaffung von weiteren und auch gerechtfertigten P+R Plätzen auf den Flächen der Tennishalle wird derzeit planungsrechtlich nicht weiter verfolgt, da eine Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Bäume dauerhaft zum Erhalt festgesetzt. Der überplante Graben wird verlegt und neu angelegt, so dass die beeinträchtigten Funktionen vollständig innergebietlich ausgeglichen werden.

In beiden Teilbereichen sind öffentliche Grünflächen festgesetzt, zudem werden Bäume dauerhaft zum Erhalt festgesetzt. Ein Teil des notwendigen Ausgleichs soll innergebietlich erfolgen (Maßnahmenflächen M1 und M2). Hierbei sind Extensivierungsmaßnahmen vorgesehen, die die geplante Stellplatzanlage optisch in den Niederungsbereich einbetten und einen harmonischen Übergang schaffen.

Insofern bieten sich keine anderweitigen Planungsalternativen an.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Störfallbetriebe sind innerhalb des Plangebietes sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden bzw. bekannt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet.

Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nach Kenntnisstand nicht zum Einsatz.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

Die Bestandsaufnahme wurde im September 2018 sowie August 2019 unter Verwendung des aktuellen Kartierschlüssels für Biotope in Niedersachsen[55] durchgeführt. Hierin sind alle in Niedersachsen vorkommenden Biotope definiert. Der Kartierschlüssel dient als landeseinheitliche Grundlage für alle Biotopkartierungen in Niedersachsen. Der Schlüssel berücksichtigt neben dem gesetzlichen Biotopschutz auch besonders geschützte Lebensraumtypen gem. der FFH-Richtlinie.

Hinsichtlich der Fauna wurde innerhalb des Teilbereiches 1 Erfassungen zu Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt[56].

---

55 Drachenfels, Olaf. v (2016) Kartierschlüssel für Biotope in Niedersachen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschutzten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.

56 NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvögel und Fledermäuse –. Stand 16 09.2018

Zur Erfassung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie zur Eingriffsbilanzierung wurden die Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Verden (2008) zur Eingriffsregelung herangezogen.

Zur Erfassung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie zur Eingriffsbilanzierung wurden die Ausführungen des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Verden (2008) zur Eingriffsregelung herangezogen. Weiterhin wurden das schalltechnische Gutachten [57] sowie die Baugrunduntersuchungen[58] ausgewertet.

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

Weiterhin erfolgte eine Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:

- NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008)
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis (RROP) Verden 2016
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis (RROP) Verden 2016, 1. Änderung (Anpassung an das LROP 2017)
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c)

---

[57] T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn" in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020

[58] Ingenieurgesellschaft Schubert: Gutachterliche Stellungnahme zur Verlegung des Bahnhofs Sagehorn in Oyten, Hannover im März 2019
Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2018) Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn. Projekt-Nr. 18.326, Rastede, den 10.12.2018
Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019) Bohrprofile BS5-6 und 9-10. Stand 11.02.2019
Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019) Ergänzende Baugrunderkundung und Versickerungsversuche Stand 12.06.2019

BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird 3 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung der Ausgleichsflächen durch einen Fachgutachter veranlassen und dies dokumentieren. So kann überprüft werden, ob die prognostizierte Entwicklung eingetreten ist bzw. eingesetzt hat und ob ggf. weitere Maßnahmen zum Erreichen des Zielzustandes erforderlich sind.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung)

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Inhalt und Ziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Verknüpfungsanlagen (Bushaltestellen, Park + Ride Anlagen (P+R) sowie Bike + Ride Anlagen (B+R)) in unmittelbarer Nähe zum neu geplanten Bahnhof Sagehorn ca. 800 m westlich des bestehenden Bahnhofs geschaffen werden. Dazu sollen im Wesentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oyten durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 105 besteht aus zwei Teilbereichen. Es liegt eine Erschließungsplanung durch das Büro Born & Ermel vor[59]. Die Erschließungsplanung bildet die Grundlage für die Festsetzungen im Zuge dieses Bebauungsplanes.

Der Teilbereich 1 liegt südlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg, im Gleisdreieck zur Bahnstrecke nach Kirchweyhe. Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der Sagehorner Dorfstraße nahe des Übergangs zur Kirchweyher Straße. Er umfasst eine Größe von 2.944 m², von denen 583 m² als öffentliche Grünfläche, 195 m² als Wasserfläche, 555 m² als öffentliche Verkehrsfläche sowie 1 611 m² als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden.

Der Teilbereich 2 liegt nördlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg, östlich der Tennishalle und der Schützenhalle. Am südlichen Rand wird die Verkehrsparzelle des „Schwarzen Weges" in den Geltungsbereich einbezogen. Der Teilbereich 2 ist 12.212 m² groß, von denen 2.075 m² als öffentliche Verkehrsfläche sowie 5.943 m² als Verkehrsfläche besonderer

59 Born & Ermel Ingenieure Haltepunkt Sagehorn Verknupfungsanlagen fur den Neubau DB Haltepunkt Sagehorn, Oktober 2019, Lageplan Verkehrsanlagen nordlich und sudlich der Bahn

Zweckbestimmung festgesetzt werden Weiterhin werden 874 m² als Wasserfläche, 667 m² als öffentliche Grunfläche mit dauerhaftem Erhalt der Geholze, 27 m² als Fläche fur die Landwirtschaft sowie 2 626 m² als Fläche fur Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Ziele des Umweltschutzes und deren Berucksichtigung bei der Planung

Geschutzte Bereiche, Landschaftsschutz

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht beruhrt

Die nachst gelegeneren Schutzgebiete Naturschutzgebiet „Fischerhuder Wummeniederung" (NSG LU 00270) in ca 1,5 km minimaler Entfernung, Landschaftsschutzgebiet „Wummeniederung mit Dunen und Seitentälern" (LSG VER 55) in ca 500 m Entfernung zum Teilbereich 2 sowie das Landschaftsschutzgebiet „Konigsmoor" (LSG VER 49) in ca 980 m Entfernung werden durch das Vorhaben nicht tangiert Beeintrachtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu prognostizieren

Fur den Verlust von Teilflächen des gesetzlich geschutzten Biotops „Sonstiges mageres Nassgrunland" hat die Gemeinde Oyten einen Antrag auf Ausnahme gem § 30 Abs 4 BNatSchG mit Darlegung des vorgesehenen Ersatzes gestellt Die beantragte Ausnahme wurde durch den Landkreis Verden mit Schreiben vom 15 04 2020 mit Auflagen erteilt

Andere geschutzte Bereiche werden von dem Vorhaben nicht beruhrt

Artenschutz

Zur Berucksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßgaben gemäß § 44 BNatSchG sind im Hinblick auf die allgemein artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten auf der Umsetzungsebene die Brutvogelzeiten bei der Entfernung von Gehölzen sowie der Baufeldfreimachung zu beachten In Bezug auf Fledermause sollte die Rodung von Baumen außerhalb der Sommerquartierszeit erfolgen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden Bei Fallungen innerhalb der Sommerquartierszeiten muss im Rahmen einer okologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Fledermäuse zu Schaden kommen

Es sind aktuell keine artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich, die der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen wurden Auf Umsetzungsebene werden ggf Maßnahmen wie bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

Sonstige Ziele des Umweltschutzes

Die sonstigen Ziele des Umweltschutzes sind in den allgemeinen Fachgesetzten und Fachplanungen verankert und werden hier in erster Linie im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen berucksichtigt

Der nördliche Teil des Plangebietes (Teilbereich 2) befindet sich teilweise innerhalb eines Vorranggebietes fur Natur und Landschaft Die Vorgaben, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung fur die verbindliche Bauleitplanung vor dem Hintergrund der Zielabweichung formuliert sind, werden berucksichtigt

Derzeit wird die 1 Änderung des RROP 2016 durchgefuhrt Hierin werden u a die Ziele zum Biotopverbund thematisiert Durch die äußerst randliche Lage im Vorranggebiet fur Natur und Landschaft beruhren die durch den Teilbereich 2 abgedeckten Flächen nicht die wesent-

lichen Vernetzungsflächen des Biotopverbundes; erhebliche Störungen der Lebensraumfunktionen sind durch die ohnehin vorhandene äußerst randliche Lage nicht gegeben.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bestand und Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Der Teilbereich 1 umfasst Siedlungsbiotope wie einen Ziergarten, Rasenfläche und einen Graben. Weiterhin besteht der Teilbereich 1 aus Sukzessionsfläche (Ruderalflur, Halbruderale Gras- und Staudenflur), die aus der Entfernung von Siedlungsgehölzen resultiert. Diese entsprechen Wertstufe III gem. der Wertstufenzuordnung des Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008).

Der Teilbereiche 1 überschneidet sich in Teilflächen mit dem Planfeststellungsbereich der Deutschen Bahn für die Neuanlage des Bahnhofs Sagehorn. Im Anschluss an die Errichtung des Bahnhofs ist eine Gehölzanpflanzung entlang der neuen Bahnanlage sowie die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Gehölzinseln vorgesehen. Gem. Wertstufenzuordnung im Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) entspricht dies Biotoptypen mit Wertstufe III.

Der Teilbereich 2 (nördliche der Bahnlinie) schließt an den Siedlungsrand von Oyten-Sagehorn an und umfasst hauptsächlich unversiegelte Flächen. Bei diesen handelt es sich um Grünlandflächen intensiver Nutzung, nährstoffreiche Gräben, ein Knöterichgestrüpp und um straßenbegleitende Fläche wie Scherrasen, eine Baumreihe sowie Ruderalflur. Der in Ost-West-Richtung verlaufende nährstoffreiche Graben weist eine gut ausgebildete Vegetation auf. Hierin wurden u.a. ein bis zwei Exemplare der Wasserfeder (*Hottonia palustris*) kartiert. Die Art ist eine Art der Vorwarnliste Deutschlands. Sie ist besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Weiterhin wurde ein Sonstiges mageres Nassgrünland erfasst, welches als gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG einzustufen ist (vgl. unter Schutzgebiete).

Altlasten sind für das Plangebiet (Teilbereich 1 und Teilbereich 2) nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes, für welches eine Erlaubnis zum Aufsuchen von Bodenschätzen (hier: Kohlenwasserstoffe) vorliegt. Es handelt sich um das Bergbauerlaubnisfeld „Unterweser" der Wintershall DEA Deutschland AG.

Der Teilbereich 1 ist überwiegend durch tiefen Gley gekennzeichnet. Kleinflächig ist mittlerer Gley-Podsol dargestellt. Es handelt sich nicht um einen schutzwürdigen Boden.

Für den Teilbereich 2 ist mittleres Erdniedermoor angegeben, gem. der Auswertung der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 des Niedersächsisches Bodeninformationssystems befinden sich keine Suchräume für schutzwürdige Böden in diesem Bereich. Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für das vorgesehene Vorhaben wurden Bohrungen nördlich des „Schwarzen Weges" durchgeführt. Im Ergebnis ergaben sich bis zu einer Endteufe von 4,0 m unter Geländeoberkante keine Hinweise auf kohlenstoffhaltige Böden.

Innerhalb des Teilbereiches 1 verläuft der Bassener Mühlengraben, überwiegend in einem betonierten Kastenprofil. Auf einer kurzen Strecke verläuft das Gewässer in unbefestigtem Profil.

In Teilbereich 2 verläuft ein Graben in Ost-West-Richtung III. Ordnung. Auch am östlichen Rand verläuft ein Graben, der in den nördlich gelegenen Eckhoffgraben entwässert. Im östlichen Teil des Teilbereichs 2 verläuft parallel zum Schwarzen Weg ein Graben.

Lokalklimatisch ist der Teilbereich 1 dem Siedlungsbereich zuzuordnen. In Teilbereich 2 kommt den Grünlandflächen eine klimaausgleichende Bedeutung zu.

In Bezug auf das Landschaftsbild ist Teilbereich 1 dem Siedlungsbereich zuzuordnen.

Teilbereich 2 stellt den Übergang vom Siedlungsbereich zum Niederungsbereich der Wümme dar, wodurch ein besonderer Wert des Landschaftsbildes gegeben ist. Gem. Landschaftsrahmenplan Landkreis Verden (2008) befindet sich der Übergangsbereich der Wümmeniederung bzw. der Achim-Verdener Geest in einem Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Zudem ist hier ein Siedlungsrand mit störendem Übergang gegeben. Als wesentliche überlagernde Beeinträchtigung ist die überregionale Schienenverbindung anzusehen.

Eine besondere Bedeutung bzw. Erholungseignung kann weder dem nördlichen noch dem südlichen Geltungsbereich zugeordnet werden.

Für die Planungen liegt ein schalltechnisches Gutachten vor. Im Ergebnis ist festzustellen, dass immissionsschutzschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen.

Besondere Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht relevant.

Besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern liegen nicht vor.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine wesentlichen Änderungen des derzeitigen Umweltzustands zu erwarten. Für den Überschneidungsbereich mit dem Planfeststellungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung mit einer Gehölzanpflanzung und Sukzessionsfläche die Schaffung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Festsetzungen bestimmt:

- Festsetzung von öffentlicher Straßenverkehrsfläche sowie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung auf bislang unversiegelten Flächen

Durch die dauerhafte Versiegelung bislang unversiegelter Flächen geht dauerhaft Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die zusätzlichen Versiegelungen begründen erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, da diese dauerhaft verloren gehen. Künftig versiegelte Flächen stehen zudem für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung.

Im Hinblick auf den Teilbereich 2 handelt es sich um einen Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen. Mit der Planung erweitert sich der Siedlungsbereich um Parkplatzfläche zulasten von freier Landschaft, die in diesen Bereichen überformt wird. Der Ortsrand wird weiter in die freie Landschaft hineinentwickelt. Insofern stellt die vorgesehene Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Jedoch ist der bestehende Ortsrand bereits durch einen störenden Siedlungsrand gekennzeichnet. Sowohl die Achim-Verdener Geest als auch die Wümmeniederung sind im Landschaftsrahmenplan als großflächiger Raum mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Zur Minimierung der Auswirkungen auf

das Landschaftsbild sind Maßnahmen zur Einbindung der geplanten Anlage in den Niederungsbereich vorgesehen

Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind am nördlichen und am südlichen Rand der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen in Teilbereich 2 maximale Ausbauhöhen für die Verkehrsflachen über NHN festgesetzt Die geplanten Verkehrsflächen dürfen diese maximalen Ausbauhöhen nicht überschreiten, wobei zwischen den angegebenen Höhenpunkten im Norden und Süden die gedachte lineare Verbindungshöhe nicht überschritten werden darf Mit der Festsetzung der Höhe von 6,30 m ü NHN am Schwarzen Weg und 5 m ü NHN am nördlichen Rand der Verkehrsfläche wird sichergestellt, dass sich die Stellplatzanlage weitgehend an der vorhandenen Topografie orientiert und sich in den Niederungsbereich einfügt Mit den Festsetzungen fällt die geplante P+R Anlage nach Norden bzw zur freien Landschaft hin um fast 1,5 Meter ab Weiterhin wird der Parkplatz mit schattenspendenden Bäumen eingegrünt, die jedoch die Sicht auf die Wumme zulassen

In Teilbereich 2 wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche parallel zum Schwarzen Weg ein dauerhafter Erhalt der Gehölze festgesetzt

Die anfallenden Niederschläge werden innerhalb des Teilbereiches 2 in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet und gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet Die Anlage innerhalb des Teilbereiches 2 ist soweit möglich naturnah - mit einer geschwungenen Uferlinie und Böschungsneigungen von überwiegend 1 6 und flacher – zu gestalten Das in Teilbereich 1 anfallende Oberflächenwasser soll im Bereich des Vorplatzes vollständig zur Versickerung gebracht werden Die Böden sind hier für eine Versickerung von Niederschlagswasser gut geeignet Es sind Versickerungsmulden geplant

Vor Versiegelung des Grabens in Teilbereich 2 sollten die Pflanzenbestände, insbesondere die Exemplare der Wasserfeder (Hottonia palustris) als eine besonders geschutzte Art entnommen und in einen bereits bestehenden Graben umgesetzt werden

Innergebietlicher Ausgleich

Im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Biotope ist innerhalb der Maßnahmenflächen M 1 und M 2 die Anlage artenreichen Extensivgrunlandes feuchter Standorte vorgesehen Optisch soll durch die Nutzungsextensivierung der Übergang von der vorgesehenen Stellplatzanlage in den Niederungsbereich der Wummewiesen geschaffen werden Insgesamt ergibt sich eine Fläche von 1 620 m² Nutzungsextensivierung

Als innergebietlicher Ausgleich für die dauerhafte Versiegelung von 462 m² eines nährstoffreichen Grabens guter Ausprägung wird innerhalb des Teilbereiches 2 ein Graben auf 480 m² neu angelegt Die durch die Grabenversiegelung bedingten erheblichen Beeintrachtigungen sind damit ausgeglichen

Ausgleichsbedarf

Für den Teilbereich 1 ergibt sich insgesamt hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 1 735 m²

Für den Teilbereich 2 ergibt sich hinsichtlich Arten und Biotope ein Kompensationsbedarf von 470 m²

Für die dauerhafte Versiegelung bislang unversiegelter Flachen ergibt sich für das Schutzgut Boden und Wasser ein Kompensationsbedarf von 3 897 m²

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist auf dem Flurstück 75/27 der Flur 45 in der Gemarkung Oyten die Anlage eines Nassgrünlands in einer Größenordnung von 600 m² vorgesehen. Bei der Fläche handelt es sich derzeit um ein extensiv genutztes Grünland, welches durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen in ein Nassgrünland entwickelt werden soll.

Die Ausgleichsfläche hat eine Gesamtgröße von 14 610 m². Unter Berücksichtigung von 4.000 m², die als Ersatz für den Verlust des gesetzlich geschützten Biotops vorgesehen sind (Regelung in separatem Ausnahmeverfahren) sowie 600 m² als Ausgleich für den im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelten Ausgleichsbedarf verbleiben bei Abzug einer Zufahrt von ca. 500 m² insgesamt 9 510 m², die anderen Vorhaben der Gemeinde Oyten als Ausgleich in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften zugeordnet werden können

Für das Schutzgut Boden und Wasser ist die Entsiegelung des vorhandenen Parkplatzes im Bereich des bestehenden Bahnhof Sagehorn auf insgesamt ca. 3.700 m² vorgesehen Die Maßnahme wird auf dem Flurstück 127/15, Flur 45 der Gemarkung Oyten sowie dem Flurstuck 82/3 der Flur 4 der Gemarkung Oyten durchgeführt. Ausgenommen hiervon ist der Bereich unmittelbar vor dem Bahnhofsgebäude, der mit ca. 615 m² von der bestehenden Verkehrsfläche abgezogen wurde. Es ist vorgesehen, die vorhandene Parkplatzbefestigung aufzunehmen und die entsiegelte Fläche der Sukzession zu überlassen

Die Schaffung naturnaher Strukturen kommt auch dem Landschaftsbild zugute.

Die sich durch die Planung ergebenden erheblichen Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung können durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Anderweitige Planungsmoglichkeiten

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 soll die Errichtung der Verknüpfungsanlagen durch die Festsetzung von Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen planungsrechtlich abgesichert werden. Neue Verknupfungsanlagen sollen sowohl nördlich als auch südlich der Bahnstrecke in unmittelbarer Nähe zum geplanten Bahnhof neu errichtet werden. Eine Alternativenprüfung wurde im Vorfeld der Bauleitplanung durchgeführt In diese Prüfung sind auch Aspekte Wohnruhe, Flächenverfugbarkeit sowie die Herkunft der Verkehrsteilnehmer eingeflossen Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass es keine raumverträglichere Alternative zu den beiden Teilgeltungsbereichen gibt. Die im Vorfeld der Bauleitplanung und auch im Rahmen der Alternativenprufung angedachte Schaffung von weiteren und auch gerechtfertigten P+R Plätzen auf den Flachen der Tennishalle wird derzeit planungsrechtlich nicht weiter verfolgt, da eine Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist

Innerhalb des Geltungsbereiches werden Baume dauerhaft zum Erhalt festgesetzt Der überplante Graben wird verlegt und neu angelegt, so dass die beeinträchtigten Funktionen vollständig innergebietlich ausgeglichen werden.

In beiden Teilbereichen sind offentliche Grunflächen festgesetzt, zudem werden Bäume dauerhaft zum Erhalt festgesetzt. Ein Teil des notwendigen Ausgleichs soll innergebietlich erfolgen (Maßnahmenflächen M1 und M2).

Insofern bieten sich keine anderweitigen Planungsalternativen an.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden (2008).
- NWP Planungsgesellschaft mbH (2018): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 105, Verlegung Bahnhof Sagehorn, Gemeinde Oyten – Brutvögel und Fledermäuse-. Stand 16.09.2018.
- Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2018): Geotechnischer Bericht Gemeinde Oyten, Neubau Haltepunkt Sagehorn. Projekt-Nr. 18.326, Rastede, den 10.12.2018
- Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019): Bohrprofile BS5-6 und 9-10. Stand 11.02.2019
- Rasteder erdbaulabor, Einenkel GbR Ingenieurbüro für Geotechnik (2019). Ergänzende Baugrunderkundung und Versickerungsversuche. Stand 12.06.2019
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis (RROP) Verden 2016
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis (RROP) Verden 2016, 1. Änderung (Anpassung an das LROP 2017),
- Schrödter; W; Habermann-Nieße, K; Lehmberg, Frank (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.), Bonn.
- T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlegung Bahnhof Sagehorn“ in der Ortschaft Sagehorn, Gemeinde Oyten, Bremen, 24.03.2020

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft wurde das Niedersächsische Bodeninformationssystem[60] sowie der Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ausgewertet[61].

---

60 NIBIS®Kartenserver, Abfrage Januar 2020

61 https //www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten, Abfrage Januar 2020

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Mit der Planung werden zusatzliche Versiegelungen vorbereitet. Dies stellt eine erhebliche Beeintrachtigung in das Schutzgut Boden dar Weiterhin werden Biotoptypen der Wertstufe III uberplant und somit erhebliche Beeintrachtigungen fur Biotoptypen geschaffen. Auch ein nach § 30 BNatSchG geschutztes Biotop wird in Teilflachen dauerhaft versiegelt
bb)	Nutzung naturlicher Ressourcen, insbesondere Flache, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit moglich die nachhaltige Verfugbarkeit dieser Ressourcen zu berucksichtigen ist	Mit der Planung sind zusatzliche Neuversiegelungen verbunden, durch die sich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzguter ergeben
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Larm, Erschutterungen, Licht, Warme und Strahlung sowie der Verursachung von Belastigungen	Fur die Planungen liegt eine Schallimmissionsprognose vor Im Ergebnis ist festzustellen, dass immissionsschutzschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfalle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Wahrend der Bauphase ist verstarkt mit Abgas-, Larm-, Staub-, Lichtemissionen, Erschutterungen und Bewegungen durch den Baubetrieb und –verkehr zu rechnen. Da diese zeitlich begrenzt sind, sind diese nicht als erheblich einzuschatzen
ee)	Risiken fur die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfalle und Katastrophen)	Erhebliche Auswirkungen der Planung in Bezug auf Risiken auf die menschliche Gesundheit sind nicht ersichtlich; Technologien mit besonderem Unfallrisiko kommen nicht zum Einsatz.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berucksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf moglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von naturlichen Ressourcen.	Kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebieten sind nicht bekannt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfalligkeit der geplanten Vorhaben gegenuber den Folgen des Klimawandels:	Auswirkungen in Bezug auf das Klima sind durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Mit der vorgesehenen Versiegelung entfallt Grunflache mit klimaausgleichender Wirkung und das Lokalklima wird verscharft
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Wahrend der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeintrachtigungen fuhren, sind nicht bekannt

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs 6 Nr 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
a) Auswirkungen auf													
Tiere	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die zusätzliche Versiegelung bislang unversiegelter Fläche wird Lebensraum von Tieren entzogen
Pflanzen	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Schaffung von Baurechten und die damit verbundene Versiegelung ergeben sich relevante Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope
Fläche	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Durch die Schaffung von Baurechten und die damit verbundene Versiegelung ergeben sich relevante Auswirkungen auf bisher unversiegelter Fläche
Boden	X	X	X	X	o	X	X	X	X	X	o	X	Die Planung lässt eine Neuversiegelung bislang unversiegelter Flächen zu
Wasser	X	X	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Künftig versiegelte Flächen stehen für eine Grundwasserneubildung nicht weiter zur Verfügung Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll in geplanten Regenrückhalteflächen im Plangebiet eingeleitet und zwischengespeichert werden
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Die Emission verkehrsbürtiger Luftschadstoffe wird sich durch den KfZ-Verkehr erhöhen Allerdings handelt es sich bei dem Betrieb der Fahrzeuge generell um zulässige Nutzungen, deren Regulierung nicht im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x	Relevante Auswirkungen in Bezug auf das Klima sind durch das Vorhaben nicht abzuleiten Mit der vorgesehenen Versiegelung entfällt Grunfläche mit klimaausgleichender Wirkung und das Lokalklima wird verscharft

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs 6 Nr 7 BauGB)	**ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**												**Kurz-Erläuterungen**
	direkt	**indirekt**	**sekundär**	**kumulativ**	**grenzüberschreitend**	**kurzfristig**	**mittelfristig**	**langfristig**	**ständig**	**vorübergehend**	**positiv**	**negativ**	
Wirkungsgefüge	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Uber die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	X	X	o	o	o	X	X	X	X	X	o	X	Im Hinblick auf den Teilbereich 2 handelt es sich um einen Übergangsbereich zwischen zwei Naturräumen. Mit der Planung erweitert sich der Siedlungsbereich um Parkplatzfläche zulasten von freier Landschaft, die in diesen Bereichen überformt wird. Der Ortsrand wird weiter in die freie Landschaft hineinentwickelt. Insofern stellt die vorgesehene Bebauung eine erhebliche Beeintrachtigung des Landschaftsbildes dar
biologische Vielfalt	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Mit der Schaffung von Baurechten ist mit Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu rechnen
b) Ziel u Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen
c) umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Fur die Planungen liegt eine Schallimmissionsprognose vor. Im Ergebnis ist festzustellen, dass immissionsschutzschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf													
Kulturguter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Kulturguter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt
sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Der Verlust der Gartenflache sowie des Grunlandes stellt einen Verlust an Sachgutern dar. Mit der Planung werden weiterhin Sach-

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs 6 Nr 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase												Kurz-Erläuterungen
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ	
													guter vorhanden sein (Verkehrsfläche, Parkplatze)
e) Vermeidung von Emissionen													
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt
f) Nutzung erneuerbarer Energien													
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Mit der Planung werden keine erneuerbare Energien verstärkt Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden
g) Darstellungen von													
Landschaftsplanen	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der nördliche Teil des Geltungsbereiches als Bereich dargestellt, für den die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet gegeben sind Mit der vorgesehenen Stellplatzanlage sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des Teilbereiches notwendig Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes ist der Teilbereich 2 für eine vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzguter vorgesehen, für den Teilbereich 1 eine Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hoher bis sehr hoher Bedeutung fur Landschaftsbild, Boden/Wasser und Klima/Luft Mit der vorgesehenen Planung sind insofern Konflikte mit dem Landschaftsrahmenplan ableitbar Zur Verwirklichung der Ziele der Planung ist jedoch eine Inanspruchnahme des

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr 7 BauGB)	**ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase**												**Kurz-Erläuterungen**
	direkt	**indirekt**	**sekundär**	**kumulativ**	**grenzüberschreitend**	**kurzfristig**	**mittelfristig**	**langfristig**	**ständig**	**vorübergehend**	**positiv**	**negativ**	
													Teilbereiches notwendig.
sonstigen Planen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Ein solches Gebiet ist nicht betroffen.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich